

# Fürst und Herrschaft

Der Herzog von Franken und seine  
Nachbarn 1470–1519

von  
Johannes Merz

R. Oldenbourg Verlag München 2000

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

© 2000 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München  
Rosenheimer Straße 145, D - 81671 München  
Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).  
Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-50508-7

# Inhalt

Vorbemerkungen .....	7
<b>I. Thematik und Methode .....</b>	<b>11</b>
1. Staat und Herrschaft im Alten Reich .....	11
a) Der „moderne Staat“ als Leitfaden der Forschungsentwicklung .....	11
b) Aktuelle Tendenzen .....	16
c) Folgerungen .....	19
2. Aufgabenstellung und Grundlagen der Arbeit .....	22
a) Untersuchungsgegenstand .....	22
b) Quellen und Literatur .....	26
3. Zur Verfassungsentwicklung in Franken im Spätmittelalter .....	30
a) Der Raum Franken .....	30
b) Politische und herrschaftliche Konstellationen .....	34
c) Der Kampf um die Vorherrschaft .....	42
d) Wege zur friedlichen Konfliktlösung (ca. 1470–1519) .....	48
e) Der Umbruch der Reformation und die Neuformierungsphase um 1600 .....	51
<b>II. Herrschaftskonflikte der Würzburger Bischöfe 1470–1519 .....</b>	<b>53</b>
1. Ausgangslage .....	53
a) Privilegien als Anspruchsvoraussetzung fürstlichen Handelns .....	53
b) Träger der Politik .....	62
c) Die Verpfändungen: Mobilisierung und Konzentration der Kräfte .....	70
2. Herrschaftskonflikte mit den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach .....	72
a) Landgericht, Brückengericht und Geistliches Gericht .....	74
b) Geistliche Jurisdiktion über Klerus und Klöster .....	82
c) Die Pfandschaft Kitzingen .....	93
d) Organisation der Dorfherrschaft zu Ulsenheim .....	101
3. Herrschaftskonflikte mit den Fürstbäben von Fulda .....	107
a) Geistliche Jurisdiktion .....	108
b) Das Gebiet an der Fränkischen Saale .....	111
c) Die Dorfherrschaft Westheim .....	116
d) Rhöngebiete .....	126
4. Herrschaftskonflikte mit den Kurfürsten von Mainz .....	134
a) Überblick .....	134
b) Der Guldenzoll zu Balbach .....	137
5. Programmatik und Praxis fürstlicher Herrschaftsbehauptung in Franken .....	142
a) Grundpositionen fürstlicher Herrschaftsvorstellungen .....	142

b) Herrschaft und Raum .....	152
c) Argumente und Strategien, Recht und Macht .....	157
d) Zur Rolle der nicht-fürstlichen Gewalten und der Untertanen .....	164
e) Fürstliche Herrschaft als Primärziel fürstlicher Politik .....	172
<b>III. Gegenpositionen und Parallelen im Reich .....</b>	<b>179</b>
1. Geistliche und weltliche Herrschaft .....	179
2. Land und Fürstentum .....	187
<b>IV. Ergebnisse und Folgerungen .....</b>	<b>199</b>
Quellenanhang .....	207
Abkürzungen .....	223
Verwendete Karten .....	223
Quellen und Literatur .....	225
Personen- und Ortsregister .....	259
Sachregister .....	265
Verzeichnis der Karten	
Die Grenzen der spätmittelalterlichen Diözese Würzburg und ihr Zusammenhang mit naturräumlichen Gegebenheiten .....	35
Ansbachische und würzburgische Verwaltungssitze zwischen Main, Aisch und Tauber .....	73
Klöster und Stifte im würzburgisch-ansbachischen Überschneidungsbereich ..	85
Der Streit um das Dorf Ulsenheim .....	103
Der würzburgisch-fuldische Überschneidungsbereich .....	109
Der Streit um Westheim .....	117
Der Streit um die Rhöngebiete .....	127
Der würzburgisch-mainzische Überschneidungsbereich an der mittleren Tauber .....	139
Das „Land“ der Würzburger Bischöfe und des Markgrafen Albrecht Achilles ..	149

## Vorbemerkungen

In nahezu jedem Handbuch zur deutschen oder europäischen Geschichte ist für den Zeitraum von Spätmittelalter und Früher Neuzeit die Rede von der Entstehung der westeuropäischen Nationalstaaten, von den komplizierten, dezentralen Strukturen des römisch-deutschen Reiches und der Entwicklung von Territorialstaaten auf dem Boden dieses Reiches. Man hat die Anfänge dieser sog. Territorialstaaten seit dem Frühmittelalter, ihre Ausbildung im 13. und frühen 14. Jahrhundert, ihren Verfassungsaufbau und dessen Entwicklung in der frühen Neuzeit in ungezählten Detailstudien herausgearbeitet.

Die vorliegende Arbeit versteht sich im Kontext dieser Bemühungen als ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: „Was ist Herrschaft im Alten Reich?“. Sie geht dieser Frage in einem Teilbereich nach, in dem bisher noch wenig gearbeitet wurde: in der Behandlung der grundlegenden Herrschaftsansprüche von Fürsten und ihrer Durchsetzungsmöglichkeit, und dies an der Nahtstelle von Mittelalter und Neuzeit, im späteren 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Untersuchungsgebiet soll die Landschaft „Franken“ sein, wobei im Zentrum das Herzogtum Franken des Bischofs von Würzburg steht. Dabei geht es nicht um die vielbehandelte innere Ausgestaltung der „Territorien“, sondern um die Umschreibung dessen, worin in einer bestimmten Zeit die Herrschaft eines deutschen Fürsten begründet war, wie er seine Herrschaftsrechte im Konfliktfall wahrnahm und wo er – im Wortsinne – an seine Grenzen stieß.

In einem einleitenden Überblick sollen Grundpositionen der Forschung zur Entwicklung der deutschen Fürstentümer umrissen und damit die Themenwahl näher begründet werden. Dem schließt sich die Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes, die Beschreibung der dafür vorliegenden Quellen und der regionalen Forschungsliteratur an. Die räumlichen und zeitlichen Festlegungen werden nochmals sachlich begründet und verbunden mit einer Übersicht über die treibenden Kräfte der Verfassungsentwicklung in Franken im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit.

Im Hauptteil werden die wichtigsten herrschaftsbezogenen Streitthemen und Einzelkonflikte vorgestellt und dann in einem systematischen Kapitel die Herrschaftsprogrammatik und Herrschaftspraxis der Würzburger Fürstbischöfe im Vergleich mit den Positionen der Nachbarn analysiert. Ergänzend tritt der Blick auf andere Regionen des Reichs hinzu. Durch diesen Vergleichsansatz klärt sich im abschließenden Kapitel, inwieweit die Ergebnisse allgemeinen Anspruch erheben, regionale Gültigkeit behaupten oder neue Wege für die Forschung weisen können.

Die Arbeit wurde im Frühjahr 1999 abgeschlossen. Für die Drucklegung konnten noch einzelne Verweise auf den Tagungsband „Entstehung und Konsolidierung der Territorien“ (Rheinische Vierteljahrsblätter 63, 1999) sowie auf die Arbeit von Steffen Schlinker über „Fürstenamt und Rezeption“ aufgenommen werden.

Dieses Forschungsprojekt wäre nicht durchführbar gewesen ohne die Unterstützung durch meinen akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Walter Ziegler (München), der die äußeren Voraussetzungen geschaffen und die Arbeit aufmerksam begleitet hat. Er und Herr Professor Dr. Andreas Kraus gaben auch die ersten Anstöße, die zur Beschäftigung mit der vorstehenden Thematik führten.

Zahlreiche Forscher und Institutionen haben unterstützend gewirkt: Für wertvolle Hilfestellungen und weiterführende Hinweise danke ich besonders Herrn Privatdozent Dr. Karl Borchardt (Würzburg), Herrn Professor Dr. Thomas Frenz (Passau), Herrn Dr. Manfred Hörner (München), Herrn Professor Dr. Ferdinand Kramer (Eichstätt), Herrn Dr. Robert Schuh (Nürnberg) und Herrn Professor Dr. Wilhelm Störmer (München). Den Kolleginnen und Kollegen am Münchner Institut für Bayerische Geschichte danke ich für viele anregende Gespräche, namentlich Herrn Dr. Stephan Deutinger, Herrn Volker Laube M.A., Herrn Dr. Martin Ott, Frau Dr. Sabine Rehm-Deutinger, Herrn Guido Treffler M.A. und Herrn Daniel Schlögl M.A. Förderliche Kontakte zum Würzburger Forschungsprojekt „Das Bild des Krieges im Wandel vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit“ verdanke ich vor allem Herrn Professor Dr. Dietmar Willoweit.

Für die Bereitstellung der Arbeitsgrundlagen in den Archiven in Würzburg, Bamberg, Marburg, Nürnberg, Rom und Wien bin ich den Vorständen und Mitarbeitern zu Dank verpflichtet, namentlich Frau Dr. Ingrid Heeg-Engelhart vom Staatsarchiv Würzburg für die sachkundige Betreuung. Eine besondere Bereicherung brachte mir der Archivaufenthalt in Rom; für die Unterbringung im dortigen Deutschen Historischen Institut und die hervorragenden Arbeitsbedingungen in dessen reichhaltiger Bibliothek sei Herrn Professor Dr. Arnold Esch und seinen Mitarbeitern herzlicher Dank ausgesprochen. Herr Professor Dr. Winfried Schulze (München) ermutigte mich, einen Antrag auf ein Habilitandenstipendium bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu stellen. Für die schnelle Zusage und die sachorientierte Unterstützung durch ein sechzehnmonatiges Stipendium, das erst den Freiraum für die intensive Quellenarbeit geschaffen hat, bin ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft ebenso verpflichtet wie für die Gewährung einer Druckbeihilfe für die Publikation. Durch die großzügige Aufnahme am Bellagio Studies and Conference Center (Como/Italien) und die dort herrschenden Arbeitsbedingungen hat die Rockefeller Foundation (New York) die theoretische Durchdringung des Themas befördert.

Die Philosophische Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München hat diese Studie als Habilitationsschrift angenommen. Besonderer Dank gilt den gutachtenden Herrn

Professoren Dr. Peter Landau, Dr. Rudolf Schieffer, Dr. Alois Schmid, Dr. Wilhelm Störmer und Dr. Walter Ziegler. Dem Oldenbourg Verlag und seinem Cheflektor Geisteswissenschaften, Herrn Christian Kreuzer M.A., bin ich für die Aufnahme der Arbeit ins Verlagsprogramm und die angenehme Zusammenarbeit bei der Drucklegung zu Dank verpflichtet.

Steten Zuspruch und vielfältige Hilfe verdanke ich Herrn Dr. Karl-Ulrich Gelberg (München) sowie meiner Familie, die diese Arbeit mitgetragen hat.

# I. THEMATIK UND METHODE

## 1. Staat und Herrschaft im Alten Reich

### *a) Der „moderne Staat“ als Leitfaden der Forschungsentwicklung*

Nach einem von der älteren Forschung gezeichneten und bis heute verbreiteten Bild wurden seit dem 13. Jahrhundert die Grundlagen für die Staatsverfassung Europas entwickelt, wie sie im 19. und frühen 20. Jahrhundert schließlich ausgebildet vorzufinden ist. Demnach entstanden in Westeuropa früh zentral regierte Nationalstaaten, allen voran Frankreich, während die Verhältnisse im römisch-deutschen Reich demgegenüber vom Partikularismus bestimmt waren, der maßgeblich von der Zerstörung des Stauferreiches ausging.<sup>1</sup>

An diesem Bild wurden vor allem in den letzten Jahrzehnten kräftige Korrekturen vorgenommen; insbesondere wurde deutlich, daß gerade in Frankreich bis in die Neuzeit hinein keineswegs von einer einheitlichen Entwicklung die Rede sein kann.<sup>2</sup> Auch das Gefüge des Reiches und seiner Institutionen hat wieder besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. In den führenden Studien zum Wandel des Spätmittelalters<sup>3</sup> von Angermeier,<sup>4</sup> Moraw,<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. etwa die Formulierung im forschungsgeschichtlich bedeutsamen Werk von W. Schlesinger, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg*, 1954 (Vorwort): „Der deutsche Staat kommt vom Landesstaate her, er ist nicht von Haus aus Königsstaat wie die Staaten Westeuropas.“, sowie z. B. H. Rabe, *Deutsche Geschichte 1500–1600*, 1991, 103–105 sowie 127: „Die Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien kann insofern als Parallele zur Entwicklung der westeuropäischen Nationalstaaten zum Frühabsolutismus gesehen werden, nur daß die Entwicklung in Deutschland eben gerade nicht auf nationaler, sondern auf territorialer Basis gründete.“

<sup>2</sup> E. Meuthen, *Das 15. Jahrhundert*, <sup>3</sup>1996, hier bes. 155.

<sup>3</sup> Die folgenden Namen mögen pars pro toto stehen. Speziell zum 15. Jahrhundert ist daneben zu nennen: E. Isenmann, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, 1980; ders., *Les caractéristiques constitutionnelles du Saint Empire Romain de nation germanique au XV<sup>e</sup> siècle*, 1990 (mit weiteren Hinweisen).

<sup>4</sup> H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, 1966; ders., *Die Reichsreform 1410–1555*, 1984; ders., *Das Alte Reich in der deutschen Geschichte*, 1991.

<sup>5</sup> P. Moraw, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung*, 1985; ders., *Über König und Reich*, 1995.



Schubert<sup>6</sup> und Krieger<sup>7</sup> wurde der verfassungsgeschichtliche Wandel des Spätmittelalters neu beschrieben<sup>8</sup> und die Bedeutung der Reichsinstitutionen ebenso hervorgehoben wie z. B. in der zusammenfassenden Darstellung Aretins über das Alte Reich 1648–1806.<sup>9</sup>

Gleichwohl ist die deutsche Verfassungsgeschichte auch heute noch beherrscht von der Vorstellung, daß die eigentliche staatliche Gewalt im Reich zunehmend in die Hände von Fürsten, Adel und Städten gelangte, sich seit dem 15. Jahrhundert ein „frühmoderner Staat“<sup>10</sup> eben auf dieser Ebene ausbildete und spätestens seit dieser Zeit Gestaltungsmöglichkeiten der Reichsorgane zwar immer in unterschiedlichem Maße vorhanden, aber dennoch nie dominierend gewesen seien.<sup>11</sup>

In großer Intensität wurde deshalb die Frage behandelt, auf welcher Grundlage dieser frühmoderne Staat im Alten Reich entstand und welche Funktionen er ausbildete. Da den deutschen Reichsständen erst 1648 eine eingeschränkte, die volle Souveränität aber nicht vor dem Ende des Alten Reiches zuwuchs, verband sich mit der Diskussion um die Sache schon seit der zeitgenössischen Behandlung in der Staatsrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts das Ringen um den zutreffenden Begriff. Der 1648 verwendete Begriff der „superioritas territorialis“, deutsch „Landesobrigkeit“, wurde im 18. Jahrhundert ersetzt durch die „Landeshoheit“, und gerade der letztere Begriff bildete den Ausgangspunkt für die systematische Abhandlung des deutschen Territorialstaatsrechts, wie es seine Vollendung durch Johann Jacob Moser fand.<sup>12</sup>

Von der durch die Staatsrechtslehre des 18. Jahrhunderts mit der Beschreibung der „Landeshoheit“ gebildeten Basis ausgehend, richtete sich die im 19. Jahrhundert einsetzende geschichtswissenschaftliche Betrachtung vor-

<sup>6</sup> E. Schubert, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, 1979; ders., *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter*, 1992 (21998); ders., *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, 1996.

<sup>7</sup> K.-F. Krieger, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437)*, 1979; ders., *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*, 1992.

<sup>8</sup> Dabei kam es freilich durchaus zu sehr gegensätzlichen Bewertungen. Vgl. etwa zum Thema der „Reichsreform“ die Besprechung des einschlägigen Werkes von H. Angermeier durch P. Moraw, *Reichsreform und Gestaltwandel der Reichsverfassung um 1500*, 1992 (hier verwendet im Nachdruck, in: ders., *Über König und Reich*, 1995, 277–292).

<sup>9</sup> K. O. v. Aretin, *Das Alte Reich 1648–1806*, I, II, III, 1997. Vgl. allgemein H. Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, 1997, hier bes. 57–63.

<sup>10</sup> Dazu die Hinweise bei Meuthen, *Das 15. Jahrhundert*, 142; W. Conze, *Staat und Souveränität I–II*, 1990.

<sup>11</sup> Bei dieser Beurteilung ergaben sich zahlreiche Verschiebungen im einzelnen; zudem wird die Reichsverfassung aufgrund der o.g. neueren Arbeiten wieder positiver gesehen. Dennoch ist im Grundsatz eine große Kontinuität dieser Sichtweise festzustellen. Vgl. generell Meuthen, *Das 15. Jahrhundert*, jeweils Kap. C, als ein neueres Beispiel B. Arnold, *Princes and territories in medieval Germany*, 1991.

<sup>12</sup> Dazu grundlegend D. Willoweit, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, 1975, hier bes. 121–172. Der Terminus „Landeshoheit“ wurde bereits im 17. Jahrhundert vereinzelt gebraucht, drang aber in dieser Zeit noch nicht durch.

nehmlich auf die Frage nach den Entwicklungsstufen der im 18. Jahrhundert greifbaren Landeshoheit, deren eigentliche Fundamente bereits im Frühmittelalter gesehen wurden. Je nachdem, auf welche Region sich die Forschungen stützten, wurden verschiedene Faktoren herausgearbeitet, die entscheidend für den Auf- und Ausbau der sog. Landeshoheit gewesen seien, vor allem Grafchaftsrechte, Immunität, Grundherrschaft, Vogtei, Wildbann bzw. Forsthoheit, Geleitrechte sowie die vielfältigen Ausformungen der hohen und niederen Gerichtsbarkeit.<sup>13</sup>

Die Kernfrage war dabei die nach der Gewichtung der hohen Gerichtsbarkeit im Gegensatz zur Grundherrschaft, der Niedergerichtsbarkeit und dem Komplex der Vogtei. Nachdem sich seit den 1920er Jahren gegen ältere Anschauungen von der ausschlaggebenden Bedeutung der Grundherrschaft die Lehre von der Gerichtsherrschaft, und zwar in erster Linie der Blutgerichtsbarkeit, als wesentliches Kriterium bei der Ausbildung der Landesherrschaft durchgesetzt hatte,<sup>14</sup> entstand nicht zuletzt aufgrund der neuen Ansätze etwa von Walter Schlesinger<sup>15</sup> und Otto Brunner<sup>16</sup> eine differenziertere Sichtweise, die vor allem von Theodor Mayer<sup>17</sup> und Karl Siegfried Bader<sup>18</sup> in den fünfziger Jahren in Forschungssynthesen eingebracht wurde und bis heute weithin maßgeblich für die wissenschaftliche Meinungsbildung blieb.<sup>19</sup> Generell hat sich dabei die sog. landesgeschichtliche Betrachtungsweise durchgesetzt; die nun entstehenden grundlegenden Monographien konzentrierten sich dezidiert auf historische Landschaften wie Thüringen, Sachsen und Bayern oder auch nur einzelne Teilgebiete.<sup>20</sup>

<sup>13</sup> Vgl. zusammenfassend die Beiträge in: H. Kämpf (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, 1956.

<sup>14</sup> Vgl. etwa Th. Knapp, *Zur Geschichte der Landeshoheit*, 1932. Forschungsgeschichtlich bedeutsam sind hierfür neben G. v. Below, (*Der deutsche Staat des Mittelalters*, 1914, <sup>2</sup>1925; *Territorium und Stadt*, <sup>2</sup>1923) die Arbeiten von H. Aubin und E. Frhr. v. Guttenberg, schon wegen ihrer Leitungsfunktion im Institut für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande in Bonn bzw. im Institut für fränkische Landesforschung in Erlangen. Vgl. H. Aubin, *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen*, 1920; E. Frhr. v. Guttenberg, *Grundzüge der Territorienbildung am Obermain*, 1925; ders., *Die Territorienbildung am Obermain*, 1926.

<sup>15</sup> W. Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, 1941 (ND 1964); ders., *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg*, 1954.

<sup>16</sup> O. Brunner, *Land und Herrschaft*, <sup>4</sup>1959 (= <sup>5</sup>1965, ND 1990).

<sup>17</sup> Th. Mayer, *Fürsten und Staat*, 1950; ders., *Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland*, 1952.

<sup>18</sup> K. S. Bader, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, 1950 (<sup>2</sup>1978); ders., *Volk, Stamm, Territorium*, 1956.

<sup>19</sup> Vorbildlich in ihrer differenzierten Abgewogenheit ist z. B. die Studie von M. Schaab, *Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung*, 1979. Vgl. auch H. Patze, *Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters*, 1980; knappe Zusammenfassung des Forschungsstandes bei H. Mitteis/H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, <sup>19</sup>1992, 261–278.

<sup>20</sup> S. insbes. in Fortführung des Ansatzes von Schlesinger H. Patze, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen I*, 1962; H. K. Schulze, *Adelsherrschaft und Landesherrschaft*, 1963; daneben P.-M. Hahn, *Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller*, 1989. Für die Entwicklung in Bayern: P. Fried, *Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und*

Die Entwicklung in Franken spielt dabei insofern eine wichtige Rolle, als unter dem dominierenden Einfluß von Hanns Hubert Hofmann in der Frühzeit der Arbeit am Historischen Atlas von Bayern<sup>21</sup> für Franken die These von der ausschlaggebenden Bedeutung der Vogtei für die Herrschaftsbildung entwickelt wurde. Hofmann ging dabei stark von den Erkenntnissen aus, die er in seiner Dissertation über das mittelfränkische Herzogenaaurach<sup>22</sup> gewonnen hatte. Diese Perspektive wurde ergänzt durch die Rezeption von Reichspublizisten und Beamtenraktaten des 18. Jahrhunderts, die in seinen grundlegenden Schriften als Kronzeugen auftauchen.<sup>23</sup> Mit den Autoren des 18. Jahrhunderts einig im Bemühen, die zersplitterte Territorienwelt Frankens auf einen Begriff der Staatlichkeit zu bringen, übernahm Hofmann deren Schlüsselwort „Landeshoheit“ und definierte als Grundlage dieser Landeshoheit die mit der Grundherrschaft verbundene Vogtei. Für die in der Staatsrechtsliteratur des 18. Jahrhunderts beschriebenen rechtlichen Grundlagen dieser fränkischen Ausformung der Landeshoheit führte er den Begriff des „Reichsterritorialstaatsrechts fränkischer Observanz“ in die Geschichtswissenschaft ein.<sup>24</sup>

Entscheidend für die neuere Forschung bis heute wurde es, daß Hofmann zwar seine Aussagen und deren quellenmäßige Fundierung vornehmlich aus den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts bezog, in seinen forschungsgeschichtlich wirksamen Publikationen jedoch so stark akzentuierte, daß der Entwicklungsaspekt weit zurücktrat. „Grundlage der Territorienbildung bleiben alenthalben Vogtei und Grundherrschaft“<sup>25</sup>: Dieser ohne zeitliche Eingrenzung formulierte Kernsatz, inhaltlich gleichlautend mehrfach vorgetragen,<sup>26</sup>

Kranzberg, 1962; ders., Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft, 1963. Vgl. als besonders gut gelungenes neueres Beispiel einer differenzierten Darstellung und vergleichenden Perspektive der Konstituierung und Verdichtung fürstlicher Herrschaft: Ph. Robinson, Die Fürststabe St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit, 1995. – In den genannten Arbeiten spiegelt sich die Forschungsentwicklung, deren Blickrichtung sich zunehmend vom frühen zum späten Mittelalter verschoben hat.

<sup>21</sup> Er verfaßte in der Reihe I die Hefte 1 (Höchststadt–Herzogenaaurach, 1952), 2 (Neustadt–Windsheim, 1953), 4 (Nürnberg–Fürth, 1954) und 8 (Gunzenhausen–Weißenburg, 1960); Heft 3 (Stadtsteinach, 1953, gemeinsam mit E. Frhr. v. Guttenberg), sowie ganz überwiegend die bisher vorliegenden vier Hefte in der Reihe II, die sich mit den Verhältnissen in Franken am und seit dem Ende des Alten Reichs befassen. Vgl. im einzelnen die Übersicht in W. Volkert/W. Ziegler, Im Dienst der bayerischen Geschichte, 1998, 217f sowie zu Hofmann ebd. im Personenregister s.v.

<sup>22</sup> Herzogenaaurach. Die Geschichte eines Grenzraumes in Franken, 1950.

<sup>23</sup> Vgl. die eigenen Hinweise Hofmanns „auf die bislang viel zu wenig ausgewertete staatsrechtliche Literatur des Barock“: ders., Adelige Herrschaft, 47 Anm. 9; vgl. ebd. 6 Anm. 13, 8f, 55f und passim.

<sup>24</sup> Vgl. H. H. Hofmann, Adelige Herrschaft, 11, 55; ders., Territorienbildung (1971), 284; R. Schuh, Das vertraglich geregelte Herrschaftsgemeinde, 1995, 140.

<sup>25</sup> H. H. Hofmann, Franken, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) 1192–1201, hier 1195.

<sup>26</sup> Vgl. im forschungsgeschichtlichen zentralen Aufsatz von H. H. Hofmann (Territorienbildung, 1971, bes. 289–292) die starke Betonung von Grundherrschaft und Vogtei auch für das 14. Jahrhundert.

in der Handbuchliteratur übernommen<sup>27</sup> und auch in der Grundlagenforschung des Historischen Atlas von Bayern immer wieder axiomatisch vorge-tragen,<sup>28</sup> vermengte somit Anfänge, Elemente und Ergebnisse fürstlicher Herrschaftsbildung. Die von Hofmann selbst in größeren Abhandlungen angebrachte Differenzierung, daß seine Feststellung erst ab dem 16. Jahrhundert gelte,<sup>29</sup> ging dadurch verloren.

Daneben ist zu beobachten, daß bisher auf der Suche nach dem Wesen der „Landeshoheit“ vor allem deren Elemente seziert und differenziert beschrieben wurden. Die strukturelle Verschiedenartigkeit der Herrschaftsträger kam dabei jedoch vielfach zu wenig in den Blick, so z. B. die durchaus relevanten Standesunterschiede zwischen Fürsten, Grafen und Herren sowie dem niederen Adel.<sup>30</sup>

Die Tatsache, daß etwa ein Sechstel des Reichsgebietes von geistlichen Fürsten regiert wurde, die zudem am Königshof eine maßgebliche Rolle spielten, wurde zwar gelegentlich hervorgehoben,<sup>31</sup> in der Forschungspraxis jedoch weitgehend vernachlässigt.<sup>32</sup> Es fehlt nicht nur eine neuere vergleichende Monographie zum geistlichen Fürstentum, auch die Unterschiede der geistlichen Herrschaftsgebilde von den dynastischen<sup>33</sup> sind bisher noch nicht systematisch herausgearbeitet.<sup>34</sup>

<sup>27</sup> A. Gerlich, Grundlagen der Territorienbildung, <sup>1</sup>1971 (= <sup>2</sup>1979): „Auch die hohe Gerichtsbarkeit war nur ein Hoheitsrecht neben anderen und noch nicht einmal das wichtigste“ (269); „Die spätmittelalterliche Vogtei, sie selbst ein Verschmelzungsprodukt, wurde zum tauglichsten Instrument der Landesherrn für den Bau ihrer Territorien“ (272); vgl. auch R. Endres, Staat und Gesellschaft 1500–1800, 1997, 702–704.

<sup>28</sup> Vgl. z. B. H. Wagner, Mellrichstadt, 1992, 83: „Grundlage aller Territorialstaatlichkeit ist in Franken die Vogtei.“

<sup>29</sup> H. H. Hofmann, Adelige Herrschaft, passim, insbes. 48f und 64; ders., Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach, 1960, 218, 247.

<sup>30</sup> Vgl. die Kritik bei D. Willoweit, Spätmittelalterliche Staatsbildung, 1996, 29. Durch seine profunden rechtshistorischen Analysen (s. dazu teilweise das Literaturverzeichnis sowie insbes. ders., Deutsche Verfassungsgeschichte, 1992) hat Dietmar Willoweit der verfassungsgeschichtlichen Forschung entscheidende Anstöße gegeben, denen auch die vorliegende Arbeit verpflichtet ist.

<sup>31</sup> S. zuletzt Schubert, Fürstliche Herrschaft, 6–9.

<sup>32</sup> So selbst bei Schubert, Fürstliche Herrschaft, z. B. 77–80 (Residenzenbildung) oder 82–87 (transpersonale Herrschaftslegitimation).

<sup>33</sup> Zur einschlägigen Forschung vgl. J. Kunisch (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat, 1982.

<sup>34</sup> Vgl. zur Forschungslage die Beiträge von P. Moraw und V. Press, Geistliche Fürstentümer, 1983; A. Schindling, Reichskirche und Reformation, 1987; W. Ziegler, Die Hochstifte des Reichs im konfessionellen Zeitalter 1520–1618, 1992; E. Wolgast, Hochstift und Reformation, 1995. Als Gesamtbild eines geistlichen Fürstentums vgl. W. Wüst, Das Fürstbistum Augsburg in der Frühen Neuzeit, 1997.

### *b) Aktuelle Tendenzen*

Bei der Betrachtung der neuesten Monographien zum Themenkreis der „Landeshoheit“ verstärkt sich die Feststellung eines insgesamt doch recht einseitigen Forschungsfortschritts. So kommt etwa anhand badischen Materials die Mikrostudie von Thomas Simon über das Verhältnis von Grundherrschaft und Vogtei für das zu diesem Thema in neuerer Zeit kaum an den Quellen untersuchte Spätmittelalter zum eindeutigen Ergebnis, daß die Ortsvogtei bzw. die Summe von Ortsvogteien die unabdingbare Voraussetzung für die Territorienbildung gewesen sei, soweit es sich nicht um reine Usurpation oder um die Integration mediater Ortsherrschaften in ein ständisch bestimmtes Herrschaftsgebiet gehandelt habe. Die Blutgerichtsbarkeit sei hingegen zweitrangig und für die Ausbildung territorialer Herrschaftsformen nicht zwingend erforderlich gewesen.<sup>35</sup> Die sehr lehrreiche und eindringende Quelleninterpretation leidet jedoch darunter, daß abweichend vom allgemeinen Titel nur ein eng begrenztes Gebiet untersucht und die Ergebnisse der allgemeinen verfassungs- und landesgeschichtlichen Forschung nur selektiv diskutiert werden, so daß die Frage nach der Relevanz der Ergebnisse Simons noch zu beantworten ist.

Demgegenüber verweist Jörg Meyn am sächsischen Beispiel „im Anschluß an von Below erneut auf die Bedeutung der Grafschaft als Grundlage der Landesherrschaft“,<sup>36</sup> aber auch darauf, „daß machtpolitische Auseinandersetzungen rivalisierender Territorialherren über die Verteilung der Grundlagen und damit über Erfolge und Mißerfolge beim Aufbau der Landesherrschaft entschieden.“ Schließlich habe erst der Besitz von Grundherrschaften den nötigen Rückhalt für die Stellung des Landesherrn in seinem Territorium gegeben.<sup>37</sup> Besonders auffällig ist auch hier die Isolation des Untersuchungsgegenstandes, denn Fragen etwa nach dem Alter oder den besonderen Bedingungen der Herrschaftsbildung im Vergleich mit anderen Gebieten werden nicht gestellt.<sup>38</sup>

Abgesehen von den Thesen H. H. Hofmanns und seiner Nachfolger sowie weniger Detailstudien wurde also die Frage nach den Grundlagen der „Landesherrschaft“ oder „Landeshoheit“ in der Forschung der letzten Jahrzehnte kaum und dann zumeist in überkommenen Bahnen behandelt.<sup>39</sup> Dezidierte

<sup>35</sup> Th. Simon, Grundherrschaft und Vogtei, 1995. Untersuchungsgegenstand ist das Gebiet der kleinen Markgrafschaft Hachberg-Sausenberg (1503 in der Markgrafschaft Baden aufgegangen); zum Vergleich werden einige Fallstudien aus dem benachbarten Vorderösterreich gegenübergestellt.

<sup>36</sup> J. Meyn, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum zum frühneuzeitlichen „Territorialstaat“: Das askanische Herzogtum Sachsen 1180–1543, 1995, 178f.

<sup>37</sup> Ebd. 179.

<sup>38</sup> Vgl. auch P. Moraw, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, 1984, 68; Schubert, Fürstliche Herrschaft, 51f.

<sup>39</sup> Zu den letzten großen wissenschaftlichen Publikationen in dieser Richtung gehört der Sammelband: H. Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 2 Bde, 1970/71; vgl. neuerdings G. Chittolini/D. Willoweit (Hg.), Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien, 1996. Das Großunternehmen des Historischen Atlas von Bayern

Aussagen sind im allgemeinen vorsichtigen Formulierungen gewichen, die sich an die Synthesen von Mayer und Bader anlehnen.<sup>40</sup> Daß dem vieldiskutierten Problem auch ausgewichen wird, zeigt der insgesamt herausragende einschlägige Band in der Enzyklopädie deutscher Geschichte von Ernst Schubert, der sich nicht mit der Frage nach der Entstehung der Landesherrschaft aufhält, sondern voraussetzungslos mit ihrer Beschreibung einsetzt.<sup>41</sup>

Dieses Verfahren ist zur Zeit vorherrschend. Die gegenwärtigen Bemühungen um die deutsche Herrschafts- bzw. die frühmoderne Staatsbildung konzentrieren sich allenthalben auf die Frage nach dem Ausmaß dieser Herrschaft, der Durchsetzungsfähigkeit von Innovationen und der Rolle einzelner Faktoren, etwa die Funktionsweise des Lehnswesens, das Eindringen des römischen Rechts, die Entwicklung der Gesetzgebung, die Modernisierung der Verwaltung oder die Begleiterscheinungen der Konfessionalisierung.<sup>42</sup> Die Wirkungszusammenhänge der „Territorialherrschaft“ werden in zahllosen landes- und regionalgeschichtlichen Arbeiten in breiter Themenvielfalt untersucht, etwa die Bedeutung von Domkapiteln<sup>43</sup> und Adelsverbänden,<sup>44</sup> der strukturelle und personelle Verwaltungsapparat der Territorien<sup>45</sup> und in besonderem Maße die Entwicklung der Landstände als vielfach konstitutiver

hat zwar bislang viele Einzelergebnisse hervorgebracht, aber noch keine Synthese gefunden. Vgl. die Forschungsberichte in: A. Kraus (Hg.), *Land und Stamm, Reich und Nation*, 1984 (P. Fried, W. Volkert, W. Wüst, W. Ziegler).

<sup>40</sup> In diesem Sinne etwa die Überarbeitung durch F. Machilek, in: Gerlich/Machilek, *Staat und Gesellschaft*, 541f (gegenüber dem Text von A. Gerlich in den ersten Auflagen, s.o. Anm. 27). Vgl. den systematisierenden Überblick von D. Willoweit, *Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft*, 1983, 66–81.

<sup>41</sup> Schubert, *Fürstliche Herrschaft*; nur indirekt nimmt Schubert in den forschungsgeschichtlichen Kapiteln Stellung, vgl. ebda 62, 67f. S. auch unten Anm. 55.

<sup>42</sup> Vgl. Krieger, *Lehnshoheit*, 5f; Schubert, *Fürstliche Herrschaft*; Moraw, *Entfaltung*; B. Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte*, 1990; H. Schilling, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung*, 1981; ders., *Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft*, 1995. Als Beispiel A. Wolf, *Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten*, 21996, hier 24: „Die Gesetzgebung hat die europäischen Territorialstaaten in wesentlichen Elementen überhaupt erst geschaffen. Insofern ist die Geschichte der Gesetzgebung eine Geschichte von Entstehung und Organisation des modernen Staates“; in dieser Linie liegt auch das Erkenntnisinteresse der neuesten Arbeit von St. Schlinker, *Fürstenamt und Rezeption*, 1999, hier bes. 18.

<sup>43</sup> Vgl. etwa G. Fouquet, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter* 1987; M. Hollmann, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter*, 1990; K. Maier, *Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen*, 1990. Übergreifende Hinweise bei G. Christ, *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit*, 1989; ders., *Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, 1992.

<sup>44</sup> V. Rödel, *Reichslehenswesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederadel*, 1979; K. Andermann, *Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter*, 1982; H.-P. Baum, *Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter (1303–1519)* [ungedr. *Habil.schrift Würzburg* 1990]. Vgl. auch R. Endres, *Adel in der Frühen Neuzeit*, 1993.

<sup>45</sup> Vgl. z.B. den Forschungsüberblick bei C. van den Heuvel, *Beamtschaft und Territorialstaat*, 1984, S. 30–50.

Teil von Herrschaftsbildung und Herrschaftspraxis;<sup>46</sup> nicht zuletzt hat hier auch die herkömmliche Form der biographisch orientierten Darstellungen ihren Platz.<sup>47</sup> Insgesamt ist dabei das 15. Jahrhundert im Vergleich zu den früheren und späteren Jahrhunderten trotz der herausragenden neueren Ansätze schon rein quantitativ schlecht erforscht.

Dagegen finden Beziehungen *zwischen* den verschiedenen Herrschaftsträgern im Alten Reich im Einklang mit der Erkenntnis, daß die Zeit der Gegenreformation und Konfessionalisierung einen wichtigen Einschnitt im Staatsbildungsprozeß darstelle, der den sog. Absolutismus<sup>48</sup> vorbereitete,<sup>49</sup> erst für diese Zeit stärkere Beachtung. Während Außenbeziehungen gewöhnlich nur in der Analyse einzelner konkreter Konflikte und der daraus ableitbaren politischen Entwicklungen analysiert werden,<sup>50</sup> war „Außenpolitik“ vor dem Dreißigjährigen Krieg und Westfälischen Frieden in bezug auf die deutschen Fürstentümer bisher kaum ein eigener Untersuchungsgegenstand, ein Faktum, das allmählich zur Kenntnis genommen wird.<sup>51</sup> Dieser Forschungstrend, der sich vordergründig zurecht auf die Verfassungswirklichkeit des Alten Reiches berufen kann, widerspricht jedoch der leicht greifbaren Beobachtung, daß etwa den benachbarten Herrschaftsträgern eines Fürsten im „offenen System“ des Spätmittelalters potentiell eine größere Rolle für seinen eigenen Herrschaftsbereich zukommt als in der späteren Phase der „geschlossenen Staaten“.<sup>52</sup> Daß die Beziehungen von Herrschaftsträgern am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit vom Versuch der klaren Abgrenzung

<sup>46</sup> Vgl. z.B. Dahlmann-Waitz 39/3278–3287, 260/801–862; als neueres Beispiel zu Stand und Perspektiven der Forschung W. Ziegler (Hg.), *Der bayerische Landtag*, 1995.

<sup>47</sup> R. Stauber, *Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik*, 1993; M. Fuhs, *Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508*, 1995; R. Seyboth, *Die Markgräflertümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486–1515)*, 1985; H. Noflatscher, *Glaube, Reich und Dynastie. Maximilian der Deutschmeister (1558–1618)*, 1987.

<sup>48</sup> Dazu H. Duchhardt, *Das Zeitalter des Absolutismus*, <sup>3</sup>1998, bes. 159–165; R. Asch/H. Duchhardt (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos?*, 1996.

<sup>49</sup> H. Schilling, *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, 1988, hier bes. S. 6.

<sup>50</sup> Selbst in eher theoretischen Überlegungen geht es fast ausschließlich um das „Oben“ und „Unten“, nicht um das Neben- oder Gegeneinander von Herrschaft. Vgl. etwa A. Lütke, *Herrschaft als soziale Praxis*, 1991, 9–63.

<sup>51</sup> Allerdings vornehmlich bezogen auf das Reich: P. Moraw (Hg.), „Bündnissysteme“ und „Außenpolitik“ im späteren Mittelalter, 1988; D. Berg, *Deutschland und seine Nachbarn 1200–1500*, 1997; vgl. auch H. Duchhardt (Hg.), *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit*, 1991; C. Lutter, *Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508)*, 1998; P. Frieß, *Die Außenpolitik der Reichsstadt Memmingen in der Reformationszeit (1517–1555)*, 1993. Für das Verhältnis Reich – Fürstentum: Stauber, *Herzog Georg*.

<sup>52</sup> Dazu neuerdings ähnliche Beobachtungen des Herausgebers in: E. Riedenauer (Hg.), *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches*, 1994, bes. 1f. Vgl. in diesem Sinne die älteren Ansätze einer Verknüpfung von „inneren“ und „äußeren“ Aspekten fürstlicher Politik, z.B. S. v. Riezler, *Geschichte Baierns III*, 1889.

von Herrschaftsbereichen bestimmt sind und damit ein besonderes Gewicht haben, wird von der Forschung zwar generell erkannt,<sup>53</sup> aber nicht näher ausgeführt.

Während also die „Staatlichkeit“ von Herrschaftsgebieten im Reich vor dem 17. Jahrhundert vornehmlich durch die Binnenanalyse eben dieser Herrschaftsgebiete untersucht wird, bildet die Außenpolitik ab dieser Zeit nicht nur einen Schwerpunkt der Forschung, sondern die Staatlichkeit definiert sich nun wesentlich aus dem Kriterium der Fähigkeit zu eigener Außenpolitik.<sup>54</sup>

Daneben ist zu beobachten, daß die „Entstehung der Landesherrschaft“ heute häufig unausgesprochen als ein Vorgang angesehen wird, der im wesentlichen vor dem Spätmittelalter lag, so daß sich „Spätmittelalter“- und „Frühneuzeit-Historiker“ damit nicht befassen müssen.<sup>55</sup> Gleichzeitig mehrten sich jedoch die Darstellungen, die mit einem breit definierten Staatsbegriff arbeiten und ihn für ganz verschiedene Epochen verwenden, etwa „Hausordnung und Staatsbildung“<sup>56</sup> im 14., „Konfessionskonflikt und Staatsbildung“<sup>57</sup> im 16./17. oder „Staatsbildung als Gesellschaftsreform“<sup>58</sup> im 19. Jahrhundert. Demnach wäre die „Entstehung der Landesherrschaft“ ein einmaliger, hochmittelalterlicher Vorgang, die – ein Herrschaftsobjekt bereits prinzipiell voraussetzende – „Staatsbildung“ dagegen ein permanenter Prozeß.<sup>59</sup> Diese historiographische Praxis führt umso mehr zu Unklarheiten, weil in bezug auf die so unterschiedlich definierten und untersuchten Herrschaftsgebilde ohne chronologische Differenzierungen häufig die Rede von der „Landeshoheit“ ist, wie dies auch im neuesten, ausdrücklich diesem Thema gewidmeten Werk geschieht.<sup>60</sup>

### c) *Folgerungen*

Nach dem Postulat Otto Brunners sind die modernen Termini der Geschichtswissenschaft auf ihre Funktion hin zu befragen und mit den Quellen-

<sup>53</sup> Schubert, Grundprobleme, 196–204.

<sup>54</sup> Aretin, Das Alte Reich I, 34, 57–61 u. passim.

<sup>55</sup> Vgl. Schubert (wie Anm. 41). – Hier wird über die scheinbar unüberwindliche Epochengrenze 1500 hinaus die Problematik der inzwischen weit verbreiteten wissenschaftsorganisatorischen Trennung von Hoch- und Spätmittelalter sichtbar.

<sup>56</sup> H.-D. Heimann, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und Herzogen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters, 1993.

<sup>57</sup> H. Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialen Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, 1981.

<sup>58</sup> P. Nolte, Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820, 1990.

<sup>59</sup> So letzteres explizit für die Zeit vom Hochmittelalter bis ins 19. Jahrhundert bei P. Corrigan/D. Sayer, The Great Arch. English State Formation as Cultural Revolution, 1985.

<sup>60</sup> Riedenauer, Landeshoheit. Das Buch kommt ohne Definition des Begriffs „Landeshoheit“ aus, der von den meisten Autoren für die gesamte Zeit des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit ohne Problematisierung angewandt wird. Vgl. dagegen etwa die allgemeine Kritik



begriffen zu konfrontieren.<sup>61</sup> Die modernen, heute gängigen Begriffe „Territorialstaat“, „Landesherrschaft“, „Landeshoheit“, „frühmoderner Staat“ entspringen wesentlich der beschriebenen Sicht vom „modernen Staat“ als teleologischem Endpunkt einer jahrhundertelangen Entwicklung und dem Versuch, diese Genese nachzuvollziehen.<sup>62</sup> Wenn man von der Abfolge dieser Begriffe und dem damit implizierten Stufenmodell der Verfassungsgeschichte absehen und einen anderen Zugang zu den Verfassungsverhältnissen gewinnen will, ist man also zunächst auf die Beobachtung der Quellsprache angewiesen.<sup>63</sup> Dies soll in der vorliegenden Untersuchung geschehen. Vorab ist festzuhalten, daß als allgemeine Begriffe der Forschung, die sich dabei auf breite Quellenbelege stützen kann, die Formelpaare „Herr – Herrschaft“<sup>64</sup> und „Fürst – Fürstentum“<sup>65</sup> eine wesentliche Erscheinung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verfassungsgeschichte<sup>66</sup> bezeichnen.

Hinzu kommt, daß die nur aus dem besonderen Interesse des 19. Jahrhunderts für den modernen und souveränen Staat erklärbare,<sup>67</sup> oftmals nach „innen“ gerichtete Behandlung der „Territorialgeschichte“ unter evolutionistischen Gesichtspunkten ebenso wie die aufgeklärte Trennung von Kirche und Staat zuweilen zur Vernachlässigung wesentlicher historischen Entwicklungen und deren Erforschung geführt hat. Dies wird schon an den zwei großen

von Schubert, Fürstliche Herrschaft, 52–57. Zur Untauglichkeit des Begriffs „Landeshoheit“ für die Zeit vor 1648 schon H. H. Hofmann, Adelige Herrschaft, 64f Anm. 96; Willoweit, Rechtsgrundlagen, 170 Anm. 191.

- <sup>61</sup> Brunner, Land und Herrschaft (1959) 116, 163. Dieser Hinweis bezieht sich darauf, daß dieses Postulat von Brunner historiographisch wirksam aktiviert wurde und in der aktuellen Geschichtswissenschaft zumindest theoretisch konsensfähig ist. Historiographiegeschichtliche Studien zum Werk Brunners: Incontro su Otto Brunner, 1987. Zur Kritik an Brunners eigener Arbeit neuerdings auch: G. Algazi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, 1996.
- <sup>62</sup> Vgl. etwa H. H. Hofmann (Hg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, 1967; zu den internationalen Bemühungen um den „modernen Staat“ vgl. etwa N. Coulet/J.-P. Genet (Hg.), L'état moderne: Le droit, l'espace et les formes de l'état, 1990, sowie die Reihe: W. Blockmans/J.-P. Genet (Hg.), The origins of the modern state in Europe, A-F, 1995–1998.
- <sup>63</sup> Dazu auch R. Koselleck, Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, 1983, hier bes. 12.
- <sup>64</sup> D. Willoweit, Herr, Herrschaft, in: Lexikon des Mittelalters 4 (1989) 2176–2179. Dem folgend soll hier der Begriff „Herrschaft“ im weiteren Sinne verstanden werden „als ein rechtlich begründeter Anspruch auf fremdes Tun, mit welchem Befehls-(Gebots-)befugnisse meist verbunden sein werden.“ (ebd. 2177). Vgl. auch P. Moraw, Herrschaft im Mittelalter, 1982. Zur Kritik an der rechtlichen Begründung des Herrschaftsanspruchs, die freilich auf den Bedeutungsgehalt der verwendeten Begriffe „Herrschaft“, „Landesherrschaft“ und „Landeshoheit“ nicht eingeht und die Standesunterschiede zwischen den „Herren“ nicht thematisiert: Algazi, Herrengewalt, 1996.
- <sup>65</sup> G. Theuerkauf, Fürst, in: HRG 1 (1971) 1337–1351; E. Schubert, Reichsfürsten, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1995) 617f.
- <sup>66</sup> Zum Verfassungsbegriff: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichte, 1983; H. Mohnhaupt, Verfassung, 1990. Unter „Verfassung“ wird in dieser Arbeit die Organisation von Herrschaft verstanden.
- <sup>67</sup> Klassisch: E.-W. Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert, 1961. Auch Max Weber ist im Kontext dieses Denkens zu sehen: A. Anter, Max Webers Theorie des modernen Staates, 1995.

Themenkomplexen beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit deutlich: der sog. Reichsreform und der Reformation.

Die „Reichsreform“ läßt sich allgemein als Ringen der Verfassungskräfte des 15. und frühen 16. Jahrhunderts um ihren Anteil an der institutionellen Gestalt des Reiches beschreiben.<sup>68</sup> Dabei spielten z. B. die Reichsfürsten erst ab den 1470er Jahren eine wichtigere Rolle.<sup>69</sup> Deren Verhalten war maßgeblich geprägt von „territorialen“ Interessen.<sup>70</sup> Wie kann demnach das Agieren der Fürsten im Reichsgefüge erklärt werden, wenn nicht bekannt ist, wie sie selbst ihre Herrschaft definierten, auf welchen Wegen sie diese durchsetzten und welche Wege ihnen versperrt waren? Fürstliche Herrschaft muß also sowohl in ihrem Selbstverständnis gedeutet als auch zum Reich in Bezug gesetzt werden, von dem diese Herrschaft ihren Ausgang nahm und auf das sie einwirkte. Dasselbe gilt für die Zeit der Reformation, die sich in ihrer konkreten Ausformung in erster Linie als „territorialpolitisches“ Ereignis vollzog.<sup>71</sup> In einem breit angelegten Unternehmen wurde die Durchführung oder Verhinderung der Reformation in einem Großteil der deutschen Fürstentümer jetzt untersucht,<sup>72</sup> doch kommt dabei infolge der Forschungsentwicklung auch hier die Frage nach dem Selbstverständnis der Herrscher, ihren politischen Zielen und deren Handlungsrahmen teilweise zu kurz. Daß der Zustand der deutschen Fürstentümer zu Beginn der Reformation weithin unbekannt ist, dokumentiert sich z. B. darin, daß in einer großen Studie zum Thema „Hochstift und Reformation“ – ganz im Sinne der Trennung von Kirche und Staat – die geistliche Komponente des „Bischof-Fürsten“ dezidiert ausgeklammert wird,<sup>73</sup> obwohl gerade sie bzw. ihre Auswirkungen in den Jahrzehnten vor der Reformation zu den wichtigeren politischen Themen gezählt hatte.<sup>74</sup>

Die Erforschung der sog. deutschen Territorien darf demzufolge nicht nur den Prozeß der Herrschaftsgenese isolieren, sondern muß ebenso Herrschaftsgrundlagen und -möglichkeiten jeweils im Kontext der Zeit untersuchen und interpretieren. Da bisher ersteres im Vordergrund stand, wird in der vorliegenden Arbeit ein Ansatz gewählt, der eher in Form eines Quer-

<sup>68</sup> Zum Forschungsstand Krieger, König, Reich und Reichsreform; A. Laufs, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990) 732–739.

<sup>69</sup> P. Moraw, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, 1986, 130f.

<sup>70</sup> H. Angermeier, Begriff und Inhalt der Reichsreform, 1958, hier bes. 193f, 203–205.

<sup>71</sup> A. Schindling/W. Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, 7 Bde, 1989–1997, hier das Vorwort zu I, 1989; vgl. W. Ziegler, Territorium und Reformation. Überlegungen und Fragen, 1990.

<sup>72</sup> Wie vorige Anm.

<sup>73</sup> Wolgast, Hochstift, hier 11: „Die Amtsfunktion als Diözesanbischof und die Spiritualienkompetenzen des geistlichen Reichsfürsten sind aus der Untersuchung ausgeklammert worden.“

<sup>74</sup> Vgl. A. Werminghoff, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späten Mittelalters, 1908, bes. 167, 179–183; J. Hashagen, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im Spätmittelalter, 1916, sowie etwa den Text der Gravamina von 1521 (RTA Jüngere Reihe II, 1896, 661–718).

schnittes eine bedeutsame Phase (ca. 1470–1519) näher betrachtet, wobei freilich die auch innerhalb dieses Ausschnittes wirksame Dynamik nicht übersehen werden soll.

## 2. Aufgabenstellung und Grundlagen der Arbeit

### *a) Untersuchungsgegenstand*

Die Leitfragen der Untersuchung lauten in prinzipieller Formulierung:

- Wie definiert ein Fürst bzw. seine Regierung um 1500 die eigene Herrschaftskonzeption?
- Welche Mittel werden im Konflikt mit anderen Fürsten eingesetzt, um diese Konzeption zu verwirklichen?
- Wie verhalten sich theoretischer Anspruch und praktische Ergebnisse zueinander?

Nicht die isolierte Längsschnittanalyse der Entwicklung von Herrschaft im Alten Reich, sondern eine in den Kontext der Zeit gestellte Teiluntersuchung eines begrenzten Ausschnittes (ca. 1470–1519) soll im Mittelpunkt stehen. Dieser Zeitabschnitt wird in Abschnitt I.3 als eigenständige Epoche in Franken herausgearbeitet; er wurde auch deshalb gewählt, weil er von der Forschung u. a. im Kontext der Reichsreform, der Rezeption von römischem Recht und Humanismus sowie der Vorgeschichte der Reformation zwar vielfach thematisiert, aber relativ wenig bearbeitet ist. Mit dieser querschnittartigen Darstellung soll also nicht zuletzt ein Beitrag zum besseren Verständnis jenes Prozesses geleistet werden, der die deutschen Fürstentümer zwischen dem geistigen, wirtschaftlichen und rechtlichen Wandel des 15. Jahrhunderts und den Einflüssen der Reformation auf eine neue Grundlage stellte.<sup>75</sup>

<sup>75</sup> Auf die Diskussion um die „Epochengrenze“ um 1500 sei hier nicht eingegangen, vgl. dazu die Hinweise bei E. Pitz, *Mittelalter*, in: *Lexikon des Mittelalters* 6 (1993) 684–687; F. Graus, *Epochenbewußtsein im Spätmittelalter und Probleme der Periodisierung*, 1987; H. E. Bödeker/E. Hinrichs, *Alteuropa – Frühe Neuzeit – Moderne Welt? Perspektiven der Forschung*, 1991; R. Vierhaus (Hg.), *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne?*, 1992. – Daß diese Epochengrenze für das Untersuchungsziel heuristisch ohne Belang ist, muß beim gegenwärtigen Stand der Epochen-Diskussion nicht näher ausgeführt werden. Dagegen ist zur konkreten Abgrenzung des Untersuchungszeitraumes von Interesse, daß nach P. Moraw das „Zeitalter“ von 1470 bis gegen 1520, das zugleich eine „Epoche starker Beschleunigung“ gewesen sei, „als eigene Einheit zu Unrecht zu wenig beachtet“ werde: ders., *Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter*, 1990, 56f mit Anm. 18; vgl. ders., *Von offener Verfassung*, 19, 183, 389–394, 411, 417. Aus sozialgeschichtlicher Sicht spricht P. Blickle von einer „Übergangsepoche zwischen Mittelalter und Neuzeit“, die etwa von 1470/80 bis 1525 gereicht habe: ders., *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, 1988, bes. 21f, 25, 65f. Die zeitliche Eingrenzung dieser Arbeit ist freilich nicht aus diesen allgemeinen Feststellungen, sondern aus den Entwicklungen im Untersuchungsgebiet abgeleitet (vgl. I.3).

Den Fragen nach dem Herrschaftsverständnis der Fürsten und seiner Tragfähigkeit in den Jahrzehnten um 1500 soll im Unterschied zu den gängigen Forschungsansätzen, die entweder vom Verhältnis des Reichs zu seinen Gliedern oder aber den Binnenstrukturen letzterer ausgehen, durch die Analyse von Herrschaftskonflikten zwischen Fürsten nachgegangen werden. Dieser Methode liegt die Überlegung zugrunde, daß sich das Herrschaftsverständnis nirgendwo so klar fassen läßt wie in der unmittelbaren Auseinandersetzung konkurrierender Herrschaftsträger, die hier ihre Grundüberzeugungen und Argumente formulieren und gegnerische Ansprüche abwehren mußten. Es liegt auf der Hand, daß man dadurch der politisch wirksamen Situation näher kommt als durch die Auswertung der sekundären Herrschaftsvorstellungen von theoretischen Rechtstraktaten,<sup>76</sup> pädagogischen Schriften und Fürstenspiegeln,<sup>77</sup> Chroniken<sup>78</sup> oder der Dichtung,<sup>79</sup> die zwar vielfach von den Herrschenden angeregt wurden und wiederum auf diese einwirkten, deren Urheber jedoch zumeist nicht direkt an den politischen Aktionen beteiligt waren.<sup>80</sup> Voraussetzung für diesen Ansatz ist freilich, daß die Auseinandersetzungen tatsächlich argumentativ und nicht nur rein militärisch verliefen und daß sie in irgendeiner Form dokumentiert sind.

Das gewählte Untersuchungsgebiet Franken bietet dafür hervorragende Ausgangsbedingungen: Aufgrund eines einigermaßen ausgewogenen Kräfteverhältnisses bestand eine politisch offene Situation, zumindest in der Zeit nach der unmittelbaren militärischen Konfrontation; ab etwa 1470 bewegten sich die Konflikte für mehr als ein halbes Jahrhundert weitgehend in nicht militärisch verlaufenden Formen. Es existiert hier eine sehr breite Überlieferung von Urkunden und Akten, die teilweise schon recht früh einsetzt und detailliert Auskunft über die zwischen den benachbarten Fürsten strittigen Materien gibt. Die hier dokumentierten Konfliktfälle (zeitgenössisch: Gebrechen, Irrungen) lassen sich allgemein beschreiben als Streit um rechtliche und fiskalische Zuständigkeiten, über die sich die benachbarten Fürsten in Form von Korrespondenzen und Schlichtungsverhandlungen auseinandersetzten.

<sup>76</sup> Das Standardwerk von Willoweit, *Rechtsgrundlagen*, hat zwar die politischen Entwicklungen im Blick, beruht jedoch auf der Auswertung juristischer Literatur; es gilt daher das Urteil: „Die Transferierung staatsrechtlicher Begriffe der Wissenschaft in die Wirklichkeit des Fürstentums ist noch nicht untersucht.“ (Schubert, *Fürstliche Herrschaft*, 83). Vgl. auch D. Wyduckel, *Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre*, 1979 sowie den Überblick bei J. Miethke, *Politische Theorien im Mittelalter*, 1993 (mit weiterf. Literatur).

<sup>77</sup> W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, 1938; B. Singer, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation*, 1981. Zum Forschungsstand: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989) s.v. Fürstenspiegel (H.H. Anton, U. Schulze). Vgl. auch L. Schrader, *Der Herrscher nach Erasmus von Rotterdam*, 1990.

<sup>78</sup> H. Patze (Hg.), *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter*, 1987; für die aktuelle Forschung vgl. z. B. B. Studt, *Fürstenhof und Geschichte*, 1992.

<sup>79</sup> H. Fehr, *Vom Fürstenstand in der deutschen Dichtung des Mittelalters*, 1954.

<sup>80</sup> Vgl. T. Struve, *Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter*, 1978, hier bes. 318f. Diese Einschätzung der Interpretationsmöglichkeiten der genannten Quellengruppen soll freilich die vielfältigen Ergebnisse der diesbezüglichen Forschung nicht in Abrede stellen.

Das im einzelnen noch vorzustellende Quellenmaterial ist derart umfangreich, daß es nicht nur die Beantwortung der Leitfragen zuläßt, sondern schon durch seine Existenz die außerordentliche zeitgenössische Bedeutung der Materie anzeigt. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen: Von 1492 bis 1508 stritten sich die Fürsten von Würzburg und Fulda um die Herrschaft über das Dorf Westheim. In dieser Zeit entstanden über 600 Briefe und 20 Verhandlungsprotokolle, die sich mit diesem Thema beschäftigten. Den Fürsten und ihren wichtigsten Ratgebern war die Problematik also nicht nur generell bewußt, sondern sie haben sie für besonders bedeutsam gehalten und sich kontinuierlich damit beschäftigt.

In dieser Arbeit ist die Untersuchung der „nachbarlichen Gebrechen“ freilich nur Methode, nicht Selbstzweck. Deshalb liegt der Schwerpunkt weder auf den Formen der Konflikte,<sup>81</sup> noch auf den Funktionsweisen der Kommunikation,<sup>82</sup> sondern auf den Rückschlüssen, die sich aus dem dadurch entstandenen Quellenmaterial für die gestellten Leitfragen gewinnen lassen. Diese zielen auch nicht auf die Phänomenologie des „Normalfalls“ fürstlicher Herrschaftsbildung, der die bislang schon mit großem Erfolg betriebene systematische oder deskriptive Behandlung der Entstehung und Entwicklung von Herrschaftsformen und Herrschaftsgebieten entspricht.<sup>83</sup> Der „Ausnahmefall“ fürstlicher Herrschaftsbildung, als der sich der Herrschaftskonflikt zwischen Fürsten darstellt, bringt vielmehr Grundsätze zur Geltung, die im „Normalfall“ nicht reflektiert oder zumindest nicht verbalisiert wurden. Durch die Isolierung der entscheidenden Elemente für das Herrschaftsverständnis der Fürsten und für dessen Tragfähigkeit kann somit die Herrschaftspolitik in ihren Intentionen und Methoden insgesamt besser erfaßt werden, als dies mit den bisher untersuchten Quellen möglich war.

Die überbordende Quellenmenge, die Fragestellung und die Methode lassen es sowohl unerwünscht wie undurchführbar erscheinen, alle Konflikte zwischen den fränkischen Fürsten und ihren Nachbarn in ihrer Komplexität zu beschreiben. Ebensowenig können aus der selektiven Auswertung von Einzelfällen generelle Schlußfolgerungen gezogen werden; dies ist auch der

<sup>81</sup> Zu den neueren Ansätzen in der mittelalterlichen Konfliktforschung: J. Fried (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, 1996; G. Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter, 1997; A. Black, Harmony and Strife in Political Thought c. 1300–1500, 1994. – Zur Theoriebildung in der Politikwissenschaft: E. Weede, Konfliktforschung, 1986. – Zum konkreten Verlauf von Herrschaftskonflikten und ihrer Lösung im 15. Jahrhundert vgl. die ohne großes Echo gebliebene Pilotstudie von I. Most, Schiedsgericht, rechtlicheres Rechtgebot, ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, 1958.

<sup>82</sup> Zur Kommunikationsforschung bietet die Gebrechen-Überlieferung ein hervorragendes Quellenmaterial. Zur allgemeinen Forschungssituation vgl. H.-D. Heimann (Hg.), Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, 1998; Lutter, Politische Kommunikation. Einen diplomatiegeschichtlichen Überblick bietet M. Anderson, The Rise of Modern Diplomacy 1450–1919, 1993.

<sup>83</sup> In diesem Sinne z.B. für die Mainzer Herrschaft: G. Christ, Erzstift und Territorium Mainz, 1997. Nach diesem Prinzip verfährt auch das umfassendste herrschaftsgeschichtliche Forschungsunternehmen in Deutschland, der Historische Atlas von Bayern. Vgl. zu diesem Volkert/Ziegler, Im Dienst der bayerischen Geschichte, 80–84, 213–219.

Hauptgrund dafür, daß von der vergleichenden Behandlung einiger beliebiger Beispiele von fürstlichen Herrschaftskonflikten im Reich abgesehen wurde. Vielmehr mußte ein arbeitsökonomisch vertretbares Vorgehen gefunden werden, mit dem sowohl die zeitgenössische Relevanz der behandelten Konfliktfälle abgesichert als auch ausreichend vergleichbares Material geboten wird. Diese Arbeit geht deshalb von der schon rein geographisch zentralen Fürstengestalt in Franken aus, dem Bischof von Würzburg, der mit den Ressourcen und dem politischen Potential seines Bistums seit dem Hochmittelalter zu den bedeutenderen, wenn auch nicht den führenden Reichsfürsten zählte und bis zum Ende des Alten Reichs den Titel eines Herzogs von Franken beanspruchte.<sup>84</sup> In möglicher Vollständigkeit werden dessen Herrschaftskonflikte mit zwei sehr unterschiedlichen Nachbarn behandelt, und zwar den Fürstentümern Ansbach/Kulmbach<sup>85</sup> sowie der (Fürst-)Abtei Fulda. Während ersteres Gebilde weltlich war, eine spätmittelalterliche Schöpfung, in den Machtgrundlagen Würzburg mindestens ebenbürtig und durch die Markgrafen in eine weitgespannte Reichspolitik eingebunden, war letzteres geistlich (aber kein Bistum), mit einer Tradition seit der Karolingerzeit, relativ klein und reichspolitisch schon seit dem Hochmittelalter eher abstinent. Gleichzeitig liegen hier neuere Forschungen vor, die teilweise vorzügliche Studien zu den Verhältnissen um 1500 bieten und insgesamt wenigstens eine einigermaßen gesicherte Grundlage abgeben (s. unten b). Der methodischen Kontrolle der hier erzielten Ergebnisse dient die Untersuchung eines der Hauptkonflikte Würzburgs mit dem Erzbistum Mainz, das als Sitz des vornehmsten geistlichen Kurfürsten und Metropolitans des Würzburger Suffraganbistums nochmals eine veränderte Konstellation bieten, freilich aufgrund des ungenügenden Forschungsstandes nicht in gleicher Intensität wie Ansbach und Fulda einbezogen werden kann. Nicht behandelt werden die

<sup>84</sup> Zur Relevanz des „Regionalismus“ als „territorial nicht fixierbare Einheit ..., die Fürsten und Große eines Gebietes als gemeinsame Raumbasis empfanden“: Schubert, König und Reich, 315–320, Zitat 316. Vgl. auch V. Press, Franken und das Reich in der Frühen Neuzeit, 1992, 331, der für das 15. Jahrhundert feststellt, daß Franken „ein relativ geschlossenes, von außen wenig beeinflusstes politisches System darstellte“ – mit Ausnahme des Königtums, das jedoch seit König Sigismund nur aus der Ferne einwirkte.

<sup>85</sup> Es gibt zwei Fürstentümer der fränkischen Zollern, das Oberland um Kulmbach/Bayreuth mit Zugehörungen um Neustadt/Aisch und Erlangen sowie das Unterland um Ansbach (vgl. I.3). Ihre korrekte Bezeichnung lautet zeitgenössisch Burggraftum Nürnberg, in der Forschung Markgraftum Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach. Ersteres wies weitaus die meisten unmittelbaren Berührungspunkte zu Würzburg auf; allerdings waren die beiden zollerischen Fürstentümer in der untersuchten Zeit zumeist in einer Hand (Ausnahme: 1486–1495; zudem fungierte Neustadt/Aisch 1486–1512 als Witwensitz für Markgraf Albrechts Gattin Anna). Von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, werden hier demnach die Auseinandersetzungen zwischen Würzburg und Ansbach betrachtet. – Seit der Übernahme der Markgrafschaft Brandenburg bezeichnen sich alle fränkischen Zollern als Markgrafen, obwohl ihre Fürstenwürde in Franken auf der Burggrafschaft Nürnberg beruhte. In der Folgezeit wurde der Markgrafentitel auch auf diese bezogen, die im Unterschied zu einer echten Markgrafschaft in den frühneuzeitlichen Quellen und in der modernen Forschung überwiegend als „Markgraftum“ bezeichnet wird. Im folgenden wird der Einfachheit halber zumeist die Bezeichnung „(Fürstentum) Ansbach“ bzw. „Kulmbach“ verwendet.

Konflikte Würzburgs mit anderen Nachbarn oder dieser untereinander (Sachsen, Bamberg, Deutscher Orden). Auch die fränkischen Grafen und Herren können nicht berücksichtigt werden; sie konnten als Angehörige des Hochadels zwar durchaus beachtliche Herrschaften bilden, doch waren diese im zeitgenössischen Verständnis von minderer Qualität. Die Untersuchung der auch hier vorhandenen Herrschaftskonflikte ist für die angestrebten prinzipiellen Erkenntnisse nicht notwendig und muß schon aus arbeitsökonomischen Gründen der konkreten Einzelforschung überlassen werden. Aus methodischer Sicht fehlt lediglich die Konstellationsanalyse eines Herrschaftskonflikts zwischen zwei weltlichen Fürsten, die für Franken jedoch schon deshalb nicht durchführbar ist, weil es hier nirgends zwei einander benachbarte weltliche Fürstentümer im Vollsinn gab; dieser Aspekt soll deshalb im abschließenden Vergleichsabschnitt berücksichtigt werden.

In diesem abschließenden Kapitel soll auch – zumindest in einer überblicksartigen Betrachtung der Forschungsliteratur – die Frage nach der Relevanz der am fränkischen Material gewonnenen Erkenntnisse in anderen Regionen des Reiches gestellt und damit die allgemeine Tragfähigkeit der Ergebnisse überprüft werden. Nicht unwichtig, aber sekundär erscheint demgegenüber und im Hinblick auf die Leitfragen die Rolle des niederen Adels und der Städte, doch soll der Ertrag der neueren einschlägigen Publikationen einbezogen werden.

### *b) Quellen und Literatur*

Hauptquelle der Untersuchung sind die Gebrechenbücher der Würzburger Kanzlei, die aufgrund der kontinuierlichen, oft jahrzehntelangen Auseinandersetzungen mit den Nachbarn in Form chronologisch aufgebauter Kopialbücher zusammengestellt wurden.<sup>86</sup> Teilweise stammen die Abschriften noch aus dem 15. Jahrhundert, in Buchform gebracht wurden sie wohl in den 1520er Jahren.<sup>87</sup> Die originale Überlieferung ist nirgends in vergleichbarer Breite und Geschlossenheit vorhanden.<sup>88</sup> Die äußerst umfangreiche Quellenreihe der Gebrechenbücher besteht vornehmlich aus Verhandlungsprotokollen und Briefen sowie den einschlägigen Verträgen, beginnt mit Konfliktfällen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit den mächtigeren Nachbarn Ansbach, Mainz und Bamberg und wird in einem „Schub“ etwa im Zeitraum 1490–1520 auf die übrigen größeren Nachbarn ausgeweitet (Fulda, Henne-

<sup>86</sup> Sie wurden bis ins späte 16. Jahrhundert fortgeführt und dann durch speziellere Sachakten abgelöst. Die frühesten Gebrechenbücher, insbesondere das sog. Liber hadrorum (Stb. 717) vereinen in sich noch recht heterogene, weder sachlich noch chronologisch klar geordnete Sammlungen; vgl. hierzu die Analyse von Quirin, Einführung (s.u. Anm. 101).

<sup>87</sup> Th. Frenz, Kanzlei, Registratur und Archiv des Hochstifts Würzburg im 15. Jahrhundert, 1984, 145.

<sup>88</sup> Fragmentarische Überlieferung z. B. in StAWü, Miscell. 1030 (betr. Ansbach); ebd. 2907 (betr. Mainz); StAWü, Ger. Hammelburg 1351 (betr. Fulda).

berg, Wertheim).<sup>89</sup> Ursache für die Entstehung der Gebrechenbücher war also der akute praktische Bedarf, der – wie die Überprüfung anhand der partiell erhaltenen Original- sowie der Gegenüberlieferung zeigt – zu einer sehr sorgfältigen Sammlung und Abschreibetätigkeit führte, die seit den 1490er Jahren ein gewisses Maß an Vollständigkeit beanspruchen kann. Die Anlage dieser Serie wurde bereits vom fürstbischöflichen Sekretär und Archivar Lorenz Fries<sup>90</sup> in seiner „Hohen Registratur“ beschrieben, die in nahezu realenzyklopädischer Form Themen, Inhalte und Begriffe des gesamten Würzburger Archivs im frühen 16. Jahrhundert erschließt.<sup>91</sup>

Die Gegenüberlieferung ist jeweils sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während für Mainz teilweise die Konzepte des Auslaufs und die Ausfertigungen des Einlaufs sowie eine Reihe von Aktenauszügen des 16. Jahrhunderts erhalten sind,<sup>92</sup> was eine Verifizierung der Würzburger Kopialüberlieferung ermöglicht, bietet Fulda nur verstreute Registereinträge in seinen „Kopiaren“.<sup>93</sup> Für Ansbach sind sowohl „Gebrechenbücher“<sup>94</sup> als auch Konzepte und Ausfertigungen<sup>95</sup> vorhanden, so daß hier die Überlieferung besonders dicht ist.

Insgesamt bietet diese Quellengruppe der Gebrechenbücher bzw. -akten den großen methodischen Vorteil, daß durch ihren dialogischen Charakter – im Gegensatz zu kanzleiinternen Aufzeichnungen wie z. B. Urbaren – genau erkennbar wird, über welche Rechte sich die streitenden Parteien einig waren, wo die Interpretation differierte und wo Ansprüche grundsätzlich abgewiesen wurden.

Die somit überwiegend kopiale Hauptüberlieferung, deren Art und Umfang die Bedeutung der Materie für die Zeitgenossen verdeutlicht, wird er-

<sup>89</sup> Einschlägig für diese Arbeit sind für Ansbach vor allem die Stb. 717, 720, 721 und 722; für Fulda Stb. 725 und 729; für Mainz Stb. 739, 740 und 745. Bei den Gebrechenbüchern handelt es sich i. d. R. um Foliobände mit jeweils rund 600 beschriebenen Seiten.

<sup>90</sup> Zu Leben und Werk vgl. die Hinweise bei U. Wagner/W. Ziegler (Hg.), Lorenz Fries (1489–1550), 1989.

<sup>91</sup> Teiledition der Einleitung der „Hohen Registratur“ bei A. Schäffler, Die Urkunden und Archivalbände des hochstiftlich würzburgischen Archivs im 16. Jahrhundert, 1886, 35–43 (aus Stb. 1010, 1011, 1013); vgl. auch L. Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen, 1870; A. Schäffler, Die „hohe Registratur“ des Magisters Lorenz Fries, 1873. Zum Würzburger Archivwesen des Spätmittelalters vgl. neben Frenz, Kanzlei, auch W. Scherzer, Die Anfänge der Archive der Bischöfe und des Domkapitels zu Würzburg, 1977; ders., Die fürstbischöfliche Kanzlei zu Würzburg und der Weg von den Urkunden zu den Akten, 1992.

<sup>92</sup> StAWü, Mainzer Regierungsarchiv K 274/38, 277/69, 280/151.

<sup>93</sup> Am wichtigsten im StAMr sind die Kopiare K 436 und 438 sowie einige Einzelstücke im Fuldaer Urkundenarchiv. Einschlägiges bietet daneben u. a. der Bestand 90b Grenzakten, der bei der Neuverzeichnung des Bestandes 90b (Reichsabtei Fulda, Auswärtige Angelegenheiten) nicht berücksichtigt wurde und über ein Verzeichnis des 19. Jahrhunderts nur unzureichend erschlossen ist. – Vgl. die knappe Übersicht bei B. Jäger, Das geistliche Fürstentum Fulda, 1986, 6f. Die schlechte Archivsituation für Fulda beruht auch auf großen Verlusten schon des 16. Jahrhunderts: H. Philippi, Das Schicksal des Fuldaer Stiftsarchivs, 1970.

<sup>94</sup> Dies ist die Serie der „Würzburger Bücher“ im Staatsarchiv Nürnberg.

<sup>95</sup> Sie sind, soweit erhalten, zumeist im Staatsarchiv Bamberg im Bestand C 3 (Hofrat Ansbach-Bayreuth) zu finden.



gänzt durch Urkunden, Verträge und Kanzleibehelfe (z. B. Ämterlisten), die notwendige Informationen zum Hintergrund der Konflikte geben und die neben der originalen Urkundenüberlieferung<sup>96</sup> wiederum überwiegend kopial in den allgemeinen Registerserien<sup>97</sup> oder auch thematischen Zusammenstellungen<sup>98</sup> sowie als Einzelstücke verstreut in einer ganzen Reihe von Pertinenzbeständen des 19. und 20. Jahrhunderts zu finden sind.<sup>99</sup> Vor allem für grundlegende Fragen des Verhältnisses der untersuchten Fürstentümer zum Reich und zur Kurie wurden in den Reichsregisterbüchern erhaltene Kaiser- bzw. Königsurkunden und die älteste Überlieferung des Reichshofrates sowie die Registerserien der Kurie herangezogen.<sup>100</sup> Kleinere Funde ergaben sich in der Universitätsbibliothek und im Diözesanarchiv Würzburg sowie in den im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrten Akten des Reichskammergerichts, das zwar erst an der Wende zum 16. Jahrhundert seine Tätigkeit aufnahm, aber durchaus relevante Vorakten überlieferte.

Der komplexe Aufbau der auch in anderen Regionen des Reichs entstandenen „Gebrechenbücher“, die Fülle der Überlieferung und nicht zuletzt das fehlende Interesse infolge der Forschungsentwicklung haben bisher fast überall dafür gesorgt, daß eine systematische Auswertung ausblieb. So hat z. B. Heinz Quirin Quellenwert und -problematik derartiger Akten gerade an einem Würzburger Beispiel exemplarisch mustergültig vorgeführt,<sup>101</sup> eine eigene (Teil-)Auswertung – ohne Nachweise – jedoch nur hinsichtlich des politischen Hintergrundes des süddeutschen Städtekrieges vorgelegt.<sup>102</sup>

Die Möglichkeit, zentralen Fragestellungen für Würzburg bis weit ins Mittelalter zurück bzw. bis in die Zeit um 1600 nachgehen zu können, bietet die hervorragende Aufarbeitung der für das Bistum Würzburg zentralen Quellenbestände durch die entsprechenden Bände der *Germania Sacra* von Alfred Wendehorst;<sup>103</sup> ohne diese Schneise durch das Dickicht der archivalischen

<sup>96</sup> WU bzw. WU Libell; StABa, A 20, A 160; StAMr, R I a.

<sup>97</sup> Insbesondere Ldf 12 und 13 (Bischof Rudolf von Scherenberg 1466–1495), Ldf 19, 22, 23 und 24 (Bischof Lorenz von Bibra 1495–1519); StAN, Ansbacher Kopialbücher, ebd. Ansbacher Generalrepertorium Urk. (spätere Abschriften).

<sup>98</sup> Vgl. z. B. für Würzburg zum Guldenzoll das ca. 1518 angelegte „Zollbuch“ (Stb. 816); für Ansbach zum Landgericht StAN, Herrschaftliche Bücher 8.

<sup>99</sup> Beispiele: StAWü, Administrationsakten, Miscellanea, Historisches; StAMr, 90b–96.

<sup>100</sup> Sie sind ausgewertet im Hinblick auf Bedeutung und Instrumentalisierung von Privilegien in Kap. II.1.a, dort auch Nachweise im einzelnen.

<sup>101</sup> H. Quirin, Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte, 51991, S. 87–93 [dieser Textteil identisch mit dem der 2. Aufl. 1961].

<sup>102</sup> Ders., Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Süddeutschen Städtekriegs, 1971. In ähnlicher Weise trägt die kommentierte Edition zu einer Auseinandersetzung zwischen Kurmainz und Kurpfalz im 15. Jahrhundert eher dokumentierenden als analytischen Charakter (W. Wackerfuß, Streitigkeiten zwischen dem Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach und dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz. Ein Beitrag zur Territorialgeschichte des 15. Jahrhunderts, 1980).

<sup>103</sup> A. Wendehorst, Das Bistum Würzburg, I-III, 1962, 1969, 1978; für personengeschichtliche Fragestellungen besonders ergiebig ders., Das Bistum Würzburg, IV: Das Stift Neumünster, 1989 (= hier zitiert als GS I-IV).

Überlieferung wäre eine Spezialstudie wie die vorliegende Arbeit nicht durchführbar. Vergleichbares existiert für die Fürstentümer Ansbach und Fulda nicht, doch liegt für beide ein biographisch orientierter historischer Abriss<sup>104</sup> vor und daneben für Ansbach eine gründliche und umsichtige Darstellung der Regierungszeit Markgraf Friedrichs des Älteren (1486–1515), die auf weiten Strecken die Entwicklung unter Albrecht Achilles einbezieht,<sup>105</sup> sowie für Fulda eine quellengesättigte Untersuchung der kirchlichen Verhältnisse im 15. und frühen 16. Jahrhundert.<sup>106</sup> Hinweise auf Quellen und Literatur geben auch eine Zusammenstellung von Karl Borchart,<sup>107</sup> die herausragende Darstellung Berthold Jägers über die Verfassungsgeschichte Fuldas in der frühen Neuzeit<sup>108</sup> sowie z. B. die Überblickskapitel zu Würzburg und Ansbach im Handbuch der baden-württembergischen Geschichte.<sup>109</sup>

Für zahlreiche Fragen steht eine äußerst umfangreiche landes- und regionalgeschichtliche Detailforschung zur Verfügung. Besonders hervorzuheben sind die Grundlagenforschung des Historischen Atlas von Bayern und weitere verfassungsgeschichtliche Arbeiten von Hanns Hubert Hofmann<sup>110</sup> sowie neuere Studien zum Niederadel des 15. und 16. Jahrhunderts, die eine wertvolle Ergänzung der hier behandelten Thematik bieten.<sup>111</sup> Letztere sind teilweise ebenso wie eine Reihe weiterer Studien<sup>112</sup> aus dem Umkreis von Rolf Sprandel hervorgegangen, der zudem selbst grundlegende Aufsätze zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte Würzburgs vorgelegt hat;<sup>113</sup> daneben ist vor allem auf die Arbeiten von Dietmar Willoweit hinzuweisen,<sup>114</sup> der mit

<sup>104</sup> G. Schuhmann, Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, 1980 (mit gut gewählten bibliographischen Angaben); J. Leinweber, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe, 1989 (mit nur sehr knappen Literaturhinweisen; vgl. jedoch ders., Der Fuldaer Abtskatalog des Apollo von Vibel, 1986).

<sup>105</sup> R. Seyboth, Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1485–1515), 1985.

<sup>106</sup> J. Leinweber, Das Hochstift Fulda vor der Reformation, 1972.

<sup>107</sup> K. Borchart, Die römische Kurie und die Pfründenbesetzung in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt im späteren Mittelalter, 1997.

<sup>108</sup> B. Jäger, Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit: Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung, 1986.

<sup>109</sup> A. Wendehorst, Hochstift Würzburg, 1995; G. Taddey, Brandenburg-Ansbach, 1995.

<sup>110</sup> S. dazu oben I.1., Anm. 21.

<sup>111</sup> Baum, Lehenhof; K. Rupprecht, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit, 1994 (vgl. die Rez. des Verf. in: WDGB 58, 1996, 286f); H. Zmora, State and nobility in early modern Germany. The knightly feud in Franconia 1440–1567, 1997; C. Ulrichs, Vom Lehenhof zur Reichsritterschaft, 1997; J. Morsel, Die Erfindung des Adels, 1997; ders., Jagd und Raum, 1997.

<sup>112</sup> Vgl. etwa D. Rödel/J. Schneider (Hg.), Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter, 1996.

<sup>113</sup> R. Sprandel, Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter, 1976; ders., Die territorialen Ämter des Fürstentums Würzburg im Spätmittelalter, 1977; ders., Mittelalterliche Verfassungs- und Sozialgeschichte vom Blickpunkt einer Landschaft: Mainfranken, 1980; D. Rödel/R. Sprandel, Dorfanalysen und Dorfgeschichten nach spätmittelalterlichen Quellen vornehmlich Mainfrankens, 1994; H.-P. Baum/R. Sprandel, Statistische Forschungen an den spätmittelalterlichen Lehenbüchern von Würzburg, 1990.

<sup>114</sup> D. Willoweit, Gebot und Verbot im Spätmittelalter. Vornehmlich nach südhessischen und mainfränkischen Weistümern, 1980; ders., Katholische Reform und Disziplinierung als Ele-

Sprandel im Rahmen des Forschungsprojekts „Das Bild des Krieges im Wandel vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit“ (1994) kooperiert. Freilich können diese neueren verfassungs- und sozialgeschichtlichen Ansätze nicht darüber hinwegtäuschen, daß – trotz der Zusammenfassungen der „Unterfränkischen Geschichte“ und des Handbuchs der bayerischen Geschichte,<sup>115</sup> auf die hier zum Nachweis der Spezialliteratur verwiesen sei – noch weite Teile des Spätmittelalters und insbesondere des 15. und frühen 16. Jahrhunderts nicht erforscht sind.

### 3. Zur Verfassungsentwicklung in Franken im Spätmittelalter

#### a) *Der Raum Franken*

Die Frage nach der Herrschaftsorganisation in Franken setzt zuerst Aussagen darüber voraus, ob es sich dabei überhaupt um eine fiktive oder realiter nachvollziehbare Gebietseinteilung handele und wie diese zu definieren sei. Die Einteilung des römisch-deutschen Reiches in Kreise (1500/1517) schuf vordergründig klare Verhältnisse: Sie brachte einen 1522 erstmals so benannten<sup>116</sup> „Fränkischen Kreis“ hervor, der sich aus den Herrschaftsgebieten einer Reihe von Reichsständen zusammensetzte.<sup>117</sup> Dies waren die Bischöfe von Bamberg,<sup>118</sup> Würzburg<sup>119</sup> und Eichstätt,<sup>120</sup> der Deutschmeister (der 1494

ment der Staats- und Gesellschaftsorganisation, 1993; ders., Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, 1995; ders., Juristen im mittelalterlichen Franken. Ausbreitung und Profil einer neuen Elite, 1996; ders., Verträgen, Klagen, Rügen. Reaktionen auf Konflikt und Verbrechen in ländlichen Rechtsquellen Frankens (in: Rödel/Schneider, wie Anm. 112); ders., Fürstentum und Landesherrschaft im Konflikt, 1997.

<sup>115</sup> P. Kolb/E. G. Krenig (Hg.), *Unterfränkische Geschichte, I–III*, 1989–1995; A. Kraus (Hg.), *Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, 1997.

<sup>116</sup> R. Endres, *Von der Bildung des Fränkischen Reichskreises und dem Beginn der Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden*, 1997, 453.

<sup>117</sup> F. Hartung, *Geschichte des fränkischen Kreises I*, 1910; vgl. zusammenfassend und mit weiterer Literatur W. Dotzauer, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806)*, 1989.

<sup>118</sup> Zu Bamberg immer noch grundlegend J. Looshorn, *Die Geschichte des Bistums Bamberg, II–IV, 1888–1900*; E. v. Guttenberg, *Das Bistum Bamberg I*, 1937; ders., *Territorienbildung*; M. Hofmann, *Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth*, 1937/38; W. Neukam, *Territorium und Staat der Bischöfe von Bamberg und seine Außenbehörden*, 1949; S. Bachmann, *Die Landstände des Hochstifts Bamberg*, 1962; H. Weiß, *Bamberg*, 1974; dies., *Lichtenfels–Staffelstein*, 1959. Vgl. auch E. Roth (Hg.), *Oberfranken im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit*, 1991; M. Kleiner, *Georg III. Schenk von Limpurg, Bischof von Bamberg (1505–1522), als Reichsfürst und Territorialherr*, 1991; G. Christ, *Bamberg*, 1992.

<sup>119</sup> S. oben I.2.b.

<sup>120</sup> Vgl. Gerlich/Machilek, *Staat und Gesellschaft*, 549, 571–576.

förmlich in den Reichsfürstenstand erhoben worden war),<sup>121</sup> der Propst zu Komburg,<sup>122</sup> die Markgrafen von Ansbach/Kulmbach,<sup>123</sup> die gefürsteten Grafen von Henneberg<sup>124</sup> in den Linien Schleusingen und Römheld, die Grafen und Herren von Castell, Wertheim, Rieneck, Hohenlohe, [Schenk zu] Limpurg, Erbach, Schwarzenberg sowie die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weißenburg (s. dazu auch die Karte S. 35).<sup>125</sup>

Doch sind das „Land“ Franken im zeitgenössischen Sinne und die daran anknüpfende neue politische Organisation nicht deckungsgleich.<sup>126</sup> Das Erzbistum Mainz<sup>127</sup> (Kurrheinischer Kreis ab 1512) stieß mit seinem wichtigsten rechtsrheinischen Herrschaftskomplex, dem Oberstift Aschaffenburg, über den Spessart in eindeutig fränkische Gebiete vor;<sup>128</sup> ebenso gehörte die Abtei Fulda<sup>129</sup> (Oberrheinischer Kreis) zwar im Ganzen eher dem hessischen Raum zu, doch wurden die weit über die Rhön nach Süden reichenden Besitzungen um Brückenau und Hammelburg auch im 17. Jahrhundert fraglos als

<sup>121</sup> H. H. Hofmann, *Der Staat des Deutschmeisters*, 1962; D. J. Weiß, *Die Geschichte der Deutschordensballei Franken im Mittelalter*, 1991; A. Seiler, *Deutscher Ritterorden*, 1995.

<sup>122</sup> Die Benediktinerabtei Komburg war 1488 auf Bitten des Würzburger Bischofs Rudolf von Scherenberg in ein Kollegiatstift umgewandelt worden. Es erscheint zwar zeitweise in der Reichs- und in der Kreisatrikel, war aber faktisch stark abhängig von der nahe gelegenen Reichsstadt Schwäbisch Hall sowie insbesondere vom Würzburger Bischof, der 1483/84 die Vogtei über das Kloster erlangt hatte. Vgl. GS III 26, 43, 63; R. Joof, *Kloster Komburg im Mittelalter*, 1987, 90–98.

<sup>123</sup> S. oben I.2.b.

<sup>124</sup> Vgl. als Überblick E. Hennig, *Die Entstehung der Landesherrschaft zwischen dem nördlichen Thüringer Wald und dem südlichen Maingebiet am Beispiel der Grafschaft Henneberg (1078–1583)*; daneben E. Zickgraf, *Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen*, 1944; H. Wagner, *Mellrichstadt*, 1992; H. Patze/W. Schlesinger (Hg.), *Geschichte Thüringens II/1, 1974, 201–208, 288–297* (H. Patze), III, 1967, 257–266 (Th. Klein); H. Körner, *Grafen und Edelherrn als territorienbildende Kräfte*, 1993, 95–105, 118f; Gerlich/Machilek, *Staat und Gesellschaft*, 601, 617–619.

<sup>125</sup> Hartung, *Fränkischer Kreis*, 238 (nach der Matrikel von 1521). Für die Grafen und Herren sind als wichtige neuere Publikationen hervorzuheben: A. Wendehorst (Hg.), *Das Land zwischen Main und Steigerwald*, 1998; H. Ehmer, *Geschichte der Grafschaft Wertheim*, 1989; Th. Ruf, *Die Grafen von Rieneck*, 1984; vgl. auch G. Taddey, *Hohenlohe 1995*; ders., *Limpurg*, 1995; Körner, *Grafen*; Gerlich/Machilek, *Staat und Gesellschaft*, 600–628; Hinweis auch bei E. Böhme, *Das fränkische Reichsgrafenerkollegium im 16. und 17. Jahrhundert*, 1989. Zu den Reichsstädten einführend R. A. Müller (Hg.), *Reichsstädte in Franken*, 2 Bde, 1987; U. Müller, *Reichsstadt Schweinfurt*, 1993; Gerlich/Machilek, *Staat und Gesellschaft*, 640–686.

<sup>126</sup> Zum folgenden grundlegend Hartung, *Fränkischer Kreis*, 107–123.

<sup>127</sup> F. Jürgensmeier, *Das Bistum Mainz*, 1988; Christ, *Erzstift*.

<sup>128</sup> W. Störmer, *Marktheidenfeld*, 1962; ders., *Miltenberg*, 1979; G. Christ, *Aschaffenburg*, 1963; R. Wohnr, *Obernburg*, 1968; J. Fächer, *Alzenau*, 1968; R. Fischer, *Das Untermaingebiet und der Spessart*, 1993; Gerlich/Machilek, *Staat und Gesellschaft*, 537–552.

<sup>129</sup> S. oben I.2.b. Zu Fulda im Früh- und Hochmittelalter jetzt zusammenfassend: U. Hussong, *Die Reichsabtei Fulda im frühen und hohen Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das späte Mittelalter*, 1995. Zur Herrschaftsentwicklung im Spätmittelalter: A. Hofemann, *Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda*, 1958; G. Wich, *Brückenau–Hammelburg*, 1973; J. Leinweber/J. Merz, *Der fuldische Süden*, 1993.

fränkisch bezeichnet.<sup>130</sup> Die Grenze zwischen Schwaben und Franken war noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts unklar, so daß das Verhältnis solch bedeutender Städte wie (Schwäbisch) Hall, Dinkelsbühl, Wimpfen oder Heilbronn zum sich formierenden Fränkischen Kreis anfänglich nicht eindeutig war. Die Zugehörigkeit der Schenken von Erbach vermochte sich kaum auf die Raumvorstellung Franken zu stützen. Das Bistum Eichstätt lag im bayerisch-schwäbisch-fränkischen Grenzbereich mit ursprünglich starker Ausrichtung nach Süden; seine Einbeziehung in die fränkische Kreisorganisation entsprach eher politischen Gründen als zeitgenössischen Raumvorstellungen. Nicht einmal bei der bedeutenden Reichsstadt Nürnberg waren sich die Zeitgenossen sicher, ob sie zu Franken oder zu Bayern gehörte.<sup>131</sup>

Dabei macht gerade die in den Quellen vorkommende eindeutige und dauerhafte Zuschreibung bestimmter Orte und Gebiete zum „Land“ Franken klar, daß es sich um einen den Zeitgenossen evidenten Raumbegriff handelte. Ein „Stammesherzogtum“ oder eine vergleichbare politische Raumorganisation hatte es hier aber seit der Karolingerzeit nicht gegeben. Das mittelalterliche Franken war seit dem 8. Jahrhundert immer von den heterogenen Kräften des Königtums, des Adels und der Kirche geprägt, deren Gewichte-Verteilung sich stark verändern konnte.<sup>132</sup> Eine am zeitgenössischen Bewußtsein orientierte Beschreibung des „Landes Franken“, wie sie für andere Regionen vorliegt,<sup>133</sup> existiert bisher nicht und wäre ein sehr aufwendiges Unterfangen; zeitliche Entwicklungen und räumliche Verschiebungen wären dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Geltung verschiedener Bestimmungsfaktoren, seien sie eher naturräumlicher<sup>134</sup> oder eher verfassungsgeschichtlich-politischer<sup>135</sup> Art.<sup>136</sup> Generell läßt sich für das Spätmittelalter zunächst nur feststellen, daß der Spessart im Westen sowie Fichtelgebirge, Thüringer- und Frankenwald im Nordosten die jeweils äußersten Grenzsäu-

<sup>130</sup> M. Merian, *Topographia Hassiae et Regionum Vicinarum*, Frankfurt/Main 1646, 49. Vgl. dazu J. Merz, *Regionale Strukturen im frühneuzeitlichen Territorialisierungsprozeß. Der fuldische Süden im konfessionellen Zeitalter*, 1993, 123–125.

<sup>131</sup> H. Schedel, *Das buch der Cronicken*, 1493, 100'.

<sup>132</sup> Für das Früh- und Hochmittelalter jetzt grundlegend: G. Lubich, *Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“*. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit, 1996.

<sup>133</sup> K. Graf, *Das „Land“ Schwaben im späten Mittelalter*, 1992; J.F. Battenberg, *Einungen mindermächtiger Stände in der hessischen Wetterau. Ein Beitrag zur Identitätsbildung in einer königsnahen Landschaft*, 1992. Vgl. auch H. Klüeting, *Geschichte Westfalens*, 1998, 9–22.

<sup>134</sup> A. Welte, *Die räumlichen Grundlagen der geschichtlichen Entwicklungen in Franken*, 1936.

<sup>135</sup> Beispiele dafür wären die fränkischen Landfriedensbündnisse seit 1340 oder auch die genannte Kreiseinteilung von 1500/1517. Vgl. dazu etwa H. H. Hofmann, *Grenzen und Kernräume in Franken*, 1969.

<sup>136</sup> Zu diesen Versuchen zusammenfassend A. Wendehorst, *Geschichte Frankens. Bemerkungen zu Raum und Periodisierung*, 1984, der vier Definitionsmöglichkeiten nennt: die geographischen Gegebenheiten, Mundarten, Bistumsgrenzen und politische Grenzen (236f); zu ergännen, weil möglicherweise davon unterscheidbar, wäre gegebenenfalls ein gemeinsamer Rechtsraum. Vgl. als Detailstudie G. Wölfling, *Das Henneberger Land als fränkisches Gebiet*, 1997.

me Frankens auch im zeitgenössischen Verständnis darstellten.<sup>137</sup> „Franken“ für die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts ist demnach eine Region, die zwar in den Quellen auftaucht und deren Bestandteile in groben Zügen bekannt sind, die aber weder von den Zeitgenossen noch von der bisherigen Forschung eindeutig umschrieben wurde.

Die vorliegende Untersuchung muß also zunächst ohne genaue Raumdefinition auskommen; gleichwohl ist ihre Anbindung an die historisch faßbare Landschaft Franken sinnvoll, wenn sie von einer geographisch gesehen zentralen Macht in diesem Raum ausgeht. Als solche sind nur die Fürstbistümer Würzburg und vielleicht noch Bamberg zu betrachten, deren Interessenlagen und deren Nachbargebiete mehr oder weniger dem fränkischen Bereich zugeordnet werden können,<sup>138</sup> wobei das wesentlich größere politische Gewicht Würzburgs gegenüber Bamberg zu beachten ist. Die fürstlichen Nachbarn von Würzburg und Bamberg, soweit sie überhaupt maßgeblich dem fränkischen Raum zugerechnet werden können, waren mit ihren Interessenlagen nicht nur auf den fränkischen Bereich, sondern mindestens gleichermaßen auf andere Regionen gerichtet: die Kurfürsten von Mainz (Oberstift Aschaffenburg) auf das mittelhessische und das thüringisch-hessische Gebiet, die Markgrafen von Ansbach und Kulmbach auf Bayern und Schwaben einerseits und auf Böhmen und Sachsen andererseits, die Äbte von Fulda auf Hessen,<sup>139</sup> die gefürsteten Grafen von Henneberg auf Thüringen und Sachsen; die Deutschordensballei Franken sowie das Bistum Eichstätt, das praktisch keine direkten Berührungspunkte mit Würzburg aufwies, waren politisch sowohl in die fränkischen wie in die bayerischen Zusammenhänge eingebettet. Für die Wettiner als Inhaber des Coburger Landes<sup>140</sup> schließlich stellte Franken einen vergleichsweise untergeordneten politischen Bezugsrahmen dar. Zeitgenössisch finden sich mehrfach Hinweise darauf, daß Würzburg als das Zentrum des Frankenlandes angesehen wurde, wenn etwa in Nürnberger und Bamberger Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts Franken gar mit dem Würzburger Bereich identifiziert wurde,<sup>141</sup> wenn das Würzburger Domkapitel als ein zentrales Forum des fränkischen Adels (auch im Obermaingebiet) sichtbar wird<sup>142</sup> oder wenn am Ende des 15. Jahrhunderts

<sup>137</sup> Hartung, Fränkischer Kreis, 105.

<sup>138</sup> Auch das Coburger Land gehörte zu Franken, wenngleich es seit 1347 von den nicht-fränkischen Wettinern beherrscht wurde (vgl. Hartung, Fränkischer Kreis, 109f).

<sup>139</sup> Eine enge Anbindung Fuldas an Hessen ist erst ab ca. 1450 feststellbar, als Hessen die bis dahin im mittelhessischen Raum – auch gegenüber Fulda – dominierende Macht Mainz u.a. durch den Erwerb der Grafschaft Ziegenhain zurückdrängte. Vgl. F. Staab, Beziehungen zwischen Mainz und Fulda, 1996; R. Polley, Die Beziehungen zwischen Hessen und dem Hochstift Fulda, 1996, bes. 178–180.

<sup>140</sup> W. Fülllein, Der Übergang der Herrschaft Coburg vom Hause Henneberg-Schleusingen an die Wettiner 1353, 1929. Weder bei Roth, Geschichte Oberfrankens, noch bei Kraus, Geschichte Frankens, noch bei Patze/Schlesinger, Geschichte Thüringens II/1 und III, werden die sächsischen Gebietsanteile angemessen behandelt.

<sup>141</sup> H. Schreiblemüller, Wanderungen und Wandlungen des Raumbegriffs Franken, 1934, hier 4; Hartung, Fränkischer Kreis, 106.

<sup>142</sup> Rupprecht, Herrschaftswahrung, 45–48.

ein Kreis fränkischer Humanisten in Köln den Würzburger Diözesanheiligen St. Kilian als Patron der Franken feierte.<sup>143</sup>

*b) Politische und herrschaftliche Konstellationen*

Darüber hinaus ergibt sich die Festlegung des Untersuchungsgebietes aber auch deshalb, weil der Raumbegriff Franken eine Schlüsselrolle in den Auseinandersetzungen der Würzburger Bischöfe mit den benachbarten Fürsten um herrschaftliche Zuständigkeiten und Rechte spielte. Denn wenn es auch vor 1500 keine raumumgreifende politische Organisation Frankens gab, so existierte doch zumindest nominell ein Herzogtum Franken, mit dem sich mancherlei Ansprüche verbanden. Dieses Herzogtum Franken wurde von Würzburg aufgrund eines Kaiserprivilegs von 1168 beansprucht,<sup>144</sup> das dem Würzburger Bischof *omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iustitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem* zuerkannte.<sup>145</sup>

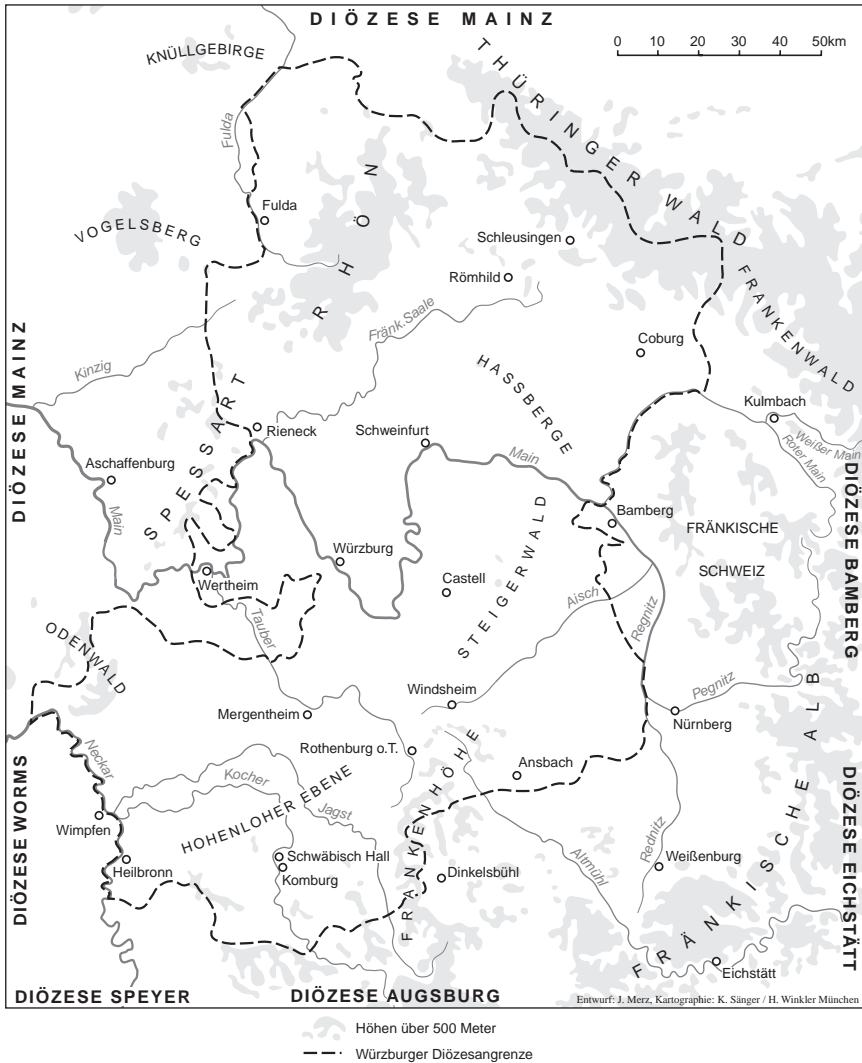
Das Privileg war Ausdruck und Ergebnis einer seit der Jahrtausendwende gewachsenen Führungsrolle des Würzburger Bischofs, die sich wesentlich der zumindest den größten Teil Frankens umfassenden Ausdehnung seiner Diözese (s. Karte S. 35), dem reichen weltlichen Besitz, der sehr engen Bindung an das Königtum und dem weitgehenden Fehlen ebenbürtiger hochadeliger Gegenspieler verdankte. Die zugrundeliegenden Herrschaftspositionen bezogen sich dabei vor allem auf den nördlichen Teil der alten *Francia orientalis*, während der Süden stärker von lokalen Adelherrschaften geprägt war. Dort kam es im 11. und 12. Jahrhundert zunehmend zur Bildung eines Gegengewichts zu Würzburg durch die Grafen von Korbung-Rothenburg und deren Nachfolger, die Staufer, was schließlich in eine faktische Zweiteilung in Nord- und Südfranken mündete.<sup>146</sup> Der Rückgang und schließlich der Untergang der Staufermacht führte zwar nicht dazu, daß das Würzburger Bistum in die südfränkischen Herrschaftspositionen einrückte, doch wurde dadurch immerhin seine politische Führungsrolle aufgewertet.

<sup>143</sup> G.-R. Tewes, Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 1993, 267–270, 584f, 600, 604f, 612, 662f, 684 (mit weiteren Nachweisen). Die „zentrale Figur“ (270) dieser fränkischen Landsmannschaft war Valentin Engelhardt aus Geldersheim, das zur Reichsvogtei der Reichsstadt Schweinfurt gehörte. Zum Hintergrund dieser Entwicklung auch A. Wendehorst, Bischöfe und Bischofskirchen von Würzburg, Eichstätt und Bamberg, 1991, 226f.

<sup>144</sup> MGH DD F.I. Nr. 546.

<sup>145</sup> Die vielschichtige Diskussion um Herkunft und Bedeutung des Würzburger Dukates in der Stauferzeit ist derart umfangreich, daß schon 1874 und 1923 umfassende Forschungsberichte dazu erschienen; den neuesten Stand mit den einschlägigen Nachweisen bietet Lubich, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“; vgl. daneben die maßgeblich auf Urkundenkritik beruhende Studie von P. Herde, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe von Rom von August 1167 und die Würzburger „güldene Freiheit“ vom 10. Juli 1168, 1996. Daher wird dieser Fragenkomplex hier nicht eigens thematisiert. Im Vordergrund stehen Konzeption und Wirksamkeit des Würzburger Dukats im Spätmittelalter.

<sup>146</sup> Dazu ausführlich Lubich, Weg, 205–237, hier 235f.



### Die Grenzen der spätmittelalterlichen Diözese Würzburg und ihr Zusammenhang mit naturräumlichen Gegebenheiten

Diese Führungsrolle wurde im Spätmittelalter zunächst nur in wenigen Bereichen durch Herrschaftspositionen anderer Fürsten beeinträchtigt. Dies betrifft zum einen das Erzbistum Mainz, dessen Einfluß schon seit dem Frühmittelalter von Westen her über den Tauberggrund bis in die Nähe der Stadt Würzburg reichte. Zum anderen wurden durch das 1007 gegründete Bistum Bamberg, dessen (erheblich kleinerer) Diözesansprengel aus dem des Würzburger Bischofs herausgeschnitten worden war, die Würzburger Positionen



am Obermain empfindlich getroffen. Schließlich bildete die Fürstabtei Fulda vor allem mit ihrem bis an die Fränkische Saale reichenden Südteil ein Bollwerk gegen den Würzburger Herrschaftsausbau im Norden. Freilich konnten auch diese Beeinträchtigungen durch wichtige herrschaftliche Positionen die politisch zentrale Bedeutung des Würzburger Bischofs in Franken bis ins 14. Jahrhundert hinein nicht ins Wanken bringen.

Dem entspricht die große expansive Kraft des Würzburger Herrschaftsgebietes, wie sie im 13. Jahrhundert, der von der Forschung einhellig als erster Abschnitt des „territorialen“ Ausbaus bezeichneten Phase, deutlich zum Ausdruck kommt.<sup>147</sup> Insbesondere unter der Regierung der Bischöfe Otto I. von Lobdeburg (1207–1223) und Hermann I. von Lobdeburg (1225–1254) gelang es, den Einfluß der ehemaligen Stiftsvögte, der Grafen von Henneberg, durch den Einzug der ihnen als Würzburger Burggrafen zustehenden Lehen und durch den Erwerb des Besitzes der Teillinie Henneberg-Botenlaube stark zurückzudrängen. Hinzu kamen vor allem unter Bischof Hermann I. zahlreiche Erwerbungen durch Lehensauftragungen freier Herren und durch Käufe. Begünstigt wurde dieser Prozeß nicht nur durch das Aussterben einiger bedeutender Adelsgeschlechter, sondern vor allem dadurch, daß dem fränkischen Adel im sog. Interregnum die ihn bisher stützende Nähe zum Königtum fehlte.<sup>148</sup> Durch Doppelwahlen und daraus resultierende Auseinandersetzungen (1254–1256, 1265–1271), auch durch den Konflikt mit der nach Selbständigkeit strebenden Stadt Würzburg,<sup>149</sup> wurde diese Expansion der Würzburger Bischöfe zwar gestört, doch gelang innerhalb dreier relativ lang andauernder, weder durch Schismen noch durch Sedisvakanz getrüberter Episkopate 1274–1313 zumindest teilweise eine erneute Konsolidierung und Erweiterung des Erreichten.

Das Kaiserdiplom von 1168 hatte den Würzburger Bischöfen eine umfassende Gerichtsbarkeit über Eigen und Lehen sowie schwere Kriminalfälle<sup>150</sup> im Rahmen ihrer ganzen Diözese<sup>151</sup> zugestanden, die, unabhängig von

<sup>147</sup> Dazu GS, bes. I 217–220 und II 23–25. 30–32. 38–40; K. Bosl, Aus den Anfängen des Territorialstaates in Franken, 1962; W. Scherzer, Das Hochstift Würzburg, 1993; zusammenfassend W. Störmer, Beobachtungen zu den fränkischen Bischöfen und ihren Hochstiften in der krisenhaften Endphase der Stauferzeit, 1998. Auf das allgemeine Phänomen der geänderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten der regionalen Gewalten, das etwa in den berühmten Urkunden von 1220 und 1231/32 zum Ausdruck kommt, sei hier nur am Rande verwiesen, vgl. A. Wolf, in: Lexikon des Mittelalters 3 (1986) 130f; W. Koch, ebd. 8 (1997) 75f.

<sup>148</sup> W. Störmer, Die Gesellschaft. Lebensformen und Lebensbedingungen, 1993, 417.

<sup>149</sup> E. Schubert, Die Landstände des Hochstifts Würzburg, 1967, 36–42.

<sup>150</sup> *de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis* (MGH DD F. I. Nr. 546).

<sup>151</sup> Im Diplom ist die Rede von der Gerichtsbarkeit *per totum episcopatum et ducatum Wirzburgensem et per omnes comitias in eodem episcopatu vel ducatu sitas*. Mit *episcopatum* kann 1168 nur „Bistum“ (= Diözese) gemeint sein (so Herde, Friedrich Barbarossa, 169). Realitätsbezogen formuliert Lubich, Weg, 234: „Der Würzburger Anspruch erstreckte sich vielleicht über die ganze Diözese, fand aber immer dort seine Grenzen, wo andere Besitzungen einen eigenen Rechtskreis schufen und diesen behaupteten.“

der Definition der historischen Landschaft (Ost-)Franken<sup>152</sup> im einzelnen, diese jedenfalls zum größten Teil umfaßte. Den Einzelbestimmungen des Privilegs entsprechend konnten sich die Bischöfe im Spätmittelalter als Inhaber der Landgerichtsbarkeit und der Zentgerichte in weiten Teilen der Diözese flächendeckend behaupten.<sup>153</sup> Seine Grenze fand diese Kompetenz grundsätzlich nur an königlichen bzw. kaiserlichen Rechten sowie in geschlossenen Immunitätsbezirken der benachbarten Fürsten.<sup>154</sup> Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts hatten von letzteren lediglich die Herrschaftsgebiete der Fürst-  
 abtei Fulda in größerem, diejenigen von Mainz und Bamberg in relativ geringem Umfang in die Würzburger Diözese hineingeragt und damit die Geltung des Privilegs von 1168 in Frage gestellt. Hinzu kamen die Reichsstädte mit dem privilegierten Gerichtsstand für ihre Bürger und Hintersassen.<sup>155</sup> Dagegen arbeitete die große Masse des hohen und niederen Adels zwar in vielfältiger Weise am Aufbau von Herrschaftskomplexen; er war aber grundsätzlich nicht dazu fähig, sich formal aus den Herrschaftsbereichen der Fürsten zu lösen, auch wenn er zum Teil Halsgerichtsprivilegien erwerben konnte.<sup>156</sup> Eine Ausnahme konnte die Erhebung herausragender Adelsgeschlechter in den Reichsfürstenstand bilden, wenn aufgrund der damit verbundenen Privilegien die Gefürsteten mitsamt ihren Landen und Leuten von fremder Gerichtsbarkeit befreit und alleine der Autorität des Kaisers unterstellt wurden. Die Fürstenerhebung gelang den Grafen von Henneberg-Schleusingen 1310 (die Linie Röhnhild folgte 1486) und den Burggrafen von Nürnberg 1363, deren Herrschaftskomplexe ganz oder teilweise in der Würzburger Diözese lagen; allerdings ist zu bedenken, daß es sich in diesen konkreten Fällen nur um die Zuerkennung fürstlicher Rechte handelte, die sich auf die Person und die von

<sup>152</sup> Zur früh- und hochmittelalterlichen Terminologie vgl. Lubich, Weg, Kap. I.2. Im Spätmittelalter bestand Franken nur noch aus der *Francia orientalis*, während das Mittelrheingebiet westlich von Spessart und Odenwald (zuerst im 10. Jahrhundert bezeichnet als *Francia occidentalis*) den Frankennamen nicht mehr führte.

<sup>153</sup> Schaab, Grundzüge, 133. Die Protokolle des Würzburger Landgerichtes sind erst ab 1305/1317 erhalten, Hinweise auf seine Tätigkeit gibt es seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts; vgl. Merzbacher, *Iudicium Provinciale*, hier 17. Eine systematische Auswertung der Gerichtsprotokolle und deren Kartierung stehen ebenso noch aus wie Forschungen zum genauen Ausmaß der obrichterlichen Gewalt der Würzburger Bischöfe in ihrer Diözese im 13. Jahrhundert. Zu den Zenten vgl. die Hinweise bei H. Knapp, *Die Zenten des Hochstifts Würzburg*, 2 Bde, 1907, im einzelnen die vorliegenden Bände des Historischen Atlas von Bayern. Zur bisher nicht geklärten Entwicklung der Zenten: M. Schaab, *Die Zent in Franken von der Karolingerzeit bis ins 19. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel einer aus dem Frühmittelalter stammenden Organisationsform*, 1980; Lubich, Weg, 20f, 123f.

<sup>154</sup> Vgl. Lubich, Weg, 233f; K.-F. Krieger, *Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter*, 1986.

<sup>155</sup> Vgl. z.B. K. Borchardt, *Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation*, 1988, hier I, 11–16, 638.

<sup>156</sup> Dazu ausführlich G. Schmidt, *Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert*, 1913.

ihr Abhängigen bezog und nicht automatisch ein Fürstentum konstituierte.<sup>157</sup>

Dennoch sind hier die zollerischen Burggrafen von Nürnberg besonders zu beachten, weil sie schon im 13. Jahrhundert nach und nach wichtige staufische Positionen übernahmen und damit in der von Fürstenherrschaft weitgehend freien südfränkischen Region eine fürstengleiche Macht aufbauten, so daß die Fürstenwürde 1363 auch eine Anerkennung des Erreichten bedeutete. Mitentscheidend für diesen Aufstieg war freilich nicht allein die ausgreifende Erwerbungs politik der Burggrafen, die sie durch eine effektive Finanzverwaltung<sup>158</sup> und in zunehmendem Maße durch ihre Bergwerkserträge<sup>159</sup> begründeten, sondern vor allem ihr enger Bezug zur Reichsgewalt; er äußerte sich nicht zuletzt in der Handhabung des kaiserlichen Landgerichts Burggraftums Nürnberg, das schon im 14. Jahrhundert mit dem Würzburger Landgericht konkurrierte.<sup>160</sup> Die zollerische Expansion beschränkte sich nicht auf Südfranken, sondern betraf auch das Grenzgebiet zwischen Franken, Böhmen und Oberpfalz (Nordgau) im Bereich von Frankenwald und Fichtelgebirge für die Zeit nach dem Aussterben der Andechser, wo die Burggrafen ebenfalls einen gewichtigen Herrschaftskomplex vor allem in Konkurrenz zu Bamberg aufbauten.<sup>161</sup> Macht und Königsnähe führten deshalb schon am Ende des 14. Jahrhunderts dazu, daß die Burggrafen im Gegensatz zu anderen gefürsteten Grafen vom Königtum als vollwertige Fürsten akzeptiert waren.<sup>162</sup>

Die Grafen von Henneberg waren weniger durch die Ausdehnung ihres Herrschaftsbereiches<sup>163</sup> als vielmehr aufgrund ihrer Kontinuität als eingesessener Dynastienadel, ihrer traditionell hervorgehobenen Rolle im Herrschaftsverband des Würzburger Bistums, die aus Vogtei und Burggrafenamt hervorging, sowie durch den 1310 erworbenen Fürstenrang für die Schleu-

<sup>157</sup> Krieger, Standesvorrechte, 94f; Schlinker, Fürstenamt, 224–232. Über den Unterschied von „Fürstenrang“ und „Fürstenstand“ auch Schubert, Fürstliche Herrschaft, 10f; zur Grundlegung dieses Unterschieds D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, 1999, der betont, daß es bei den Fürstenerhebungen ursprünglich nicht um Standesfragen ging, sondern darum, „das Verhältnis zwischen dem Reichsoberhaupt und den Territorien zu definieren“ (24); der „Fürstenrang“ ist demnach eine sekundäre Entwicklung des Spätmittelalters.

<sup>158</sup> Hofmann, Neustadt–Windsheim, 17, 20.

<sup>159</sup> Der sprichwörtliche „Bergseggen“ der Zollern beruhte auf der Verleihung des Bergregals 1323/24 und dem im 14. Jahrhundert blühenden, seit dem späten 15. Jahrhundert abnehmenden Edelmetallabbau, insbesondere um Goldkronach. R. Winkler, Bayreuth, 1999, 210, 582, 590.

<sup>160</sup> Merzbacher, Iudicium provinciale, 37.

<sup>161</sup> Zusammenfassend R. Endres, Der Territorialaufbau und -ausbau in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, 1996. – Im Gegensatz zum Unterland in Südfranken wurde das Herrschaftsgebiet der Burggrafen „ob dem Gebirge“ (so der Quellenbegriff) von diesen selbst nicht mehr zu Franken gerechnet: Hartung, Fränkischer Kreis, 106.

<sup>162</sup> Vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, 1861, 210–212; danach wurden die Burggrafen seit 1385 von der Reichskanzlei konsequent als Fürsten titulierte.

<sup>163</sup> Die Teilungen des 13. und 14. Jahrhunderts minderten ihr Gewicht erheblich; vgl. Körner, Grafen, 95–105.

singer Linie aus dem Kreis des fränkischen Adels herausgehoben, ohne daß sie – etwa durch den Empfang ihrer Grafschaft als Reichslehen – eine unmittelbare institutionelle Beziehung zum Reich herzustellen vermochten.<sup>164</sup>

Die Beeinträchtigung der Würzburger Vorrangstellung durch die Reichsstädte ist darauf zurückzuführen, daß sie als Reichsgut vor dem Zugriff der Fürsten bewahrt und seit dem späten 13. Jahrhundert von einem auf die städtischen Interessen ausgerichteten Rat geführt wurden. Als wirtschaftlich florierende, demographisch wachsende und rechtlich weitgehend unabhängige Inseln strahlten sie stark auf ein weiteres Umland aus. Besonders schwer wogen Versuche, diesen Einfluß auch institutionell auszubauen.<sup>165</sup> So beanspruchten das Landgericht der Stadt Rothenburg und ansatzweise auch das der Stadt Schweinfurt Geltung über die Stadt hinaus, in ersterem Falle sogar für ganz Franken. Erst im späten 14. Jahrhundert endeten diese Konflikte, als die Rothenburger ihre ausgreifenden Ansprüche aufgaben und Würzburg die Exemption der Stadt von der Gerichtsbarkeit des eigenen Landgerichtes anerkannte. Im Falle Schweinfurts sollte der Würzburger Verzicht auf sämtliche Jurisdiktionsansprüche noch bis 1572 auf sich warten lassen.

Mit den Anfängen im späten 13. Jahrhundert und nachhaltig wirksam ab dem frühen 14. Jahrhundert begann somit eine Phase, in der die im Hochmittelalter mehrfach ersichtliche und noch im frühen 13. Jahrhundert behauptete Führungsrolle des Bistums Würzburg in großem Umfang von den verschiedensten Seiten angefochten wurde. Diese Entwicklung wurde massiv begünstigt durch die Doppelwahlen und Sedisvakanz 1313–1317, 1333–1335 und 1345–1349, die aus dem Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie resultierten und eine klare politische Linie erschwerten. Zudem war die Finanznot der einzelnen Bischöfe, verursacht durch Königsdienst, Abgaben an die Kurie und immense Aufwendungen infolge der zwiespältigen Bischofswahlen, nicht mehr hinreichend zu bewältigen.<sup>166</sup>

Vor allem aufgrund dieser politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ließ sich dem Aufstieg der Reichsstädte, den Emanzipationsbestrebungen weiterer bedeutender Städte, allen voran Würzburg, und den Bemühungen des fränkischen Adels um den Aufbau eigener Herrschaftskomplexe zeitweise wenig entgegenzusetzen.<sup>167</sup> Insbesondere gelang es nicht, die Konsolidierung auch der gräflichen und niederadeligen Herrschaftsbildung, vor allem der Wertheimer und der Rienecker Grafen zwischen den großen Bistümern Mainz und Würzburg, zu verhindern.<sup>168</sup> Die sinkende politische Bedeutung des Würzburger Bischofs innerhalb Frankens und der Aufstieg und Herrschaftsausbau des hohen und niederen Adels wurden forciert durch den Umstand, daß Franken bald nach dem sog. Interregnum „wieder zu einer

<sup>164</sup> Krieger, *Lehnshoheit*, 276–278.

<sup>165</sup> Hierzu ausführlich Merzbacher, *Iudicium provinciale*, 32–37, 43–47; L. Schnurrer, *Rothenburg und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter*, 1975.

<sup>166</sup> GS II *passim*.

<sup>167</sup> Dazu auch Hofmann, *Territorienbildung* (1971), 257–263.

<sup>168</sup> Störmer, *Gesellschaft*, 414–425.

königsnahen Landschaft und einer der wichtigsten Rekrutierungsräume für Ratgeber und Helfer des Königs“ aus dem Kreis des Adels wurde.<sup>169</sup>

Diese für Würzburg ungünstige Entwicklung fand einen deutlichen Niederschlag in den Gegenreaktionen der Bischöfe: Schon Andreas von Gundelfingen (1303–1313) hatte das Landgericht reorganisiert;<sup>170</sup> er war wohl auch der erste, der urkundlich nicht mehr allgemein vom Dukat der Würzburger Kirche, sondern vom *herzogentum ze Franken* sprach.<sup>171</sup> 1318 ließ sich Bischof Gottfried III. von Hohenlohe den Dukat von Papst Johannes XXII. bestätigen, wobei als Geltungsbereich ausdrücklich die *diocesis* genannt wurde.<sup>172</sup> Das dahinter erkennbare Ziel, die Oberhand über die Grafen und Herren im Bereich des Würzburger Bistums zu behalten, wird überdeutlich in einer Formulierung, die aus einer Aufzeichnung der Würzburger Kanzlei über die bischöflichen Rechte stammt. Mit ihrem Hinweis auf den unmittelbaren Gerichtsstand des Adels in geistlichen Dingen vor dem Bischof war sie gegen die Archidiakone gerichtet und nahm dabei indirekt Bezug auf das Diplom von 1168: *Preterea comites, barones et nobiles et maxime ministri utriusque sexus persone presertim ecclesie Herbipolensis infra limites ducatus Franconie ac episcopatus Herbipolensis residentes jurisdictioni episcopi Herbipolensis tam in spirituali quam temporalis immediate subsistunt, et nullus archidiaconus in ecclesia Herbipolensi jurisdictionem in premissis optinet seu optinent ab antiquo.*<sup>173</sup> Der Leiter der Bischofskanzlei zur Abfassungszeit war der Protonotar Michael de Leone (im Amt 1336–1348/50), dessen umfassende Interessen sich in seinen verschiedenen Sammelhandschriften widerspiegeln. Neben ihm berief Bischof Otto von Wolfskeel weitere bedeutende Geister der Zeit in seinen Dienst. Der nach dem Studium in Bologna als Verfasser einflußreicher Schriften zum Reichsrecht hervortretende Lupold von Bebenburg, der 1340–1353 als bischöflicher Offizial in Würzburg wirkte, stellte in programmatischer Absicht einen Liber privilegiorum als Sammlung der wichtigsten Würzburger Privilegien her.<sup>174</sup> Zum ersten Generalvikar der Diözese ernannte Bischof Otto den Augustinermagister Hermann von Schildesche (in Würzburg seit ca. 1340, † 1357), der zu den bedeutendsten Theologen des 14. Jahrhunderts gehörte.<sup>175</sup> Der Auswahl derart

<sup>169</sup> Ebd. 417. Dies gilt freilich nicht mehr für die Zeit Karls IV.: E. Schubert, Franken als königsnaher Landschaft unter Karl IV., 1978.

<sup>170</sup> Vgl. GS II, 39f. Die Würzburger Landgerichtsprotokolle sind seit 1305 abschriftlich erhalten.

<sup>171</sup> So am 7.8.1309 und am 6.9.1312 (MB 38, Nr. 246, 282)

<sup>172</sup> S. Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, 1891, Nr. 104 (27.4.1318); vgl. GS II, 46.

<sup>173</sup> StAWü, Ms. 6, fol. 3'; vgl. A. Ruland, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone mit Einschaltung der wichtigsten Stücke, 1855, 127; G. Kornrumpf, Michael de Leone, in: Verfasserlexikon 6 (1987) 491–503.

<sup>174</sup> S. Krüger, Untersuchungen zum sog. Liber privilegiorum des Lupold von Bebenburg, 1954; Scherzer, Anfänge. Zu Lupold s. die Hinweise von A. Wendehorst, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1993) 14.

<sup>175</sup> GS II 69. Vgl. die Hinweise von A. Zumkeller, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4<sup>3</sup> (1995) 1446.

hochkarätiger Mitarbeiter entsprachen die verschiedenen Reformen des Würzburger Landgerichtes, des Offizialates und zahlreicher Klöster.<sup>176</sup>

Abgerundet wurde der theoretische Aufbau der Würzburger Herrschaftsansprüche durch mehrere Privilegien Karls IV., die Bischof Ottos von Wolfskeel Nachfolger Albrecht II. (1345–1372) nach seinem Abfall von Ludwig dem Bayern erlangte. Genau fünf Monate nach der Wahl Karls IV., am 11. 12. 1346, nahm dieser den Würzburger Bischof Albrecht *und sunderlich des selben stiftes lantgericht ze Franken* ganz allgemein in seinen Schutz.<sup>177</sup> Ein knappes Jahr später (17. 11. 1347) folgte eine umfassende Bestätigung des Landgerichts zu Franken für den Würzburger Bischof:<sup>178</sup> Das Landgericht gehöre als Teil des Herzogtums zu Franken zum Bistum Würzburg und sei auch für die Grafen, Herren und Freie sowie für die Dienstleute des Reiches (Reichsministeriale) und die Städte (reichsstädtisches Bürgertum) zuständig. Damit und aufgrund der ergänzenden Festlegung, daß kein anderes Landgericht im Herzogtum und Landgericht zu Franken richten solle, war den Würzburger Bischöfen zumindest in der Theorie ein weitgehendes Instrument gegen die Emanzipationsbestrebungen von Adel und Bürgertum in die Hand gegeben. Auch wenn die Durchsetzung in der Folgezeit nicht vollständig gelang (man denke nur an den anhaltenden Konflikt mit den Rothenburgern), so zeigt sich doch ein gewisser Erfolg der Würzburger Bemühungen darin, daß die fränkischen Grafen, auch die gefürsteten Henneberger, weiterhin dem Würzburger Landgericht unterstanden und grundsätzlich ebenso wie der niedere Adel nicht aus dem Herzogtum des Bischofs herausfielen.<sup>179</sup> Verstärkt wurde die jurisdiktionelle Funktion des Würzburger Bischofs durch ein königliches Privileg nur wenige Tage nach der Landgerichtsbestätigung, das den Klerikern seiner Diözese das Recht verlieh, alle Arten von Händeln, auch rein weltliche Angelegenheiten von Laien, an das geistliche Gericht zu ziehen.<sup>180</sup> Die enge Verbindung Würzburgs zu Karl IV. hatte zwar auch ihren Preis, da das Bistum wichtige Positionen für den Aufbau der luxemburgischen „Landbrücke“ in Franken aufgeben mußte,<sup>181</sup> doch wurden die damit verbundenen Nachteile durch die Stabilisierung der fränkischen Herrschaftsverhältnisse insbesondere gegenüber Adel und Bürgertum zunächst aufgewogen.

Trotz der chronischen Verschuldung konnten die Würzburger Bischöfe daher in den folgenden Jahrzehnten auch ihre politische Vorrangstellung in Franken aufrechterhalten, mitbegünstigt durch die Tatsache, daß die

<sup>176</sup> GS II, 69f.

<sup>177</sup> MB 41, Nr. 94.

<sup>178</sup> MGH Const. 8 Nr. 341.

<sup>179</sup> Dazu zahlreiche Quellenbelege bei G. Schmidt, Herzogtum.

<sup>180</sup> MB 41, Nr. 115 (24.11.1347). Vgl. das Immunitätsprivileg für den Würzburger Klerus vom gleichen Tag (ebd. Nr. 114). Zur Kirchenpolitik Karls IV. allgemein: W. Hölscher, Kirchenrecht als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV., 1985.

<sup>181</sup> H. H. Hofmann, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main, 1963; vgl. auch Schubert, Franken als königsnahe Landschaft.

Auswirkungen des großen abendländischen Schismas, das in vielen Diözesen gravierende Wirren mit sich gebracht hatte, im Würzburger Bistum insgesamt weniger ins Gewicht fielen. Auch deshalb gelang es dem lange und nicht ohne Erfolg regierenden Bischof Gerhard von Schwarzburg (1372–1400), die Unterwerfung seiner Städte<sup>182</sup> nach vielfachem Taktieren mit der Schlacht bei Bergtheim im Jahr 1400 zu besiegeln. Eine gewisse Erholung der für Würzburg angespannten wirtschaftlichen und politischen Situation schien sich unter Bischof Johann von Egloffstein (1400–1411) anzubahnen, doch wurde die Regierung des Bischofs Johann von Brunn (1411–1440) zum eigentlichen Höhe- und Wendepunkt im Hinblick auf die Stellung der Würzburger Bischöfe. Bei ihm handelte es sich um einen „genialen, herrschaftsbewußten“ Regenten,<sup>183</sup> mit hohem Ansehen beim Kaiser und den Reichsfürsten, der nicht zuletzt durch seine vielseitige Tätigkeit im Reichsdienst die Schuldenlast des Bistums jedoch abermals erhöhte.<sup>184</sup> In seiner Regierungszeit kamen verschiedene Strömungen zusammen, die eine neue Epoche in der Reichs- und in der Landesgeschichte begründeten.

### *c) Der Kampf um die Vorherrschaft*

Diese Veränderung hing vor allem mit dem Aufstieg der Nürnberger Burggrafen als Markgrafen von Brandenburg (1415/1417) zusammen, da die neue kurfürstliche und damit besonders königsnahe Stellung auf das Selbstverständnis der Zollern und auf das Kräfteverhältnis in Franken zurückwirken mußte, wo die Zollern bis ins späte 15. Jahrhundert das Hauptgewicht ihrer Herrschaft sahen. Verstärkt wurde dies dadurch, daß die Kaiser bzw. Könige seit Sigismund im Reich bis etwa 1470 kaum noch präsent waren und damit selbst nur selten direkt in die fränkischen Verhältnisse eingriffen,<sup>185</sup> gleichzeitig aber das politische Gewicht der Markgrafen durch offizielle Funktionen und persönliche Vertrauensweise bestärkten: Kurfürst Friedrich führte mehrfach das Reichsheer (so 1422, 1427, 1431) und amtierte als Reichsvikar; Markgraf Albrecht Achilles (reg. 1440–1486 in Ansbach, ab 1464 in Kulmbach, ab 1470 Kurfürst) wurde 1456 kaiserlicher Hofmeister, Reichshauptmann und Hofrichter und wirkte als unentbehrlicher Ratgeber Kaiser Friedrichs III.; auch die Ansbach/Kulmbach formell gemeinsam regierenden Markgrafen Friedrich der Ältere (reg. 1486–1515) und Sigmund (reg. 1486–1495), die trotz faktischer Beschränkung auf Franken an der Belehnung mit der Kurmark teilhatten, waren vielfach in kaiserlichen Diensten tätig.<sup>186</sup>

<sup>182</sup> Angeführt in GS II, 120–123.

<sup>183</sup> Schubert, Landstände, 44.

<sup>184</sup> GS II, 153–160.

<sup>185</sup> Zum Gesamtvorgang Moraw, Von offener Verfassung, bes. 355, 362–368, 379f. Unter anderem kam Friedrich III. von 1444 bis 1471 nicht ins Binnenreich. Vgl. auch Press, Franken und das Reich, 331.

<sup>186</sup> Vgl. die zusammenfassenden Angaben bei G. Schuhmann, Markgrafen, 18–59; Seyboth, Markgräfler, 436f.

Zwar standen die Zollern schon seit jeher in enger Verbindung mit dem Königtum, doch führte diese Königsnähe in Verbindung mit der neuen Standesqualität nun zu einer deutlichen politischen Aufwertung. Freilich war die Parteinahme keineswegs auf Dauer einseitig; auch die Position der Würzburger Bischöfe als traditionelle Stütze der Königsmacht wurde immer wieder gestärkt. Mehrere Bischöfe wurden als königliche Räte angenommen (Johann von Brunn,<sup>187</sup> Rudolf von Scherenberg,<sup>188</sup> Lorenz von Bibra<sup>189</sup>) bzw. mit der Durchführung von Reichsangelegenheiten betraut<sup>190</sup> und erhielten einträgliche Privilegien, z. B. zur Zollerhebung.<sup>191</sup>

An die Stelle der herkömmlich zentralen Rolle des Würzburger Bischofs trat somit der Dualismus zu den Markgrafen als neue Konstante der fränkischen Verfassungsverhältnisse; er wurde zwar zuweilen von der Reichsspitze ausgenutzt oder auch einseitig begünstigt, aber nie grundsätzlich in Frage gestellt. Dabei steht der Aufstieg der Zollern nicht alleine, sondern muß in Zusammenhang gesehen werden mit der sozialen Ausdifferenzierung des Hochadels bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in der sich der Fürstenstand verstärkt gegenüber dem übrigen Adel abgrenzte.<sup>192</sup> Es ist kein Zufall, daß die Grafen von Henneberg-Schleusingen ihren 1310 erworbenen Fürstenrang erst seit dem frühen 15. Jahrhundert konsequent in die Titelführung aufnahmen und ihre Grafschaft zuerst 1444 als Fürstentum bezeichneten, gleichzeitig auch die im Bereich des Landgerichts verankerten letzten Bande zum Würzburger Bischof zu lösen versuchten.<sup>193</sup> Die hier sichtbare Erschütterung der politischen Verhältnisse in Franken kam auch darin zum Ausdruck, daß Landfriedenseinungen seit 1417 praktisch wirkungslos waren und 1429 endgültig ausliefen.<sup>194</sup>

Die Konkurrenz für das Bistum Würzburg durch politisch aufsteigende Fürstengeschlechter, die auch dem rivalisierenden Bistum Bamberg einen größeren politischen Spielraum verschaffte, wertete den niederen Adel auf, der nicht mehr auf die Bindung an einen mächtigen Herrn fixiert war, sondern in verstärktem Maße durch wechselnde oder konkurrierende Dienst- und Lehensbeziehungen an Eigengewicht gewann<sup>195</sup> und sich erstmals in den Jahren um 1400 genossenschaftlich organisierte.<sup>196</sup> Parallel zum massiv gestiegenen Selbstbewußtsein des niederen Adels wird in der Zeit um 1400 die

<sup>187</sup> GS II 144.

<sup>188</sup> HHStA, *Fridericana passim*, z.B. Fasz. 2, fol. 17f (13.3.1474); Fasz. 7, 1490, fol. 1 (8.1.1490); *Maximiliana*, Fasz. 3 (17.10.1494).

<sup>189</sup> HHStA, *Maximiliana*, Fasz. 22 (3.6.1510).

<sup>190</sup> Gottfried Schenk von Limpurg; GS II 176.

<sup>191</sup> *Guldenzollbewilligungen* 1397, 1407, 1422, 1437, 1440 jeweils auf mehrere Jahre (Zeißner, Scherenberg, 33f; GS II 130, 145, 149f, 168) bzw. 1468 auf Dauer (dazu Kap. II.1.a).

<sup>192</sup> Krieger, *Standesvorrechte*, hier bes. 116. Zur sozialen Formierung des Niederadels ab etwa 1400/1430 vgl. J. Morsel, *Die Erfindung des Adels*, 1997, bes. 332–345.

<sup>193</sup> G. Schmidt, *Herzogtum*, 64–67; vgl. Krieger, *Standesvorrechte*, 97.

<sup>194</sup> G. Pfeiffer, *Die königlichen Landfriedenseinungen in Franken*, 1971, bes. 246–248; ders., *Quellen zur fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation*, 1972.

<sup>195</sup> Rupprecht, *Herrschaftswahrung*, 36f.

<sup>196</sup> Schubert, *Landstände*, 66–76.



ungemein angewachsene Macht des überwiegend aus Niederadeligen zusammengesetzten Würzburger Domkapitels sichtbar. Seit 1225 übte es in nahezu ungebrochener Folge das exklusive Bischofswahlrecht aus, seit 1213 verwaltete es neben den Spiritualien auch die Temporalien des Bistums während der Sedisvakanz, immer mehr gelangten Grund- und Dorfherrschaften in seine unmittelbare Verwaltung. Die seit 1225 nachweisbaren Wahlkapitulationen erscheinen nun bei Bischof Johann von Brunn 1411 in Form einer verbrieften Mitregierung des Domkapitels.<sup>197</sup> In Johanns Regierungszeit kam der grundsätzlich angelegte Gegensatz zwischen Bischof und Domkapitel um das jeweilige Ausmaß der Herrschaftsrechte „zu seinem endgültigen Austrag“.<sup>198</sup>

Etwa von der Mitte der 1430er bis zur Mitte der 1440er Jahre eskalierten diese Entwicklungen der Fürstenkonkurrenz, des adeligen Selbstbewußtseins und des Mitregierungsanspruchs des Domkapitels vor dem Hintergrund explosiv gestiegener Schulden des Würzburger Bistums und führten zu seiner existentiellen Bedrohung. Nachdem Bischof Johann 1432 im Kampf mit seinem Domkapitel zunächst unterlegen war und die Regierung zeitweise einem Pfleger überlassen mußte, kam es 1435 im sog. Runden Vertrag zu einer Einigung mit über 100 Beteiligten – Domherren, Grafen, Herren und Ritter – über Regierungsführung und Schuldentilgung, die unter Johanns Nachfolger Sigmund von Sachsen (1440–1443) 1441 zum Konzept eines ständischen Regiments unter Ausschaltung des Bischofs gesteigert wurde, augenfällige Manifestationen der Bedeutung dieser Gruppen.<sup>199</sup>

Die bedrängte Situation des Würzburger Bistums in diesen Jahren wird treffend gekennzeichnet durch Überlegungen des Domkapitels 1441, das Bistum dem Deutschen Orden zu übertragen.<sup>200</sup> Die in diesem Stadium zutage tretende Orientierungslosigkeit und Auflösung der hergebrachten Strukturen bot zugleich ideale Ausgangsbedingungen für das Eingreifen auswärtiger Gewalten. Der gelungene Versuch des wettinischen Kurfürsten Friedrich von Sachsen, seinen jüngeren Bruder Sigmund als Koadjutor bzw. Stiftspfleger und präsumptiven Nachfolger Bischof Johanns durchzusetzen, kam dem Wunsch des Domkapitels nach Ordnung der Verhältnisse durch eine von außen eingreifende Macht entgegen, markierte zugleich aber auch eine im ganzen Reich einsetzende, von ca. 1430 bis 1480 reichende erste Phase, in der aufsteigende Fürstengeschlechter danach strebten, über die Wahl von Familienangehörigen zu Bischöfen nahegelegener Bistümer ihre Herrschaftspositionen zu erweitern und damit ihre politische Macht im Reich zu stär-

<sup>197</sup> J. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ausgang des XVII. Jahrhunderts. 1225–1698, 1904, 38–46, 61–69.

<sup>198</sup> Schubert, Landstände, 44.

<sup>199</sup> Schubert, Landstände, 82–90. Freilich darf nach den Ergebnissen Schuberts der Runde Vertrag nicht nur als Machtopposition, sondern ebenso als Versuch des Interessenausgleichs und der Abwehr fremder Einflüsse (vor allem der Markgrafen) gewertet werden, doch mindert eine solche Feststellung nicht den Wert dieses Dokumentes als Zeugnis für die neue Dimension ständischer Macht in Franken.

<sup>200</sup> GS II 167.

ken.<sup>201</sup> Dieser Versuch des wettinischen Hauses scheiterte durch das Eingreifen einer weiteren Macht, des 1440 in Ansbach zur Regierung gekommenen Markgrafen Albrecht Achilles. Er konnte Sigmund von Sachsen von dessen Bruder trennen und für sich einnehmen, ließ ihn in Ansbach zum Bischof weihen, setzte seinen Einzug in Würzburg durch und schaltete den sächsischen Widerstand gegen diese Vereinnahmung in militärischer Auseinandersetzung aus. Von der Opposition des Domkapitels gegen die Verschiebung des innerfränkischen Kräfteverhältnisses gestoppt, mußte er Bischof Sigmund dann doch fallenlassen und zunächst das Projekt eines ständischen Regiments, dann die Entscheidung des vom Domkapitel angerufenen Königs Friedrichs III. akzeptieren, der in einem seiner seltenen direkten Eingriffe in die fränkischen Verhältnisse 1442 den Bamberger Domdekan und Würzburger Domherrn Gottfried Schenk von Limpurg zum Pfleger des Bistums berief und damit den Status quo in Franken zu sichern suchte; nach dem Rückzug des gescheiterten Sigmund von Sachsen 1443 wurde Gottfried dann sowohl durch den römischen Papst Eugen IV. wie den Konzilspapst Felix V. in Basel zum Bischof providiert.<sup>202</sup>

Dieses Eingreifen des Reichsoberhauptes verdeutlicht noch einmal, daß eine Ausschaltung des bedeutsamen Faktors Würzburg in Franken wie im Reich verhindert werden sollte, wohl nicht zuletzt im Hinblick auf die vergleichsweise hohen Reichshilfen, die der Bischof regelmäßig zu leisten hatte und zumeist auch ablieferte.<sup>203</sup> Dennoch kam es in der Folgezeit zu einer ausgeprägten politischen Parteienbildung, die einerseits auf dem massiv verschärften Dualismus von Ansbach und Würzburg aufbaute, andererseits sich mit logischer Folgerichtigkeit in die politischen Großstrukturen des Reiches einordnete und darin – trotz einer Abschwächung der Gegensätze ab dem letzten Jahrhundertdrittel – bis ins frühe 16. Jahrhundert eingebunden blieb. Ein Hauptstrang dieser politischen Strukturen war der Gegensatz von Habsburg und Wittelsbach, ein weiterer das gegen Habsburg operierende und mit Wittelsbach verbündete Königtum Georg Podiebrads in Böhmen und dann des Matthias Corvinus in Ungarn;<sup>204</sup> während die Markgrafen und insbesondere Albrecht Achilles sich aggressiv als Vorkämpfer der Habsburger vor allem gegen die eigenen territorialen Konkurrenten in Bayern profilierten, fanden sich die Wittelsbacher mit den wichtigsten Nachbarn und Gegnern der Markgrafen in Franken zusammen: der Reichsstadt Nürnberg und dem Bistum Würzburg. Die Mainzer, im Herrschaftsanspruch Konkurrenten der

<sup>201</sup> Dieses bis zum Ende des Alten Reiches generell vorhandene Streben nach – im Idealfall – geistlichen Sekundogenituren prägte sich etwa in der Zeit von 1430 bis 1480 in besonderer Form aus, was sich an den sog. Stifts- oder Bistumsfehden im überwiegenden Teil der deutschen Bistümer in dieser Phase ablesen läßt. Eine übergreifende Analyse dieses Phänomens ist noch zu leisten.

<sup>202</sup> Vgl. D. Weiß, *Franken am Ausgang des späten Mittelalters*, 1997, 430f.

<sup>203</sup> Dazu GS II passim.

<sup>204</sup> Dazu jetzt die Grundlagenstudie von Stauber, *Herzog Georg*, auch in bezug auf die Einbindung der fränkischen Mächte.

wittelsbachischen Kurpfalz wie der Würzburger, tendierten vielleicht auch aufgrund ihrer formalen Stellung als Erzkanzler des Reichs eher ins kaiserlich-markgräfliche Lager, während Bamberg, eingeklemt zwischen die beiden markgräflichen Herrschaftskomplexe, bedrängt von der Reichsstadt Nürnberg und im Kampf mit Würzburg um obermainische Positionen, eine Schaukelpolitik betrieb, die sich allerdings, dem Schwergewicht der Nachbarschaftsverhältnisse folgend, kaum zu einem echten und dauerhaften Gegensatz zu den Markgrafen zu steigern vermochte. Für die Abtei Fulda ist dagegen eher eine passive Rolle festzustellen, die durch die Anlehnung an den wichtigsten Nachbarn – Mainz, ab ca. 1450 zunehmend Hessen<sup>205</sup> – und an die Würzburger Opposition<sup>206</sup> gekennzeichnet war.

Die Kulmination ab den 1440er Jahren äußerte sich in heftigen, grundsätzlichen und zum Teil kriegerischen Auseinandersetzungen Würzburgs mit seinen großen Nachbarn: mit Ansbach unter Albrecht Achilles vor allem 1440–1460,<sup>207</sup> dann auch mit Kurmainz 1456/57<sup>208</sup> und mit Bamberg 1462–1469<sup>209</sup>. Das Signum dieser Zeit ist der offene Kampf um politische Vorherrschaft, die auch aus dem jeweiligen Selbstverständnis als ranghoher Reichsstand genährt wurde: Kurmainz profilierte sich mit der Kurwürde und seinen geistlichen Metropolitanrechten gegenüber dem Würzburger Suffraganbischof, Bamberg konnte auf seine höhere Stellung in der kirchlichen und damit auch in der Reichshierarchie verweisen,<sup>210</sup> die Burggrafen konnten seit dem Erwerb der Kurwürde einen höheren Rang als Würzburg beanspruchen. Vergleichsweise spät finden sich in Fulda Reaktionen auf diesen Prozeß; erst ab Hartmann von Kirchberg (1513–1521/29) gebrauchten die Äbte regelmäßig ihren Titel „Erzkanzler der Kaiserin“.<sup>211</sup>

Der heftige Gegensatz artikulierte sich nicht nur in militärischer, sondern vor allem auch in propagandistischer Form: langen Korrespondenzen über formale Fragen, Verteidigungsschriften, die verschiedenen Fürsten und Städ-

<sup>205</sup> Vgl. oben Anm. 139.

<sup>206</sup> Dies drückt sich insbes. in der Wahl des Johann von Henneberg zum Fuldaer Abt 1472 aus; die Grafen von Henneberg waren bis in die 1480er Jahre führend an der Organisation des nicht-fürstlichen Adels gegenüber den Würzburger Bischöfen beteiligt, vgl. Ulrichs, Lehnhof, 162, 170.

<sup>207</sup> Dazu zusammenfassend Seyboth, Markgraftümer; Detailstudien von M. Spiller (Dissertationsvorhaben bei P. Herde, Würzburg) und D. Willoweit (im Rahmen des Forschungsprojektes „Bild des Krieges“) sind angekündigt.

<sup>208</sup> Der Konflikt rankte sich um das im Besitz des Würzburger Domkapitels befindliche, an Mainz weiterverpfändete Ochsenfurt und die beanspruchten Herrschaftsrechte des Würzburger Bischofs; er ist ausführlich dokumentiert in Stb. 739, eine Auswertung durch D. Willoweit (wie vorige Anm.) ist vorgesehen.

<sup>209</sup> Im Rahmen des genannten Forschungsprojektes „Bild des Krieges“ soll C. Proksch in Kürze eine kommentierte Edition von Dokumenten zu diesem Konflikt vorlegen. Vgl. als erste Auswertung D. Willoweit, Fürstentum.

<sup>210</sup> Bamberg war als exemptes Bistum unmittelbar dem Papst unterstellt, also nicht wie Würzburg Suffragan eines anderen Bischofs; als „kaiserliches Stift“ rangierte es vor allen anderen bischöflichen Herrschaftsgebieten. Seine Umsetzung in die Reichshierarchie fand diese Sonderstellung später auch durch die Führungsfunktion Bambergs im Fränkischen Kreis.

<sup>211</sup> Belege ab 1515: Stb. 725, 287, 290', 302 u.ö.

ten im Reich zugeschickt wurden, spitzfindigen rechtlichen Argumentationen.<sup>212</sup> Für den Herrschaftsanspruch war die Akzeptanz im Forum der „Reichsöffentlichkeit“ (Fürsten und Städte) relevant.<sup>213</sup> Die Schärfe und die Form dieses Konfliktes hing ganz maßgeblich damit zusammen, daß politische Ziele und das Selbstverständnis der eigenen fürstlichen Reputation in dieser Phase untrennbar ineinander verwoben erscheinen – inhaltliche Ansprüche und ihre äußere Dokumentation erscheinen geradezu identisch. Ein Beispiel dafür ist etwa der Titelstreit zwischen Markgraf Albrecht Achilles und dem Würzburger Bischof Gottfried. Er resultierte daraus, daß letzterer und dann alle seine Nachfolger die seit Bischof Johann von Egloffstein fallweise geführte Titulatur „Herzog zu Franken“ ab 1446 dauerhaft und stereotyp einsetzten, die Markgrafen sie aber grundsätzlich ablehnten und nie selbst verwendeten.<sup>214</sup> Übersteigert kamen die Gegensätze zum Vorschein, als Bischof Gottfried in einem Brief vom 5. 9. 1446 an Albrecht dessen Fürstentitel wegließ und zum ersten Mal selbst die Herzogstitulatur für sich verwendete. Die Antwort folgte umgehend unter Betonung der untergeordneten kirchlichen Stellung des Würzburger Bischofs: *Dem wirdigen vnnserm besondern frunde h(e)rren Gotfriden, bishouen zu Wurtzburg, des stifts zu Meintz suffraganj etc.*<sup>215</sup> Die Annahme des fränkischen Herzogstitels paßt sich somit ein in die Formierung einer hierarchisch nach unten abgeschlossenen Fürstengesellschaft und symbolisiert die Anstrengungen der Bischöfe,

<sup>212</sup> Die Art und Weise derartiger Konfliktformen ist generell geschildert bei Most, Schiedsgericht.

<sup>213</sup> Vgl. z. B. die Verantwortungsschrift von Bischof Gottfried in bezug auf seinen Streit mit Markgraf Albrecht, die sich u. a. an die geistlichen Kurfürsten und zahlreiche weitere Fürsten und Städte richtete: Stb. 717, 436–439<sup>r</sup>.

<sup>214</sup> GS II 133, 153, 166, 177. Die Korrespondenz auf der Grundlage von Abschriften bei A. Amrhein, Gottfried (AU 50) 81f, 90–95. Insgesamt folgte die Titulierung in diesen Jahren bei den Fürsten teilweise den politischen Bündnissen (die Herzöge von Bayern gebrauchten gegenüber Würzburg den Herzogstitel, dagegen nicht Mainz und auch nicht die Pfalz), während die Reichsstädte und die Niederadeligen, auch die in markgräflichen Diensten stehenden, grundsätzlich den Herzogstitel verwendeten (vgl. z. B. die Korrespondenz in StAWü, Miscell. 1029 sowie Amrhein, wie oben, 88f). Vgl. Seyboth, Markgräftümer, 108f Anm. 22. Zur Relevanz von Titelstreitigkeiten, insbes. zwischen den Zollern und Wittelsbachern, vgl. J.-M. Moeglin, Essai sur la conscience dynastique des Hohenzollern de Franconie au XV<sup>e</sup> siècle, 1991.

<sup>215</sup> Markgraf Albrecht an Bischof Gottfried, 5. 3. 1447: *Vnnsrer fruntliche dinst zuuor wirdiger besunder frunde. Als jr vns mer dann eins geschriben habt vnd an der uberschrift, auch jnnwendig derselben ewer briue, vns nicht furste schreibet, auch in ewerm tittel setzet vnd haldet anders, dann vor alder in des stifts zu Wirtzburg cantzley herkomen ist, nymbet vns so nicht vnbillich, ist fremde vnd das jr vülleicht ewer cantzley mit neuen schreibern bestellet habt, die gelegenhayt des stifts vnd der vmblygenden fursten nicht wissen; vnd dorumb so haben wir auch in diser vnnsrer vberschrift des briues geleutert die wesentlichen ewers stifts, uff das sie hinfur destaygentlicher durch naturliche v(er)nü(n)fft wissen vnd versteen mogen, wie sie vns oder einem andern geborn fursten des reichs von des stifts wegen schreyben sullen. ...* (StAWü, Miscell. 1029). – Ein vergleichbarer Fall ereignete sich 1457 im Streit um Ochsenfurt, als Erzbischof Dietrich von Mainz den Bischof Johann von Würzburg nachdrücklich an seine Stellung als Mainzer Suffragan erinnerte und dieser ihm darauf den Erzkanzler-Titel versagte (vgl. die durch verbale Feinheiten ausgezeichneten Formulierungen in Stb. 739, fol. 30–33, ähnlich schon ebd. fol. 14–18 zum Jahr 1456).

ihre erst seit der Regierungszeit des Johann von Brunn prinzipiell bestrittene Führungsrolle in Franken aufrecht zu erhalten.

Die grundsätzlichen Auseinandersetzungen um die „fürstliche Obrigkeit“ in Franken waren jedoch auf diesem Wege nicht lösbar. Trotz energischer und umsichtiger Regierungsführung unter Bischof Gottfried (1442/43–1455) und einer gesteigert militanten Vorgehensweise seines Nachfolgers Johann von Grumbach (1455–1466) vermochte Würzburg mit bayerischer Unterstützung zwar die Expansion des Markgrafen Albrecht zu stoppen und dies mit der Rother Richtung vom 24. 6. 1460 festzuschreiben; hier wurde auch das übersteigert eingesetzte Nürnberger Landgericht faktisch aufgelöst.<sup>216</sup> Die Rückgewinnung der traditionellen Rolle mißlang jedoch ebenso wie eigene offensive Unternehmungen; auch gegenüber Bamberg, wo sie im Haßfurter Vertrag von 1465 ans Ziel gelangt zu sein schienen, verfügte Kaiser Friedrich III. die Rücknahme des Erreichten.

Die Phase von etwa 1440 bis 1470 markiert das Streben nach machtpolitischer Durchsetzung grundsätzlicher Herrschaftsansprüche auf allen Seiten, die jedoch aufgrund der erreichten Verfassungsverhältnisse in Franken sowie ihrer Verflechtung mit den Bündnisstrukturen im Reich und den Interessen des Kaisers nicht dauerhaft durchsetzbar waren. Obwohl die handelnden Personen zum Teil weiteragierten und ihr persönliches Verhalten kaum änderten (so Markgraf Albrecht bis 1486), ist um 1470 doch ein deutlicher Wandel der Rahmenbedingungen und Inhalte der Politik festzustellen, der sich generell als eine Verlagerung von der Grundsatzopposition zu pragmatischen Teillösungen beschreiben läßt.

#### *d) Wege zur friedlichen Konfliktlösung (ca. 1470–1519)*

Der Wandel ab ca. 1470 vollzog sich im Gefolge der gestiegenen Türkengefahr und der dadurch beeinflussten kaiserlichen Landfriedenspolitik, durch die sich die Schärfe der politischen Gegensätze im Reich lockerte und damit auch die Blockbildung in Franken nachließ.<sup>217</sup> Seit ca. 1492 änderten sich die Großstrukturen nochmals durch die Aufweichung der wittelsbachischen Parteienbildung, die zur Anlehnung Nürnbergs an Oberbayern und Würzburgs an Niederbayern und die Pfalz führte; die Relevanz des habsburgisch-wittelsbachischen Gegensatzes wurde schließlich durch den Kölner Schiedsspruch von 1505 weitgehend ausgeschaltet. Insgesamt ist jedenfalls seit etwa 1470 eine deutliche Regionalisierung und eine wesentlich geringere Aggressivität im Hinblick auf die innerfränkischen Gegensätze festzustellen. Damit korrespondiert die bis in die 1460er Jahre abgeschlossene Entwicklung, wonach sich der nicht-fürstliche Hochadel teilweise aus der fürstlichen Gerichtsgewalt befreite, während sich der Niederadel ihr nun unterordnete;<sup>218</sup>

<sup>216</sup> W. Ulsamer, Die „Rother Richtung“ 1460, 1960.

<sup>217</sup> Vgl. Weiß, Franken, 442.

<sup>218</sup> Ulrichs, Lehnhof, 169f.

die Formierung der Reichsritterschaft begann erst 1495 und kam vor 1520 auch nicht zum Durchbruch.<sup>219</sup> Damit konzentrierte sich das Konfliktpotential im Hinblick auf die grundsätzliche Abgrenzung von Herrschaftsbereichen auf den benachbarten Hochadel, insbesondere die Fürsten.

Bei diesen läßt sich nun ein deutlicher Wandel von Verhaltensweisen feststellen, der gerade in der Person des Markgrafen Albrecht Achilles deutlich sichtbar wird. Dieser hatte schon früh und mit cholerischem Temperament markante Beweise seiner hohen Selbsteinschätzung als Fürst des Reiches geliefert, in der die Wahrung seiner Reputation offensichtlich pragmatischen Überlegungen voranging.<sup>220</sup> Als seine Herrschaftsexpansion in den 1460er Jahren gestoppt worden war und sein Würzburger Rivale trotz massiver Gegenmaßnahmen 1468 das wirtschaftlich bedeutsame Guldenzollprivileg vom Kaiser erhielt,<sup>221</sup> erwies sich seine Verhandlungsposition gegenüber Bischof Rudolf von Scherenberg (1466–1495) als zu schwach, um die ihm nach seiner Überzeugung zukommenden Zollerhebungsrechte in Franken in breitem Maße durchsetzen zu können. Um diese Rechte zu verteidigen, war er bereits zu einem gewaltsamen Vorgehen entschlossen. Es gelang dem Zusammenspiel seiner eigenen Räte aber schließlich doch, ihn zur Annahme von Kompromißformeln zu bewegen.<sup>222</sup>

Obwohl Albrecht mehrmals, insbesondere im Pfaffensteuerstreit 1481/82 (dazu Kap. II.2.b), seine weiterhin existierende Bereitschaft zur militärischen Konfliktlösung signalisierte, war mit der Auseinandersetzung um den Guldenzoll 1468 eine neue Phase eingeleitet worden, in der das Aushandeln tragfähiger Einzellösungen grundsätzlich den Vorzug vor der machtpolitischen Konfrontation davontrug. Dieser Wandel ist eine allgemeine, epochale Erscheinung, die von der Forschung als eine Folge der verhärteten Fronten im vorangegangenen Papstschisma und der konziliaren Bewegung herausgestellt wurde: Die langanhaltende Unlösbarkeit des Konflikts habe letztlich den Zwang zum Pragmatismus und die Notwendigkeit von Verhandlungen erwiesen;<sup>223</sup> dies findet Parallelen in der ineffektiven und durch die allgemein geübte Verwüstungstaktik wirtschaftlich fatalen Kriegstechnik dieser Zeit. Im Hinblick auf die regionale Erfahrungswelt entspricht dem die ambivalente Situation, daß ein explizites Vorgehen gegen den kaiserlichen Willen in Franken auf Dauer nicht möglich war, andererseits der Kaiser weder die Konzeption noch die Möglichkeiten für klare Lösungen besaß. Daneben ist darauf zu verweisen, daß die verbesserte wirtschaftliche Situation Arrange-

<sup>219</sup> Ebd. 175–194 u. passim.

<sup>220</sup> Vgl. etwa oben den Brief an Bischof Gottfried (bei Anm. 215) sowie Krieger, Standesvorrechte, 91–93, generell E. Schubert, Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414–1486), 1971.

<sup>221</sup> Vgl. dazu Kap. II.1.a.

<sup>222</sup> Vgl. die Korrespondenzen in StAN, Differenzen mit Benachbarten, Würzburger Bücher 2, insbes. den Bericht des Ludwig von Eyb vom 8.8.1468 an den Ansbacher Propst Hans von Eyb über den Tag von Mainbernheim und dessen Antwort vom 9.8.1468.

<sup>223</sup> Hubert Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte III, 1985, bes. 490–516 (K. A. Fink).

ments sowohl finanziell als auch mental eher zulassen mochte als die angespannte Lage in der ersten Jahrhunderthälfte.<sup>224</sup>

Inwieweit die Heftigkeit der Konflikte 1440–1470 und das dann einsetzende weitgehend friedliche Ringen um deren Lösung mit einem Rechtswandel zusammenhängen, der in der Forschung unter dem Signum der Rezeption des römischen bzw. gemeinen Rechts steht, ist für die Politik noch zu klären;<sup>225</sup> dies gilt auch für die politischen Auswirkungen der humanistischen Bewegung, als deren „ideale Heimstätte“ Franken bezeichnet worden ist.<sup>226</sup> Unabhängig von der Herleitung sind in jedem Fall neue politische Verhaltensweisen am Ausgang der 1460er Jahre in Franken evident; zum Durchbruch gelangten sie in der von Bischof Rudolf von Scherenberg verfolgten Politik des maßvollen Ausgleichs.

Der grundlegende politische Wechsel vom aggressiven, kampfeslustigen Bischof Johann von Grumbach zum abgeklärten, friedfertigen Rudolf von Scherenberg wird deutlich an den Bemühungen des letzteren um einen friedlichen Ausgleich mit den Würzburger Nachbarn unter Inkaufnahme von Kompromißlösungen.<sup>227</sup> Dies ist freilich nicht mit einer Politik des Zurückweichens zu verwechseln: In der Sache verfolgte Rudolf die Interessen seines Bistums mit großer Zähigkeit und unter Ausnutzung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel, etwa im Hinblick auf das 1468 erlangte Guldenzollprivileg. Von besonderer Bedeutung war es dabei, daß die päpstliche Absetzung des böhmischen Königs Georg Podiebrad 1466 und die Aussöhnung des wichtigsten Würzburger Bündnispartners, Herzog Ludwig von Niederbayern, mit dem Kaiser auch für Bischof Rudolf den Weg zu einem verbesserten Verhältnis zum Reichsoberhaupt den Weg ebneten.<sup>228</sup> Nicht zuletzt die zentrale Lage des Bistums in Franken mußte dazu führen, daß dieser Wandel auch auf die Nachbarn ausstrahlte. Damit wurde die Zeitspanne von etwa 1470 bis 1519 zu einer relativ ruhigen Phase der Konsolidierung der Fürstentümer, die gleichzeitig in beträchtlichem Ausmaß von dem seit der Jahrhundertmitte spürbaren Wirtschaftsaufschwung und dem damit zusammenhängenden Bevölkerungswachstum profitierte. Im Falle Würzburgs beinhaltete diese Phase vor allem die Auslösung der bislang zumeist verpfändeten lokalen Ämter und daran anknüpfend den Versuch einer weitestmöglichen herrschaftlichen Inanspruchnahme aller Besitzungen und Rechte, die sofort zahlreiche Einzel-

<sup>224</sup> Vgl. allgemein W. Abel, *Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft*, 1980.

<sup>225</sup> W. Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*, 1962; K. Kroeschell, *Die Rezeption der gelehrten Rechte und ihre Bedeutung für die Bildung des Territorialstaates*, 1983; Ranieri, in: *Lexikon des Mittelalters* 7 (1995), 1014–1016 (Lit.). Zur Forschung in Franken: D. Willoweit, *Juristen im mittelalterlichen Franken*, 1996.

<sup>226</sup> A. Kraus, *Gestalten und Bildungskräfte des fränkischen Humanismus*, 1997. Vgl. aus der Sicht der Historischen Anthropologie A. Nitschke, *Vom Wandel des Wirkens*, 1984, insbes. 133–135. Zur aufgewerteten Rolle der Schriftlichkeit, die auch einen neuen Fürstentypus prägte, vgl. z. B. Kraus, *Handbuch der bayerischen Geschichte* II, 292, ergänzend Stauber, *Herzog Georg der Reiche*, 809–814.

<sup>227</sup> Vgl. dazu auch die zeitgenössischen Beurteilungen (GS III 17f und 45–48).

<sup>228</sup> Vgl. unten II.1.a.

konflikte auslöste bzw. grundlegend verstärkte.<sup>229</sup> Das heißt auf das Scheitern der machtpolitischen Durchsetzung folgte der Versuch, unter Beibehaltung der grundsätzlichen Ansprüche praktikable Lösungen für jeden konkreten Einzelfall zu finden, ein Versuch, den Rudolfs Nachfolger Lorenz von Bibra (1495–1519) intensiv fortführte.

Die Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den fränkischen Fürsten, der Wandel der politischen Verhaltensweisen und die Reorganisation des Fürstbistums Würzburg unter Rudolf von Scherenberg im Verein mit den einsetzenden Rückerwerbungen lassen die Zeit um 1470 deutlich als den Beginn dieser neuen Phase erscheinen. Ebenso gut bestimmbar ist auch deren Ende mit dem für das Reich<sup>230</sup> wie für das Bistum Würzburg (Tod des Bischofs Lorenz) relevanten Stichjahr 1519; freilich wird man in der konkreten Analyse der Nachbarschaftsbeziehungen als Zeitgrenze die jeweils einschneidenden Regierungswechsel der Nachbarn wählen, also 1514 für Mainz, 1515 für Ansbach und 1516 für Fulda. Die Eingrenzung des Zeitraums von etwa 1470 bis gegen 1520 deckt sich auch mit neueren Tendenzen, diesen ganz allgemein als Zwischen- oder Übergangsepoche zu definieren.<sup>231</sup>

#### *e) Der Umbruch der Reformation und die Neuformierungsphase um 1600*

Mit der Reformation ab etwa 1520 (Kampfschriften Luthers) bzw. 1521 (Wormser Reichstag) begann sich die Situation von Grund auf zu ändern. Infolge der Tatsache, daß zwei bisher traditionell verfeindete Rivalen, die Reichsstadt Nürnberg und das Fürstentum Ansbach/Kulmbach, nun beide sich der neuen Lehre öffneten und nach einer gemeinsamen Visitation (1528) sogar eine gemeinsame Kirchenordnung (1533) annahmen, während die geistlichen Fürstentümer grundsätzlich bei der alten Kirche blieben,<sup>232</sup> wurden die traditionellen politischen Konstellationen von geradezu gegenteiligen konfessionellen Strukturen überlagert und teilweise außer Kraft gesetzt. Infolge der ins Spiel gekommenen religiösen Komponente, darunter insbesondere der schließlich 1555 sanktionierten Suspension der geistlichen Jurisdiktion bei den protestantischen Reichsständen, wurden das Handlungspotential vor allem der geistlichen Fürsten massiv eingeschränkt und die Grundlagen der Fürstenherrschaft neu definiert. Die seit etwa 1520 einsetzende Wirksamkeit des Fränkischen Kreises schuf neue, institutionalisierte Formen der Nachbarschaftsbeziehungen.<sup>233</sup> Dem niederen Adel gelang es in dieser Phase endgültig, seine Reichsfreiheit zu behaupten.<sup>234</sup>

<sup>229</sup> Vgl. unten II.1.c.

<sup>230</sup> Mit der Wahl Karls V. 1519 begann eine neue politische Dimension des Habsburgerreichs und „der Beginn des europäischen Hegemoniekampfes“ (H. Lutz, *Reformation und Gegenreformation*, <sup>3</sup>1991, 30).

<sup>231</sup> S. oben I.2. Anm. 75.

<sup>232</sup> Vgl. die Beiträge in: Schindling/Ziegler, *Territorien*, Bd. I u. IV.

<sup>233</sup> Dazu ausführlich Hartung, *Fränkischer Kreis*.

<sup>234</sup> Vgl. die oben I.2.b in Anm. 111 genannte neueste Literatur.



Diese tiefgreifenden Wandlungen wurden abgeschlossen in den Jahrzehnten um 1600 im Zusammenhang eines Formierungsprozesses, der in der Forschung mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen als „Sozialdisziplinierung“ (G. Oestreich) oder „Konfessionalisierung“ (W. Reinhard/H. Schilling) bzw. generell als die Entstehung des frühmodernen oder frühabsolutistischen Staates bezeichnet wird.<sup>235</sup> In die Regierungszeit des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter fallen Verträge mit allen wichtigen Nachbarn zur Bereinigung der ungelösten Einzelkonflikte, darunter vor allem mit Mainz 1585 und 1614, mit Bamberg 1585, 1590 und 1612, mit Brandenburg-Ansbach 1610, mit Fulda 1589 und 1613/14.<sup>236</sup> Der intendierten Bereinigung der äußeren Verhältnisse entsprechen Unternehmungen zur Neuorganisation der inneren, so die Erfassung des Würzburger Bistums durch das System einer umfassenden Salbuchaufnahme ab 1581, des Bamberger Bistums durch die Landesaufnahme um 1600 und des Fürstentums Ansbach durch den 16-Punkte-Katalog von 1608.<sup>237</sup> Die so fixierten Verhältnisse galten überwiegend bis zum Ende des Alten Reiches.

Die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Franken einsetzende breite archivalische Überlieferung, die selbst als ein Reflex der gravierenden Veränderungen verstanden werden kann, erlaubt es, den grundlegenden Wandel der Fürstenherrschaft zwischen 1440 und 1600 in vielen Details nachzuzeichnen und zu analysieren. Dabei ist, im Vergleich zu der Zeit vorher und nachher, die Epoche ca. 1470–1519 am wenigsten bearbeitet. Da für diese Phase aufgrund des differenzierten, weitgehend friedlich verlaufenden Charakters der Auseinandersetzungen es am ehesten möglich erscheint, die Leitfragen nach Konzeption und Realisierung der Fürstenherrschaft zu beantworten, soll sie im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, freilich unter Berücksichtigung der ins Grundsätzliche zielenden Konfliktsituationen im Zeitraum von ca. 1440 bis 1470; auch die maßgeblichen Veränderungen bis um 1600 sollen in einem Ausblick berücksichtigt werden, um das Proprium der im Mittelpunkt stehenden Phase herausarbeiten zu können. Ziel ist also, den Charakter der Fürstenherrschaft um 1500 in seinen wesentlichen Merkmalen wie in seiner Dynamik besser zu erfassen, damit die bisher dominierende, aus den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts entwickelte Sicht zu erweitern und einen neuen Zugang zu den mittelalterlichen Verhältnissen zu gewinnen.

<sup>235</sup> Zusammenfassend zu Thema und Begriffen: W. Reinhard, Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historiographischer Diskurs, 1997.

<sup>236</sup> Vgl. das Referat dieser und weiterer Verträge bei J. N. Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken, 1843, 92–142.

<sup>237</sup> J. Merz, Herrschaftsverständnis und Herrschaftspraxis in Franken, 1997, bes. 650–658.

## IV. ERGEBNISSE UND FOLGERUNGEN

Bei der Anwendung des Fragenkomplexes „Herrschaft und Staat im Alten Reich“ auf Franken hat es sich insbesondere für das Spätmittelalter gegenüber dem bisher allgemein präferierten Vorgehen als sinnvoll erwiesen, von einer additiven Abhandlung von „Territorialgeschichten“ abzugehen, da dies die vertikale Schichtung der Herrschaftsvorstellungen und der Herrschaftspraxis zu stark verkürzt. Durch die Einbeziehung der ständischen Hierarchien und die Differenzierung der Herrschaftsmotive entsteht ein komplexeres Bild, in dem auch Aspekte wie das Verhältnis von Zentrum und Peripherie, tradierten Herrschaftsgebilden und Neuschöpfungen ihren Platz haben. Einen maßgeblichen Zugang zu einer derartigen Betrachtungsweise eröffnet die in der bisherigen Forschung nicht betriebene Verfassungsanalyse aus der Perspektive des Herzogtums Franken der Würzburger Bischöfe.

Darüber hinaus kann man nicht von einer linearen Verfassungsentwicklung in Franken im Spätmittelalter ausgehen, sondern eher von einem mehrfach feststellbaren gravierenden Wandel mit unterschiedlichen Zuspitzungen (z. B. je spezifische Bedeutung der Städte im 14., des „Adels“ im 15. Jahrhundert), wobei jedoch bestimmte Grundtatsachen immer bestehen bleiben (z. B. die Herrschaftslegitimation durch Privilegien).

Unter Beachtung dieser Ausgangsbedingungen wurden in dieser Arbeit erstmals nicht nur die Phänomenologie der Herrschaftsbildung, sondern die dieser vorausgehenden grundsätzlichen Herrschaftsansprüche der Fürsten und deren Wirksamkeit untersucht. Dies erfolgte auf der Basis des äußerst umfassenden, bisher überwiegend kaum beachteten Quellenmaterials der „Gebrechenbücher“ in bezug auf das geistliche Fürstentum Würzburg und seine fürstlichen Nachbarn Ansbach, Fulda und teilweise Mainz im Zeitraum von ca. 1470 bis 1519.

Als wesentliche Ergebnisse, die durch den dialogischen Charakter der Quellen besonders gut abgesichert sind, lassen sich festhalten: Sowenig es eine einheitliche Gruppe von Herrschaftsträgern gab, sowenig einheitlich war die Grundlage ihrer Herrschaftsausübung. Diese Grundlage resultierte unmittelbar aus den königlichen bzw. kaiserlichen Privilegien, die konstitutiv für die jeweiligen Herrschaftsvorstellungen waren. Die Herrschaftsbildung und Herrschaftsausübung kann nur vor dem Hintergrund der unterschiedlichen herrschaftsbegründenden Rechte zutreffend beschrieben werden, auch wenn sie unabhängig von der jeweils verschieden gearteten Privilegienlage teilweise – in der bisherigen Literatur breit beschriebene – übergreifende Formen annahm (z. B. Instrumentalisierung der Vogtei).

Unabhängig vom Streitgegenstand zielen fürstliche Herrschaftskonflikte in Franken 1470–1519 immer auf die „fürstliche Obrigkeit“. Diese läßt sich nicht direkt aus einem einzelnen Herrschaftsrecht ableiten (also z. B. Grafenschaft, Vogtei, Grundherrschaft), ebensowenig aus einer variablen Mischung mehrerer derartiger Herrschaftsrechte. Sie ergibt sich vielmehr aus der Stellung ihres Inhabers als Fürst des Reiches. Inhalt dieser „fürstlichen Obrigkeit“ sind – in allgemeiner Umschreibung – eine oberste Gebots- und Gerichtsgewalt, konkret alle herrschaftlichen Rechte in einem bestimmten Rechtsbereich, für die nicht ein anderer Herrschaftsträger den legitimen Besitz nachweisen konnte. Der nichtfürstliche Adel, auch die hochadeligen Grafen, konnten in dieser Sicht eine derart allgemeine Jurisdiktion nicht ausüben, ein Aspekt, der in der verfassungsgeschichtlichen Forschung zumeist nicht beachtet wird.

Abhängig von ihrer Privilegienausstattung haben die untersuchten Fürsten von Würzburg, Ansbach, Fulda und Mainz ihre „fürstliche Obrigkeit“ unterschiedlich begründet: Würzburg beanspruchte sie prinzipiell flächenhaft in seinem gesamten Diözesangebiet, das mit dem Herzogtum Franken identisch sei. Ansbach stützte sich auf seine Verfügungsgewalt über die eigenen Leute und Güter, die fremder Gerichts- und Herrschaftsgewalt entzogen sein sollten. Fulda reklamierte die Freiheit seiner geschlossenen Grundherrschaftsbezirke von jedem fremden fürstlichen Eingriff. Mainz operierte einerseits mit seiner kurfürstlichen Gerichtsfreiheit, andererseits mit dem Besitz von Regalien als Ausweis der „fürstlichen Obrigkeit“.

Analog zur Definition des Rechtsgrundes der jeweiligen „fürstlichen Obrigkeit“ sind unterschiedliche räumliche Bezüge erkennbar. Bei Würzburg war dies das Diözesangebiet, das in weiten Bereichen an geographischen Gegebenheiten ausgerichtet war, also vor allem an der Mittelgebirgskette um das Maingebiet; diese landschaftliche Komponente ist nicht unwichtig, wie der Vergleich mit Köln gezeigt hat, da sich hier die Diözese über verschiedene Regionen erstreckte und damit faktisch keine herrschaftsbegründende Klammerfunktion einnehmen konnte. Für Fulda läßt sich – im Gegensatz zur theoretischen Begründung im Falle Würzburgs – nur faktisch eine Orientierung an geographischen Gegebenheiten (Begrenzung durch Höhenzüge) und eine relative Nähe zur Residenz feststellen. Völlig konträr dazu verhalten sich Mainz und insbesondere Ansbach: Für diese gab es keinen vorgezeichneten geographischen Rahmen, sondern eine sich additiv aufbauende Herrschaftsbildung, die bei Mainz mit der Betonung der Regalien zumindest auf zusammenhängende Gebietseinheiten zielte, bei Ansbach dem Erwerb von Personen und Gütern folgte.

Hier wird sichtbar, daß in der spätmittelalterlichen Herrschaftspolitik grundsätzlich verschiedenartige Ausgangspositionen bestanden: Während ältere, traditionsreiche Territorialgewalten einen bereits weitgehend vorgegebenen Raum auszugestalten suchten, standen dem teilweise jüngere Herrschaftsbildungen wie etwa die der Zollern in Franken gegenüber, die über die Agglomeration verschiedenartigster Rechte und Titel hinaus einen Flächenbezug erst schaffen mußten; diese Agglomerationspolitik bedeutete wiederum

eine massive Beeinträchtigung der traditionellen Territorialgewalten. Dabei läßt sich im Gegensatz zur *opinio communis* der Forschung, nach der die spätmittelalterliche Herrschaftsbildung nahezu ausschließlich auf ein mehr oder weniger zufälliges Konglomerat von Erbschaft, Verleihung, Tausch- und Kaufgeschäften sowie auf reine Machtaspekte zurückzuführen sei, für das 15. Jahrhundert zumindest in den Kernzonen des Reichs eine allgemein verbreitete Grundposition fürstlicher Herrschaft feststellen, nach der zu einem weltlichen Fürsten ein räumlich definiertes und qualitativ über anderen Herrschaftsgebilden stehendes Fürstentum gehörte. Dieses Denken war begründet aus der Sicht des Königtums in der landrechtlichen Komponente des weltlichen Fürstenstandes, aus der Sicht der Fürsten selbst darüber hinaus in älteren fürstlichen, insbesondere herzoglichen Vorrechten. Seine allgemeine Wirksamkeit verdankte es den starken Impulsen, die in der Regierungszeit König Sigismunds (1410–1437) von der Rezeption des in Italien gelehnten gemeinen Rechts ausgingen. Sie wurden in der Folgezeit von einer Generation von Reichsjuristen umgesetzt, deren Handlungs- und Argumentationsrahmen maßgeblich vom gemeinsamen Hintergrund römischer Rechtsvorstellungen bestimmt wurde, wie sie in der Regierungszeit König Sigismunds in Padua gelehrt wurden; eine besondere Bedeutung nicht nur für Franken kommt dabei dem Wirken Gregor Heimburgs in der Phase 1440–1470 zu.

Wesentliches Merkmal dieser Verbindung älterer Vorstellungen mit der verstärkten Rezeption des gemeinen Rechts war es, daß statt bzw. neben der Verfolgung von Einzelrechten und deren „Kumulation“, wie sie vor allem auch der nichtfürstliche und der aufsteigende Adel betrieb, ein flächenhaftes Recht verfochten wurde, das sich auf ältere, teilweise fiktive Rechtsansprüche stützte, also auf ein Herzogtum, auf alte „Grafschaften“, Reichslandvogteien und Blutgerichtsbezirke; dabei bestand insbesondere bei letzteren der Vorteil in der gewöhnlich klaren Umgrenzung. Diese vielleicht nicht neue, aber neu ausgeprägte Anschauung vom flächenhaften Charakter fürstlicher (und analog gedeuteter städtischer bzw. gräflicher) Herrschaft ging nicht nur vom Reichsoberhaupt aus, sondern verbreitete sich offensichtlich auch chronologisch-geographisch vom Südosten nach dem Südwesten und dem mittleren Deutschland; dies ist im einzelnen noch durch die Forschung abzusichern. Anfänglich findet sie sich wohl in Tirol und in Bayern, nachweislich ab den 1420er Jahren in der Eidgenossenschaft, ab den 1440er Jahren in Franken, spätestens in der zweiten Jahrhunderthälfte in Schwaben.

Auch Fürsten, denen ein Fürstentum im beschriebenen Sinne fehlte, wie etwa Markgraf Albrecht Achilles in bezug auf sein Burggraftum Nürnberg, waren unter dem Argumentationsdruck ihrer fürstlichen Nachbarn dazu gezwungen, mit dem flächenhaften, spezifisch fürstlichen Charakter ihres „Landes“ zu operieren. Die spätmittelalterlichen Neubildungen von Herrschaftsgebieten hatten somit in der Theorie einen gravierenden Nachteil gegenüber den traditionellen Fürstentümern, den es in irgendeiner Form auszugleichen galt. Hier, und nicht zuerst in „territorialpolitischen“ Expansionsabsichten, liegt der Hauptantrieb für die Instrumentalisierung des Kaiserlichen Landgerichts Burggraftums Nürnberg durch die Zollern in den

1450er Jahren, das spätestens im 16. Jahrhundert in dieser Funktion von den Hochgerichtsbezirken abgelöst wurde.

Bei den geistlichen Fürstentümern war die landrechtliche Komponente eigentlich nicht erforderlich. Doch nachdem seit dem 13. Jahrhundert die Versuche von Bischöfen, ihre weltliche Herrschaft mit ihrem Diözesangebiet zur Deckung zu bringen, generell gescheitert waren, fehlte auch ihnen – mit Ausnahme von Würzburg und mit Abstrichen Köln – ein nachvollziehbarer Bezugsrahmen für ihre weltliche Herrschaft. Sie gerieten damit ebenso wie die „landlosen“ weltlichen Herrschaftsträger im 15. Jahrhundert in eine ungünstige Ausgangsposition und mußten früher oder später Rezepte zur Anpassung an die herrschenden Vorstellungen entwickeln. Für Würzburg war dies insofern einfach, als die „Goldene Freiheit“ von 1168 ein weltliches Herzogtum der Würzburger Bischöfe geschaffen hatte. Nur dies erklärt letztlich die Umstände der konsequenten Aufnahme des Herzogstitels durch die Würzburger Bischöfe im frühen 15. Jahrhundert, denn unter rein ständischen Gesichtspunkten war ein Bischof von höherem Rang in der Reichshierarchie als ein Herzog. So aber konnte der Würzburger Bischof neben seiner geistlichen Würde gleichzeitig als vollwertiger weltlicher Herzog erscheinen, der – nach seiner Interpretation – über eines der alten Stammesherzogtümer regierte, das wiederum räumlich identisch mit seiner Diözese war: *Herbipolis sola iudicat ense et stola*.

Für Fulda, das die Vorstellung der „fürstlichen Obrigkeit“ zunächst unter Berufung auf die älteren Rechtsgrundlagen der Immunität und des Eigentumsbegriffs verfocht und keine von vornherein flächenbezogenen Herrschaftsprivilegien besaß, läßt sich die Rezeption der zeitgenössischen Rechtslehre, wie sie vom Süden ausging, dagegen relativ spät auf das erste Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts datieren; erst jetzt setzte sich die Rede vom festumgrenzten Fürstentum Fulda durch.

Würzburg konnte sich also in die im 15. Jahrhundert neu akzentuierten und verbreiteten Anschauungen hervorragend einordnen. Dabei ergab sich durch die räumliche Gleichsetzung von Herzogtum und Diözese ein völlig anderer Charakter der Legitimierung bzw. Durchsetzung der Ansprüche durch die geistliche Komponente, die ansonsten beim Herzogtum oder der Grafschaft nicht vorhanden war. In den Bemühungen um die Umsetzung des Herzogtumprogramms, bei denen zumindest die bereits im 14. Jahrhundert fest etablierten Reichsstädte Rothenburg o. T. und Schwäbisch Hall weitgehend ausgeklammert wurden, waren die wichtigsten „Störfaktoren“ die Zollern, da diese auf das Würzburger Kerngebiet zielten, während die bisherigen, insgesamt mehr am Rande der Diözese gelegenen Fürstentümer Mainz, Fulda, Bamberg und Sachsen die Würzburger Vorstellung nicht im Zentrum zu treffen vermochten. Die Zollern setzten den „modernen“ Würzburger Ansprüchen ihr neu interpretiertes und durch neue Privilegien abgestütztes Kaiserliches Landgericht Nürnberg entgegen, scheiterten jedoch damit 1460 vollständig. Dagegen konnte Würzburg in strittigen Gebieten seine Landgerichtsbarkeit in breitem Maße auch im späten 15. und beginnenden 16. Jahrhundert durchsetzen, trotz vieler Anfechtungen. Es gab eben im Überschneidungsge-

biet der fürstlichen Herrschaftsansprüche keine andere Institution, die – vor allem im Bereich des Erb- und Güterrechts – eine einigermaßen abgesicherte Rechtsausübung gewährt hätte, als das Würzburger Landgericht. Dessen Wirksamkeit wurde abgestützt durch seine Verknüpfung mit dem bischöflichen Geistlichen Gericht, das mit dem Zwangsmittel der Exkommunikation die Durchführung der Landgerichtsurteile garantierte. Dies betont die Abhängigkeit herrschaftlicher Ansprüche von der Akzeptanz durch die Bevölkerung und das Weiterwirken vorhandener Traditionen, deren entscheidende Rolle bei der Territorialisierung des Fürstentums nicht übersehen werden darf.

Bis in das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts konnten die Würzburger Bischöfe ihr Herzogtumprogramm nicht nur vielfach verwirklichen, sondern insgesamt nach den existentiellen Bedrohungen des frühen 15. Jahrhunderts wieder zur führenden Macht in Franken aufsteigen. Wenn die Würzburger Herrschaftskonzeption in der Folgezeit scheiterte, dann ist dies vor allem an zwei Aspekten zu verfolgen, die sich bereits vor 1520 beobachten lassen: der Rolle des Adels und der Bedeutung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Für den Adel des Würzburger Lehnhofs bedeutete der Gnadenvertrag von 1461 den Versuch einer Einordnung in das Herzogtum Franken, ein Vorgang, wie er sich grundsätzlich z. B. auch in Bayern verfolgen läßt. Der Unterschied besteht jedoch darin, daß Würzburg es nicht rechtzeitig verstanden hatte, aus seinem Herzogtum ein „Land“ zu machen, das fremden Expansionsbestrebungen standhalten konnte. Durch die Konkurrenz der zollerischen Markgrafen, die Teile des Adels erfolgreich für sich abwerben konnten, wurden die alten Strukturen der Teilung in ein stärker bischöflich-würzburgisches Nordfranken und ein stärker vom Adel geprägtes Südfranken (G. Lubich) reaktiviert und die Ritterschaft des „Landes zu Franken“ einerseits in ihren herrschaftlichen Bindungen aufgespalten, andererseits als soziale Gruppe gefestigt. Sowohl den Würzburgern wie den Zöllern fehlte die Möglichkeit, allein und aus eigener Kraft diese sich selbst nun als soziale Gruppe verstehenden Adeligen – sei es ganz oder teilweise – in ihre „Rumpfterritorien“ zu integrieren. Deutlich wird dies etwa an der Äußerung Rudolfs von Scherenberg 1479 gegenüber Markgraf Albrecht, daß sich die Fürsten zusammen tun müßten, damit sie der Herren Herrn seien, was aber eben aufgrund der Fürstenkonkurrenz nicht durchführbar war. Es ist allerdings bemerkenswert, daß die endgültige Behauptung der Reichsfreiheit der „Ritterschaft des Landes zu Franken“ erst nach 1520 im Zusammenhang mit der Reformation erfolgte, die es dem Würzburger Bischof nicht mehr erlaubte, seinen Diözesan-, Lehens- und Herzogtumsverband mit seinem breiten Geltungsanspruch aufrechtzuerhalten.

Dies hängt mit dem zweiten Punkt zusammen, dem infolge der Reformation weitgehenden Wegfall der geistlichen Gerichtsbarkeit. Dieser raubte dem Würzburger Landgericht die Stütze, die ihm im Konfliktfall vielfach zur Durchsetzung verholfen hatte, und vollendete die Territorialisierung des Rechtswesens. Es handelt sich hier um einen ganz extremen Umschwung, der nur dann klar wird, wenn man der herausragenden Bedeutung des Würzburger Bischofs in den beiden ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts gegenüber-

stellt das machtpolitische Abdriften seines Fürstentums an den Abgrund, der sich schließlich in der existentiellen Bedrohung durch den zollerischen Markgrafen Albrecht Alkibiades 1552/54 auftat. Die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die zunächst faktische, ab 1555 reichsrechtlich sanktionierte Suspension der gesamten Diözesangewalt in den protestantischen Herrschaftsbereichen bedeutete die Erschütterung Würzburgs als geistliches Fürstentum in seinen Grundfesten, konnte jedoch aufgrund seiner großen Tradition und fundamentalen Bedeutung im fränkischen Bereich doch nicht dazu führen, Würzburg auf Dauer zu einer unbedeutenden Macht herabzudrücken. Nachdem die Reformationswirren überwunden waren, entstand nun ein zwar dezimiertes geistliches Territorium unter Bischof Julius Echter von Mespelbrunn, das gleichwohl immer noch über ein enormes Herrschaftspotential verfügte.

Damit ist noch einmal der Bogen geschlagen von der Zeit des frühen 15. Jahrhunderts bis in die Jahre um 1600, die den Rahmen abgibt für diese Entwicklungen: die grundsätzlichen Konflikte, die militärisch nicht zu lösen waren, die „Durchführung“ und Klärung auf der Grundlage des Würzburger Herzogtumprogramms, das der Hauptgegenstand dieser Untersuchung gewesen ist, sodann der Umschlag durch die Reformation, der schließlich unter veränderten Konstellationen zur Neubegründung fürstlicher, adeliger und städtischer Herrschaft in Franken führte. Die Entwicklungen in Franken haben vielfach Parallelen in anderen süddeutschen Gebieten, so z. B. in Schwaben, wo das Flächenkonzept der Habsburger an der fehlenden Einbindung des Adels scheiterte, oder in Bayern, wo genau dies gelang.

Während der Angelpunkt dieses Wandels für die Jahrzehnte um 1500 in der vorliegenden Arbeit näher untersucht wurde, bleiben weitergehende Fragen an die Forschung bestehen: Vertieft zu untersuchen sind sowohl die Ereignisse und Strukturen, die auf den Wandel der Fürstenherrschaft im frühen 15. Jahrhundert hinführten, wie die Entwicklungen des 16. Jahrhunderts, die zu einer veränderten, nun jedoch dauerhaften Begründung einer neu verstandenen, jetzt zunehmend ständeübergreifenden „Landesherrschaft“ führten; deren entscheidendes Kriterium wurde nun die Reichsstandschaft, die damit als Rechtsgrund der Herrschaftsansprüche die Fürstenwürde ablöste. Sodann ist unter Beachtung der vorliegenden Ergebnisse nach dem Verhältnis der Fürsten zum nichtfürstlichen Adel und den reichsunmittelbaren Städten sowie dieser untereinander zu fragen, wobei gegenüber der bisherigen Forschung eine stärker vergleichende Blickrichtung unabdingbar ist. Für Franken bieten sich, nicht zuletzt aufgrund umfangreicher einschlägiger „Gebrechenbücher“, insbesondere die Grafen von Wertheim, daneben auch die Reichsstadt Schweinfurt als Untersuchungsobjekte an. Schließlich ist die verfassungsgeschichtliche Forschung mit der reformationsgeschichtlichen stärker zu verknüpfen; anstelle der vorherrschenden Schemata – kirchlicher Verfall führt zur Reformation,<sup>1</sup> diese zur Konfessionalisierung, diese zum Abso-

<sup>1</sup> Vgl. das immer noch häufig zitierte Werk von W. Andreas, *Deutschland vor der Reformation*, 1972; zur Wirksamkeit dieses Bildes und seiner Problematik H. Boockmann, *Das 15. Jahrhundert und die Reformation*, 1994.

lutismus<sup>2</sup> – sind die kirchlichen Strukturen mit der politischen Entwicklung stärker zu verklammern und die Verbindungslinien vor und nach 1517 stärker zu ziehen. Erst mit dem Vorliegen einschlägiger Studien wird es möglich sein, das Spektrum der Herrschaftsansprüche und der Herrschaftsausübung im 15. und 16. Jahrhundert zu erkennen und angemessen zu beschreiben.

<sup>2</sup> Vgl. dazu O. Mörke, Die politische Bedeutung des Konfessionellen im deutschen Reich und in der Republik der Vereinigten Niederlande, 1996.



# Quellen und Literatur

## Archivalien

### *Staatsarchiv Bamberg (StABa)*

A 20 (Kaiserurkunden)  
A 23 (Papsturkunden)  
A 160 (Brandenburger Urkunden)  
C 3 (Hofrat Ansbach-Bayreuth)

### *Staatsarchiv Marburg (StAMr)*

90b (Reichsabtei Fulda, Auswärtige Angelegenheiten)  
90b Grenzsachen (Altbestand, nicht berücksichtigt in den Aktenbeständen 90–97)  
91 (Reichsabtei Fulda, Weltliche Regierung)  
96 (Reichsabtei Fulda, Stiftskapitel)  
Kopiare (K)  
R I a (Urkunden des Fuldaer Stiftsarchivs)

### *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München (BayHStA)*

Akten des Reichskammergerichts (RKG)

### *Staatsarchiv Nürnberg (StAN)*

Fürstentum Ansbach  
Ansbacher Generalrepertorium, Urkunden  
Ansbacher Kopialbücher  
Ansbacher Reichstagsakten  
Ansbacher Kreistagsakten  
Differenzen mit Benachbarten, Würzburger Bücher (WüBü)  
Herrschaftliche Bücher  
Kaiserliches Landgericht Burggraftums Nürnberg, Akten (KLBN)  
Oberamt Uffenheim  
16-Punkte-Berichte  
Reichsstadt Nürnberg  
Briefbücher des Rates

### *Archivio Segreto Vaticano, Rom (ASV)*

Registra Lateranensia (Reg. Lat.)  
Registra Vaticana (Reg. Vat.)  
Registra Supplicationum (Reg. Suppl.)  
Camera Apostolica, Introitus et Exitus (IE)

Annatae (Ann.)  
 Archivio consistoriale, Acta misc.  
 Armarii (Arm.)  
 Inventarii (I)  
 S. R. Rota, Manualia

*Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (HHStA)*

Allgemeine Urkundenreihe (AUR)  
 Handschriften  
 Reichshofrat (RHR)  
   Antiquissima  
   Antiqua  
   Denegata antiqua  
 Fridericiana  
 Maximiliana  
 Kleinere Reichsstände  
 Reichsregisterbücher  
 Reichsakten in genere

*Diözesanarchiv Würzburg (DAW)*

Schöffelsche Regesten (S)  
 Weiß-Wissen-Kartei  
 Allgemeine Personen- und Ortskartei

*Staatsarchiv Würzburg (StAWü)*

Adel  
 Administrationssachen (Admin.)  
 Fuldaer Risse und Pläne  
 G-Akten  
 Geistl. Sachen  
 Gerichte (Ger.) Hammelburg, Kitzingen, Mellrichstadt, Würzburg l.d.M.  
 Histor. Saal  
 Hoheitssachen  
 Historischer Verein Würzburg (HV), Manuskripte (MS) bzw. Urkunden (Urk.)  
 Libri diversarum formarum (Ldf)  
 Libri ommissorum  
 Lehensachen  
 Miscellanea (Miscell.)  
 Mainzer Regierungsarchiv (MRA)  
 Mainzer Urkunden (MzU), Weltlicher Schrank (WS) bzw. Geistlicher Schrank (GS)  
 Reichssachen (R.)  
 Rentamtsabgaben (RA)  
 Rentamt Iphofen  
 Rößnerbücher  
 Standbücher (Stb.)  
 Würzburger Gebrechenamt (WGebrA)  
 Würzburger Reichstagsakten  
 Würzburger Risse und Pläne  
 Würzburger Salbücher (Salb.)  
 Würzburger Urkunden (WU bzw. WU Libell)

*Universitätsbibliothek Würzburg (UBWü)*

Manuskripte der Handschriftenabteilung

## Gedruckte Werke

Die Literaturangaben sind in der Darstellung bei der erstmaligen Nennung in gekürzter Form (Autor, Titel und Erscheinungsjahr), dann nur mit Autorennamen und Kurztitel wiedergegeben, die sich anhand der folgenden alphabetischen Liste auflösen lassen. In der Darstellung zitierte Lexikonartikel werden hier nicht eigens angeführt.

- Abel, Wilhelm, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 32), Stuttgart/New York 1980
- Abert, Joseph Friedrich, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. 1225–1698, in: AU 46 (1904) 27–186
- Algazi, Gadi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien 17), Frankfurt am Main/New York 1996
- Althoff, Gerd, Spielregeln der Politik im Mittelalter: Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997
- Amrhein, August, Die Prälaten und Canoniker des ehemaligen Collegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, Würzburg 1882
- Amrhein, August, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803. Festgabe zur 1200jährigen Jubelfeier des Martyrtodes des hl. Kilian und seiner Gefährten (Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 32/33), Würzburg 1889/90
- Amrhein, August, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken 1442–1455, in: AU 50 (1908) 1–150, 51 (1909) 1–198, 52 (1910) 1–154
- Amrhein, August, Die Würzburger Zivilgerichte erster Instanz, in: AU 56 (1914) 73–211, 58 (1916) 1–71
- Andermann, Kurt, Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter, Speyer 1982
- Andermann, Kurt (Hg.), „Raubritter“ oder „Rechtshaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter (Oberrheinische Studien 14), Sigmaringen 1997
- Anderson, Matthew S., The rise of modern diplomacy, 1450–1919, London/New York 1993
- Andreas, Willy, Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende, Berlin 1972
- Angermeier, Heinz s. Deutsche Reichstagsakten
- Angermeier, Heinz, Begriff und Inhalt der Reichsreform, in: ZRG GA 75 (1958) 181–205
- Angermeier, Heinz, Königtum und Landfriede, München 1966
- Angermeier, Heinz, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984

- Angermeier, Heinz, *Das Alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren*, München 1991
- Anter, Andreas, *Max Webers Theorie des modernen Staates. Herkunft, Struktur und Bedeutung (Beiträge zur Politischen Wissenschaft 82)*, Berlin 1995
- Aretin, Karl Otmar Frhr. von, *Das Alte Reich 1648–1806, I<sup>2</sup>, II, III*, Stuttgart 1997
- Arnold, Benjamin, *Princes and territories in medieval Germany*, Cambridge u.a. 1991
- Arnold, Klaus, *Johannes Trithemius (1462–1516) (QFW 23)*, Würzburg, <sup>2</sup>1991
- Arnold, Klaus, *Niklashausen 1476. Quellen und Untersuchungen zur sozialreligiösen Bewegung des Hans Behem und zur Agrarstruktur eines spätmittelalterlichen Dorfes (Saecula spiritalia 3)*, Baden-Baden 1980
- Arnold, Klaus, Engelhard Funck (Scintilla). *Beiträge zur Biographie eines fränkischen Humanisten, in: JffL 52 (1992) 367–380*
- Asch, Ronald G./Durchhardt, Heinz (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700) (Münstersche historische Forschungen 8)*, Köln u.a. 1996
- Aubin, Hermann, *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei (Historische Studien 143)*, Berlin 1920
- Autrand, Françoise (Hg.), *Prosopographie et Genèse de l'État moderne*, Paris 1986
- Bachmann, Siegfried, *Die Landstände des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, in: 98. Bericht des Historischen Vereins Bamberg (1962) 1–327*
- Bader, Karl Siegfried, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, Stuttgart 1950 (<sup>2</sup>1978)
- Bader, Karl Siegfried, Volk, Stamm, Territorium, in: Hellmut Kämpf (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung II)*, Darmstadt 1956, 243–283
- Battenberg, J. Friedrich, *Einungen mindermächtiger Stände in der hessischen Wetterau. Ein Beitrag zur Identitätsbildung in einer königsnahen Landschaft, in: Peter Moraw (Hg.), Regionale Identität und soziale Guppen im deutschen Mittelalter (Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 14)*, Berlin 1992, 103–125
- Bauch, Gustav, *Die Nürnberger Poetenschule 1496–1509, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 14 (1901) 1–64*
- Bauer, Christoph, *Melchior Zobel von Giebelstadt, Fürstbischof von Würzburg (1544–1558). Diözese und Hochstift Würzburg in der Krise (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 139)*, Münster 1998
- Bauer, Hans, *Die kulturlandschaftliche Entwicklung des alten Amtes Dettelbach seit dem 16. Jahrhundert (Mainfränkische Studien 17)*, Würzburg 1977
- Bauermeister, Karl, *Der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg als Landesfürst (1484–1504)*, phil. Diss. Straßburg 1913
- Baum, Hans-Peter, *Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter (1303–1519). Eine rechts- und sozialgeschichtliche Studie, 3 Bde, Habil.-Schr. masch. Würzburg 1990*
- Baum, Hans-Peter/Sprandel, Rolf, *Statistische Forschungen an den spätmittelalterlichen Lehenbüchern von Würzburg, in: Zeitschrift für Historische Forschung 17 (1990) 85–91*
- Bayer, Adolf, *S. Gumberts Kloster und Stift in Ansbach (VGffG IX/6)*, Würzburg 1948
- Bayerischer Geschichtsatlas, hg. von Max Spindler, bearb. von Gertrud Diepolder, München 1969

- Bellarbarba, Marco, *Jus feudale tridentinum. Dottrina giuridica e governo territoriale del principe vescovo Johannes Hinderbach (1465–1486)*, in: Marco Bellabarba/Igenio Rogger (Hg.), *Il principe vescovo Johannes Hinderbach (1465–1486) fra tardo Medioevo e Umanesimo*, Bologna 1993, 147–170
- Below, Georg von, *Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte*, München/Berlin <sup>2</sup>1923
- Below, Georg von, *Der deutsche Staat des Mittelalters. Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte*, Leipzig <sup>2</sup>1925
- Bendel, Franz J., *Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (WDGB 2/2)*, Würzburg 1934
- Berg, Dieter, *Deutschland und seine Nachbarn 1200–1500 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 40)*, München 1997
- Berges, Wilhelm, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (Schriften der MGH 2)*, Leipzig 1938
- Bittner, Ludwig (Hg.), *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, 5 Bde, Wien 1936–40
- Black, Antony, *Harmony and Strife in Political Thought c. 1300–1500*, in: Jürgen Miethe/Klaus Schreiner (Hg.), *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, Sigmaringen 1994, 355–363
- Blickle, Peter, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1)*, München 1988
- Blockmans, Wim/Genet, Jean-Philippe (Hg.), *The Origins of the Modern State in Europe*, 5 Bde, Oxford 1995–1998
- Bock, Ernst s. *Deutsche Reichstagsakten*
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1)*, Berlin 1961
- Bödeker, Hans Erich/Hinrichs, Ernst, *Alteuropa – Frühe Neuzeit – Moderne Welt? Perspektiven der Forschung*, in: dies. (Hg.), *Alteuropa – Ancien Régime – Frühe Neuzeit. Probleme und Methoden der Forschung (Problemata 124)*, Stuttgart 1991, 11–50
- Boehm, Willy, *Die Pfaffensteuer von 1480/81 in den fränkischen Gebieten des Markgrafen Albrecht Achilles. Ein kirchenpolitischer Konflikt (Wissenschaftliche Beilage zum Programm der Sophienschule [Berlin] Ostern 1882)*, Berlin 1882
- Böhme, Ernst, *Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Abt. Universalgeschichte, 132)*, Stuttgart 1989
- Boockmann, Hartmut, *Das 15. Jahrhundert und die Reformation*, in: ders. (Hg.), *Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philolog.-histor. Klasse III/206)*, Göttingen 1994, 9–25
- Borchardt, Karl, *Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation*, 2 Bde (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX/37), Neustadt/Aisch 1988
- Borchardt, Karl, *Die römische Kurie und die Pfründenbesetzung in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt im späteren Mittelalter*, in: *JffL* 57 (1997) 71–96

- Borgolte, Michael, Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), München 1992
- Bosl, Karl, Aus den Anfängen des Territorialstaates in Franken, in: *JffL* 22 (1962) 67–88
- Brauner, Wilhelm, Die Territorialstrukturen im süddeutsch-österreichischen Raum, in: Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hg.), *Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), Berlin 1996, 31–51
- Brod, Walter M., Frankens älteste Landkarte – ein Werk Sebastians von Rotenhan, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 11 (1959) 1–142
- Brunner, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien/Wiesbaden 1959
- Buchholz-Johaneck, Ingeborg, Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt (Eichstätter Studien NF 23), Regensburg 1988
- Buchinger, Johann Nep., Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken, Würzburg 1843
- Buck, August, Humanismus. Seine europäische Entwicklung in Dokumenten und Darstellungen (Orbis Academicus I/16), München 1987
- Chittolini, Giorgio/Willoweit, Dietmar (Hg.), *Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), Berlin 1996
- Christ, Günter, Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates (HAB Franken I 12), München 1963
- Christ, Günter, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 16 (1989) 257–328
- Christ, Günter, Albrecht von Brandenburg und das Mainzer Erzstift, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), *Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Reformationszeit* (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 3), Frankfurt/Main 1991
- Christ, Günter, Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: *Römische Quartalschrift* 87 (1992) 193–235
- Christ, Günter, Bamberg, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung IV*, Münster 1992, 146–165
- Christ, Günter, Kräfte und Formen geistlicher Territorialität im Hoch- und Spätmittelalter (am Beispiel des Erzstifts Mainz), in: Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hg.), *Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), Berlin 1996, 173–201
- Christ, Günter, Erzstift und Territorium Mainz, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte II* (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), Würzburg 1997, 15–444
- Cochlaeus, Johannes, *Brevis Germania descriptio*, Nürnberg 1512
- Conze, Werner, Staat und Souveränität I–II, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 6 (1990) 4–25
- Corrigan, Philip/Sayer, Derek, *The Great Arch. English State Formation as Cultural revolution*, Oxford/New York 1985

- Coulet, Noël/Genet, Jean-Philippe (Hg.), *L'état moderne: Le droit, l'espace et les formes de l'état*, Paris 1990
- Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 10. Aufl., 1965ff
- Demandt, Dieter/Hans-Christoph Rublack, *Stadt und Kirche in Kitzingen. Darstellung und Quellen zu Spätmittelalter und Reformation (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 10)*, Stuttgart 1978
- Demandt, Karl E., *Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch“ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts*, 2 Teile (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 42), Marburg 1981
- Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Göttingen
- 1: Reichstag zu Frankfurt 1486, 2 Teile, bearb. von Heinz Angermeier unter Mitw. von Reinhard Seyboth, 1989
  - 3, 1–2: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. 1488–1490, bearb. von Ernst Bock, 1972/73
  - 5, 1–2: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Reichstag von Worms 1495, bearb. von Heinz Angermeier, 1981
  - 6: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498, bearb. von Heinz Gollwitzer, 1979
- Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe
- 1: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., bearb. von August Kluckhohn, Gotha 1893
  - 2: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., bearb. von Adolf Wrede, Gotha 1896
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache 1 (1932) – 10/2 (1997)
- Diepolder, Gertrud, *Oberbayerische und niederbayerische Adelherrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.–15. Jahrhunderts. Ansätze zum Vergleich der historischen Struktur von Ober- und Niederbayern*, in: ZBLG 25 (1962) 33–70
- Diestelkamp, Bernhard, *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*, in: Hans Patze (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, I (Vorträge und Forschungen 13)*, Sigmaringen 1970, 65–96
- Diestelkamp, Bernhard (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 21)*, Köln u.a. 1990
- Diestelkamp, Bernhard, *Lehnrecht und Lehnspolitik als Mittel des Territoriaausbaus*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 63 (1999) 26–38
- Dinklage, Karl, *Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 5 (1953) 40–90
- Dopsch, Heinz/Spatzenegger Hans (Hg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land I/1–3*, Salzburg 1981–1984
- Dotzauer, Winfried, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806)*, Darmstadt 1989
- Droege, Georg, *Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–1463)* (Rheinischen Archiv 50), Bonn 1957
- Droege, Georg, *Spätmittelalterliche Staatsfinanzen in Westdeutschland*, in: Hermann Kellenbenz (Hg.), *Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16)*, Stuttgart 1971, 5–13

- Dronke, Ernst Friedrich Johann, *Codex Diplomaticus Fuldensis*, Kassel 1850
- Duchhardt, Heinz, *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit* (Münstersche historische Forschungen 1), Köln u.a. 1991
- Duchhardt, Heinz, *Das Zeitalter des Absolutismus* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 11), München <sup>3</sup>1998
- Düsterwald, Erich, *Kleine Geschichte der Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier*, St. Augustin 1980
- Ehmer, Hermann, *Geschichte der Grafschaft Wertheim*, Wertheim 1989
- Elsener, Ferdinand, *Die Exkommunikation als prozessuales Vollstreckungsmittel. Zur Geschichte des Kirchenbanns im Spätmittelalter. Eine Vortragsskizze* (1968), in: ders., *Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Friedrich Ebel und Dietmar Willoweit, Sigmaringen 1989, 152–164
- Endres, Rudolf, *Adel in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 18), München 1993
- Endres, Rudolf, *Der Territoriaufbau und -ausbau in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth*, in: Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hg.), *Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), Berlin 1996, 257–270
- Endres, Rudolf, *Von der Bildung des Fränkischen Reichskreises und dem Beginn der Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555*, in: Andreas Kraus (Hg.), *Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts* (Handbuch der bayerischen Geschichte III/1), München <sup>3</sup>1997, 451–472
- Endres, Rudolf, *Staat und Gesellschaft 1500–1800*, in: Andreas Kraus (Hg.), *Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts* (Handbuch der bayerischen Geschichte III/1), München <sup>3</sup>1997, 702–782
- Engel, Wilhelm, *Würzburg und Hohenlohe. Zwei Untersuchungen zur fränkischen Geschichte des hohen und späten Mittelalters* (Mainfränkische Hefte 2), Würzburg 1949
- Engel, Wilhelm, *Die Stadt Würzburg und die Kurie. Aus dem mittelalterlichen Verfassungskampf einer deutschen Bischofsstadt*, in: ZRG KA 37 (1951) 303–359
- Engel, Wilhelm, *Passio dominorum. Ein Ausschnitt aus dem Kampf um die Landeskirchenherrschaft und Türkensteuer im spätmittelalterlichen Franken*, in: ZBLG 16 (1951/52) 265–316
- Engel, Wilhelm (Hg.), *Die Würzburger Bischofschronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern und die Würzburger Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts* (GffG I/2), Würzburg 1952
- Engel, Wilhelm, *Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Sends im Bistum Würzburg*, in: WDGB 14/15 (1952/53) 357–372
- Engelbert, Gunther, *Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters*, Diss. Marburg 1948
- Eubel, Conrad u.a. (Hg.), *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series*, I–III, Münster 1937
- Fächer, Josef, *Alzenau* (HAB Franken I 18), München 1968
- Fehr, Hans, *Vom Fürstenstand in der deutschen Dichtung des Mittelalters*, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer*, I, Konstanz 1954, 151–160
- Feine, Hans Erich, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln/Wien, 5. Aufl. 1972



- Feine, Hans Erich, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: ZRG GA 66 (1948) 148–235
- Fellner, Robert, Die fränkische Ritterschaft von 1495–1524 (Historische Studien 50), Berlin 1905
- Ficker, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, Innsbruck, I, 1861 (= <sup>2</sup>1932), II/1–3, hg. und bearb. von Paul Puntschart, 1911, 1921, 1923
- Fischer, Roman, Das Untermaingebiet und der Spessart, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Geschichte Unterfrankens II, Würzburg <sup>2</sup>1993, 121–159
- Fouquet, Gerhard, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Bde (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Geschichte, 57) Speyer 1987
- Frank, Isnard W., Kirchengewalt und Kirchenregiment in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Innsbrucker Historische Studien 1 (1978) 33–60
- Freher, Marquard (Hg.), Johannis Trithemii Opera historica, 2 Bde, Frankfurt/Main 1601 (ND 1966)
- Frenz, Thomas, Kanzlei, Registratur und Archiv des Hochstifts Würzburg im 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter 1 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung 35/1), München 1984, 139–146
- Frenz, Thomas, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), Stuttgart 1986
- Frenz, Thomas, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), Tübingen 1986
- Freudenberger, Theobald, Heribopolis sola iudicat ense et stola, in: WDGB 51 (1989) 501–513
- Fried, Johannes (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 43), Sigmaringen 1996
- Fried, Pankraz, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der Frühen Neuzeit (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 1), München 1962
- Fried, Pankraz, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern. Zu den Anfängen der unteren Gerichts- und Verwaltungsorganisation in Bayern, in: ZBLG 26 (1963) 103–130
- Fried, Pankraz, „Modernstaatliche“ Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. Ein methodischer Versuch, in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II (Vorträge und Forschungen 14), Sigmaringen 1971, 301–341
- Fried, Pankraz, Die Entstehung der Landesherrschaft in Altbayern, Franken und Schwaben im Lichte der historischen Atlasforschung, in: Andreas Kraus (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, I (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 78), München 1984, 1–13
- Fries, Lorenz, Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495, hg. von Ulrich Wagner/Walter Ziegler, I–III, VI, Würzburg 1992–1999; [IV, in Vorbereitung, zit. nach den Folioangaben]
- Friess, Peer, Die Außenpolitik der Reichsstadt Memmingen in der Reformationszeit (1517–1555) (Memminger Forschungen 4), Memmingen 1993
- Fuchshuber, Elisabeth, Uffenheim. Ehemaliger Landkreis Uffenheim (Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, Mittelfranken 6), München 1982

- Fürtsch, Josef, Würzburger und Fuldaer Landrecht sowie Gemeines Recht im Amtsgerichtsbezirk Hilders vor 1900, in: Die Rhön. Land im Herzen Deutschlands, Fulda 1992, 153–159
- Füsslein, Wilhelm, Der Übergang der Herrschaft Coburg vom Hause Henneberg-Schleusingen an die Wettiner 1353, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde 28 (1929) 325–434
- Fuhrmann, Rosi, „Duobus modis dicitur territorium“. Überlegungen zur Reziprozität von weltlicher Nutzung und kirchlichem Recht als Katalysator politischer Territorialisierung, in: Guy P. Marchal (Hg.), Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.) (Clio Lucernensis 3), Zürich 1996, 163–196
- Fuhs, Maria, Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508 (Kölner historische Abhandlungen 40), Köln u.a. 1995
- Gasser, Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Aarau/Leipzig 1930
- Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches, 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996
- Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung (Der Staat, Beih. 6), Berlin 1983
- Gerlich, Alois, Grundlagen der Territorienbildung, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte III/1, München 1971 (= <sup>2</sup>1979), 268–274
- Gerlich, Alois/Machilek, Franz, Staat und Gesellschaft [bis 1500], in: Andreas Kraus (Hg.), Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Handbuch der bayerischen Geschichte III/1), München <sup>3</sup>1997, 537–701
- Geschichtlicher Atlas von Hessen, [I: Karten], [II:] Text- und Erläuterungsband, hg. von Fred Schwind, Marburg 1960–1984
- Gierke, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III, Berlin 1881 (ND 1956)
- Gollwitzer, Heinz s. Deutsche Reichstagsakten
- Gollwitzer, Heinz, Zur Geschichte der Diplomatie im Zeitalter Maximilians I., in: Historisches Jahrbuch 74 (1955) 189–199
- Graf, Klaus, Das „Land“ Schwaben im späten Mittelalter, in: Peter Moraw (Hg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter (Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 14), Berlin 1992, 127–164
- Graus, Frantisek, Epochenbewußtsein im Spätmittelalter und Probleme der Periodisierung, in: Herzog, Reinhart/Koselleck, Reinhart (Hg.), Epochenschwelle und Epochenbewußtsein (Poetik und Hermeneutik 12), München 1987, 153–166
- Grimm Jacob/Grimm Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, I–XVI, Leipzig 1854–1962
- Grotefeld, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover, <sup>12</sup>1982
- Gundlach, Franz, Die hessischen Zentralbehörden von 1274 bis 1604, III: Dienerbuch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XVI/3), Marburg 1930
- Gutenberg, Erich Frhr. von, Grundzüge der Territorienbildung am Obermain, Würzburg 1925
- Gutenberg, Erich Frhr. von, Die Territorienbildung am Obermain (79. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg), Bamberg (1926)
- Gutenberg, Erich Frhr. von, Das Bistum Bamberg, I (Germania sacra II/1), Berlin 1937

- Hack, Hubert, Der Rechtsstreit zwischen dem Fürstbischof von Würzburg und dem Fürstbistum von Fulda an der römischen Kurie um die geistliche Hoheit im Gebiet des Stifts Fulda (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda 18), Fulda 1956
- Hahn, Peter-Michael, Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 28 (1979) 179–220
- Hahn, Peter-Michael, Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller, Berlin 1989
- Hallinger, Kassius, Chronologie der Äbte von Münsterschwarzach a.M. (1390–1803), in: Abtei Münsterschwarzach. Arbeiten aus ihrer Geschichte. Festgabe zur Weihe der Kirche 1938, Münsterschwarzach 1938, 77–128
- Hamel, Walter, Das Wesen des Staatsgebietes (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen 14), Berlin 1933
- Handwerker, Otto, Geschichte der Würzburger Universitätsbibliothek bis zur Säkularisation, Diss. Würzburg 1904
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) – 5 (1998)
- Hartmann, Peter Claus (Hg.), Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler: Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im alten Reich (Geschichtliche Landeskunde, 45), Stuttgart 1997
- Hartung, Fritz, Geschichte des fränkischen Kreises von 1521–1559 (VGffG II/1), Leipzig 1910 (ND Aalen 1973)
- Hashagen, Justus, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter, in: ZRG KA 6 (1916) 205–292
- Hasselholdt-Stockheim, Gustav Frhr. von, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der Wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465 (Urkunden und Beilagen zur Geschichte Herzogs Albrecht IV. von Bayern und seiner Zeit I/1), Leipzig 1865
- Haubrichs, Wolfgang/Schneider, Reinhard (Hg.), Grenzen und Grenzregionen (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 22), Saarbrücken 1994
- Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands V/1, Leipzig 1911
- Heiler, Thomas, Burg und Amt Botenlaube als Teil des Hochstifts Würzburg (1234–1525), in: Otto von Botenlauben. Minnesänger, Kreuzfahrer, Klostergründer (Bad Kissinger Archiv-Schriften 1), Würzburg 1994, 379–400
- Heimann, Heinz-Dieter, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den Wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 16), Paderborn 1993
- Heimann, Heinz-Dieter (Hg.), Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, Paderborn u.a. 1998
- Heinemeyer, Karl, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) 1–39
- Heinemeyer, Walter, Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 6 (1956) 138–163
- Heinemeyer, Walter (Hg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Marburg/Köln 1978

- Hennebergisches Urkundenbuch, hg. von Georg Brückner, VII, Meinigen 1877
- Hennesen, Johannes, Eine Viehbedeliste 1510 im Hochstift Fulda, Dirlos 1991
- Henning, Eckart, Die Entwicklung der Landesherrschaft zwischen dem nördlichen Thüringer Wald und dem südlichen Maingebiet am Beispiel der Grafschaft Henneberg (1078–1583), in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 24 (1976) 1–36
- Henning, Eckart, Sozialgenealogie und Historische Demographie, Prosopographie und Biographieforschung. Zur Diskussion der Begriffe, in: Genealogie. Sonderheft 1998, 4–13
- Herde, Peter, Johann III. von Grumbach, Bischof von Würzburg 1455–1466, und Papst Kalixt III., in: WDGB 41 (1979) 121–140
- Herde, Peter, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger „guldene Freiheit“ vom 10. Juli 1168, in: JffL 56 (1996) 149–180
- Heuvel, Christine van den, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 24), Osnabrück 1984
- Höfler, Constantin (Hg.), Des Ritters Ludwig von Eyb Denkwürdigkeiten brandenburgischer (hohenzollerischer) Fürsten (Quellensammlung für fränkische Geschichte 1), Bayreuth 1849
- Höfler, Constantin (Hg.), Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440–1470 (Quellensammlung für fränkische Geschichte 2), Bayreuth 1850
- Höfler, Constantin (Hg.), Fränkische Studien, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 7 (1851) 1–146, 8 (1852) 235–322
- Hölscher, Wolfgang, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 1), Warendorf 1985
- Hofacker, Hans Georg, Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 47 (1988) 71–148
- Hofemann, Anneliese, Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 25), Marburg 1958
- Hoffmann, Hartmut, Grafschaften in Bischofshand, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 46 (1990) 375–480
- Hoffmann, Hermann (Bearb.), Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303–1345, 2 Teilbde (QFW 25), Würzburg 1972/73
- Hofmann, Hanns Hubert, Herzogenaaurach. Die Geschichte eines Grenzraumes in Franken (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landesforschung 2), Neustadt/Aisch 2010
- Hofmann, Hanns Hubert, Höchststadt – Herzogenaaurach (HAB Franken I 1), München 1951
- Hofmann, Hanns Hubert, Neustadt – Windsheim (HAB Franken I 2), München 1953
- Hofmann, Hanns Hubert, Nürnberg – Fürth (HAB Franken I 4), München 1954
- Hofmann, Hanns Hubert, Gunzenhausen – Weißenburg (HAB Franken I 8), München 1960

- Hofmann, Hanns Hubert, Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Markgraf-tum Ansbach. Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken, in: ZBLG 23 (1960) 195–327
- Hofmann, Hanns Hubert, Adelige Herrschaft und souveräner Staat (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2), München 1962
- Hofmann, Hanns Hubert, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main, in: Zwischen Frankfurt und Prag, hg. vom Collegium Carolinum, München 1963, 51–74
- Hofmann, Hanns Hubert, Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3), München 1964
- Hofmann, Hanns Hubert, Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert, in: ZBLG 31 (1968) 369–420; verbesserter Nachdruck in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II (Vorträge und Forschungen 14), Sigmaringen 1971, 255–300
- Hofmann, Hanns Hubert, Grenzen und Kernräume in Franken, in: Grenzbildende Faktoren in der Geschichte (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte 48), Hannover 1969, 23–50
- Hofmann, Hanns Hubert (Hg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln/Berlin 1967 (ND 1974)
- Hofmann, Michel, Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth, in: JffL 3 (1937) 52–96, 4 (1938) 53–103
- Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von Karl Weller, II, Stuttgart 1901
- Holenstein, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart/New York 1991
- Hollmann, Michael, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 64), Mainz 1990
- Hussong, Ulrich, Die Reichsabtei Fulda im frühen und hohen Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das späte Mittelalter, in: Walter Heinemeyer/Berthold Jäger (Hg.), Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 57), Fulda/Marburg 1995, 89–179
- Incontro su Otto Brunner, in: Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento 13 (1987) 11–205
- Isenmann, Eberhard, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 7 (1980) 1–76, 129–218
- Isenmann, Eberhard, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: Roman Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, 545–628
- Isenmann, Eberhard, Les caractéristiques constitutionnelles du Saint Empire Romain de nation germanique au XV<sup>e</sup> siècle, in: Noël Coulet/Jean-Philippe Genet, (Hg.), L’état moderne: Le droit, l’espace et les formes de l’état, Paris 1990, 143–166
- Jäger, Berthold, Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit. Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte kleiner Territorien des Alten Reiches (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 39), Marburg 1986

- Jäger, Helmut/Scherzer, Walter, Territorienbildung, Forsthoheit und Wüstungsbewegung im Waldgebiet westlich von Würzburg (Mainfränkische Studien 29), Würzburg 1984
- Janssen, Wilhelm, Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: Peter Berglar/Odilo Engels (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche, Köln 1986, 185–244
- Janssen, Wilhelm, Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter, in: Westfalen 58 (1980) 82–95
- Janssen, Wilhelm, Territorialbildung und Territorialorganisation niederrheinisch-westfälischer Grafschaften bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hg.), Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), Berlin 1996, 71–96
- Jedin, Hubert (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte III/2, Freiburg u.a. 1968 (ND 1985)
- Joachimsohn, Paul, Gregor Heimbürg (Historische Abhandlungen 1), Bamberg 1891
- Joos, Rainer, Kloster Korbung im Mittelalter. Studien zur Verfassungs-, Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei (Forschungen aus Württembergisch Franken 4), Sigmaringen <sup>2</sup>1987
- Jürgensmeier, Friedhelm, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2), Frankfurt/M. 1988
- Jürgensmeier, Friedhelm, Erzstift Mainz, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte II, Stuttgart 1995, 439–459
- Kämpf, Hellmuth (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung II), Darmstadt 1956 (ND 1960)
- Kaser, Kurt, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters (1438–1519), II: Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I. (1486–1519) (Bibliothek Deutscher Geschichte), Stuttgart/Berlin 1912
- Katterbach, Bruno, Referendarii utriusque signaturae a Martino V ad Clementem IX et praelati signaturae supplicationum a Martino V ad Leonem XIII (Studi e testi 55 = Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano 2), Città del Vaticano 1931
- Katterbach, Bruno, Inventario dei registri delle suppliche (Inventari dell'Archivio Segreto Vaticano), Città del Vaticano 1932
- Kimmelman, Alois, Das Balbachtal. Geschichte der fränkischen Dörfer Oberbalbach und Unterbalbach, Tauberbischofsheim 1938
- Kissener, Michael, „Unterm Krummstab ist gut leben“?, in: ZRG KA 111 (1994) 281–300
- Kist, Johannes, Peter Knorr, in: Fränkische Lebensbilder 2 (1968) 159–176
- Klein, Thomas, Die Bildung der Territorialstaaten in den Gebieten zwischen Elbe/Saale und Oder: Meißen/Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, in: Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hg.), Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), Berlin 1996, 325–358
- Kleiner, Michael, Georg III. Schenk von Limpurg, Bischof von Bamberg (1505–1522), als Reichsfürst und Territorialherr, in: 127. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg (1991) 13–117
- Kluckhohn, August s. Deutsche Reichstagsakten

- Klueting, Harm, Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1998
- Knapp, Hermann, Die Würzburger Zentgerichts-Reformation 1447 (Quellen zur Geschichte des Strafrechts außerhalb des Carolinakreises 1), Mannheim (1909)
- Knapp, Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, 2 Bde, Berlin 1907
- Knapp, Theodor, Zur Geschichte der Landeshoheit, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 38 (1932) 9–112
- Koepfel, Ferdinand/Schuhmann, Günther, Ludwig von Eyb der Ältere, in: Fränkische Lebensbilder 2 (1968) 177–192
- Körner, Hans, Grafen und Herren als territorienbildende Kräfte, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte II, Würzburg <sup>2</sup>1993, 85–120
- Kolb, Peter/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte I–III, Würzburg 1989–1995
- Koller, Gerda, Princeps in Ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich (Archiv für österreichische Geschichte 124), Wien 1964
- Koller, Heinrich, Zur Reformpolitik Kaiser Sigismunds, in: Josef Macek/Ernö Marosi/Ferdinand Seibt (Hg.), Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387–1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der europäischen Geschichte um 1400 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 5), Warendorf 1994, 15–25
- Kornrumpf, Gisela, Michael de Leone, in: Verfasserlexikon 6<sup>2</sup> (1987) 491–503
- Koselleck, Reinhart, Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichte (Der Staat, Beih. 6), Berlin 1983, 7–21
- Kraus, Andreas (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, I (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 78), München 1984
- Kraus, Andreas (Hg.), Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Handbuch der bayerischen Geschichte II), München <sup>2</sup>1988
- Kraus, Andreas (Hg.), Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Handbuch der bayerischen Geschichte III/1), München <sup>3</sup>1997
- Kraus, Andreas, Gestalten und Bildungskräfte des fränkischen Humanismus, in ders., Geschichte Frankens (s.o.) 995–1053
- Krieg, Julius, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg (Kirchenrechtliche Abhandlungen 82), Stuttgart 1914
- Krieger, Karl-Friedrich, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23), Aalen 1979
- Krieger, Karl-Friedrich, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) 91–116
- Krieger, Karl-Friedrich, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 14), München 1992
- Kroeschell, Karl, Die Rezeption der gelehrten Rechte und ihre Bedeutung für die Bildung des Territorialstaates, in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte I, Stuttgart 1983, 279–288

- Krüger, Sabine, Untersuchungen zum sogenannten Liber privilegiorum des Lupold von Bebenburg, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 10 (1953/54) 96–131
- Kudorfer, Dieter, Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (HAB Schwaben II 3), München 1985
- Küffner, Karl, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, Nürnberg 1982
- Kuhn, Elmar L. u.a. (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz I, Friedrichshafen 1988
- Kunisch, Johannes (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (Historische Forschungen 21), Berlin 1982
- Leinweber, Josef, Das Hochstift Fulda vor der Reformation (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda 22), Fulda 1972
- Leinweber, Josef, Der Fuldaer Abtskatalog des Apollo von Vilbel. Zur Fuldaer Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts und zur Chronologie der Fuldaer Äbte (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda 25), Fulda 1986
- Leinweber, Josef, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe, Frankfurt/M. 1989
- Leinweber Josef/Merz, Johannes, Der fuldische Süden, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte II, Würzburg <sup>2</sup>1993, 195–212
- Leiser, Wolfgang, Das hohenzollerische Amt Dachsbach/Aisch bis zum Forchheimer Rezeß 1538, in: JffL 34/35 (1975) 715–750
- Leiser, Wolfgang, Beiträge zur Rezeption des gelehrten Prozesses in Franken, in: Rechtshistorische Studien. Hans Thieme zum 70. Geburtstag, Köln/Wien 1977, 96–118
- Lenckner, Georg, Der brandenburgische Kanzler Johann Völker aus Crailsheim und seine Familie, in: Württembergisch Franken 50 (1966) 185–191
- Lexikon des Mittelalters 1 (1980) – 9 (1998)
- Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., 1 (1993) ff
- Lieberich, Heinz, Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964) 120–189
- Lob, Reinhold E., Die Wüstungen der bayerischen Rhön und des nord-westlichen Grabfeldes und ihre Bedeutung für die Periodisierung der Kulturlandschaftsgeschichte (Mainfränkische Studien 1), Würzburg 1972
- Looshorn, Johann, Die Geschichte des Bisthums Bamberg, II–IV, Bamberg 1888–1900
- Lubich, Gerhard, Auf dem Weg zur „gülden Freiheit“: Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien, 449), Husum 1996
- Lüdtke, Alf, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Ders. (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91), Göttingen 1991, 9–63
- Lünig, Johann Christian, Das Teutsche Reichs-Archiv, 23 Bde, Leipzig 1713–1722 [Zitierweise nach: K. Repgen, s. unten, 272–276]
- Lutter, Christina, Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 34), München 1998
- Lutz, Heinrich, Reformation und Gegenreformation, hg. von Alfred Kohler (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 10), München /Wien <sup>3</sup>1991



- Lutz, Ulrich, Die Herrschaftsverhältnisse in der Landgrafschaft Baar in der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 46), Buhl/Baden 1979
- Maier, Konstantin, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11), Stuttgart 1990
- Maierhöfer, Isolde, Ebern (HAB Franken I/15), München 1964
- Marchal, Guy P. (Hg.), Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.) (Clio Lucerensis 3), Zürich 1996
- Mass, Josef, Das Bistum Freising im Mittelalter, München 1986
- Mayer, Theodor, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950
- Mayer, Theodor, Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 89 (1952) 87–111
- Mayer, Theodor, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter (1939), in: Hellmut Kämpf (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung II), Darmstadt 1956, 284–331
- Medick, Hans, Grenzziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes. Zur Begriffsgeschichte und politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit, in: Bernd Weisbrod (Hg.), Grenzland. Beiträge zur Geschichte der deutsch-deutschen Grenze (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 38/9), Hannover 1993, 195–207
- Merian, Matthaeus, Topographia Hassiae et Regionum Vicinarum, Frankfurt/M. (1646)
- Merz, Johannes, Georg Horn (1542–1603) und seine Historia über die Reformation in Hammelburg. Studien zu Leben, Werk und Umwelt des Autors und Edition der Historia (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte I/5) Neustadt/Aisch 1992
- Merz, Johannes, Regionale Strukturen im frühneuzeitlichen Territorialisierungsprozeß: Der fuldische Süden im konfessionellen Zeitalter, in: Fuldaer Geschichtsblätter 69 (1993) 113–129
- Merz, Johannes, Die südlichen Gebiete der Fürstabtei Fulda, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte III, Würzburg 1995, 453–482
- Merz, Johannes, Herrschaftsverständnis und Herrschaftspraxis in Franken. Der Fragenkatalog der Würzburger Salbücher an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. Mit einem Anhang von Ingrid Heeg-Engelhart: Liste der Echterschen Salbücher, in: ZBLG 60 (1997) 649–673
- Merz, Johannes, Landstädte und Reformation, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, VII (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 57), Münster 1997, 107–135
- Merzbacher, Friedrich, Zum Regalienempfang der Würzburger Fürstbischöfe im Spätmittelalter, in: ZRG KA 70 (1953) 449–456
- Merzbacher, Friedrich, Johann von Allendorf. Stiftspropst von St. Burkard und bischöflicher Kanzler (1400–1496). Ein Lebensbild aus dem spätmittelalterlichen Würzburg (QFW 11), Würzburg 1955

- Merzbacher, Friedrich, *Judicium provinciale ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 54), München 1956
- Merzbacher, Friedrich, Peter von Aufseß. Ein fränkisches Domherrenschicksal im Zeitalter Maximilians I., in: *WDGB* 29 (1967) 89–147
- Merzbacher, Friedrich, Kilian von Bibra, in: *Fränkische Lebensbilder* 5 (1973) 97–134
- Meuthen, Erich, *Das 15. Jahrhundert* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 9), München <sup>3</sup>1996
- Meyn, Jörg, *Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum zum frühneuzeitlichen „Territorialstaat“: Das askanische Herzogtum Sachsen 1180–1543* (Schriftenreihe der Stiftung Herzogtum Lauenburg 20), Hamburg 1995
- Michel, Fritz, *Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 3), Trier 1953
- Miethke, Jürgen, *Politische Theorien im Mittelalter*, in: Hans-Joachim Lieber (Hg.), *Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart*, Bonn <sup>2</sup>1993, 47–156
- Mikat, Paul, *Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt am Vorabend der Reformation*, in: *ZRG KA* 98 (1981) 264–309
- Minutoli, Julius von (Hg.), *Das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstliche Periode von 1470–1486* [Beigebunden: Berichtigungen und Nachträge zu Minutoli von F. Wagner], Berlin 1850 (ND 1984)
- Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, *Deutsche Rechtsgeschichte*, München <sup>19</sup>1992
- Moeglin, Jean-Marie, „Toi, burgrave de Nuremberg, misérable gentilhomme dont la grandeur est si récente ...“. *Essai sur la conscience dynastique des Hohenzollern de Franconie au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Journal des Savants* 1991, 91–131
- Moeglin, Jean-Marie, *Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 256 (1993) 593–635
- Mörke, Olaf, *Die politische Bedeutung des Konfessionellen im deutschen Reich und in der Republik der Vereinigten Niederlande. Oder: War die Konfessionalisierung ein „Fundamentalvorgang“?*, in: Ronald G. Asch/Heinz Durchhardt (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)* (Münstersche historische Forschungen 8), Köln u.a. 1996, 125–164
- Mohnhaupt, Heinz, *Verfassung (I)*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 6 (1990) 831–862
- Monumenta Boica*, Bd. 37–46 (= *Monumenta episcopatus wirziburgensis*), München 1864–1905
- Monumenta Germaniae Historica*, Abt. 1/7: *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum seperatim editi*; Abt. 2/2/4: *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*; Abt. 3: *Diplomata*, Berlin u.a. 1872–1996
- Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern*, 8 Bde u. Register, hg. von Rudolf Graf Stillfried/Traugott Maercker, Berlin 1852–1890
- Moraw, Peter, *Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 112 (1976)
- Moraw, Peter, *Herrschaft im Mittelalter*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 3 (1982) 5–13

- Moraw, Peter, Geistliche Fürstentümer I, in: Theologische Realenzyklopädie 11 (1983) 711–715
- Moraw, Peter, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter 1 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung 35/1), München 1984, 61–107 (ND in ders., Über König und Reich, s.u., 89–126)
- Moraw, Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985
- Moraw, Peter, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493), in: Roman Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, 77–147
- Moraw, Peter, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) 117–136
- Moraw, Peter, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch (1987), in: ders., Über König und Reich (s.u.) 293–320
- Moraw, Peter (Hg.), „Bündnisssysteme“ und „Außenpolitik“ im späteren Mittelalter, Berlin 1988
- Moraw, Peter, Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter, in: Werner Paravicini (Hg.), Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters (Kieler Historische Studien 34), Sigmaringen 1990, 51–70
- Moraw, Peter, Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. von Rainer C. Schwinges, Sigmaringen 1995
- Moraw, Peter, Das Reich und die Territorien, der König und die Fürsten im späten Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) 187–203
- Morsel, Joseph, Jagd und Raum. Überlegungen über den sozialen Sinn der Jagdpraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Franken, in: Werner Rösener (Hg.), Jagd und höfische Kultur im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 135), Göttingen 1997, 255–287
- Morsel, Joseph, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Franken, in: Otto Gerhard Oexle/Werner Paravicini (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, 312–375
- Most, Ingeborg, Schiedsgericht, rechtlicheres Rechtgebot, ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 5), Göttingen 1958, 116–153
- Muehlon, Lore, Johann III. von Grumbach, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken (1455–1466), Diss. Würzburg 1935
- Müller, Gerhard, Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte der „Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer Forschungseinrichtungen“, in: Archiv für Reformationsgeschichte 72 (1981) 299–315
- Müller, Johannes, Geleitswesen und Güterverkehr zwischen Nürnberg und Frankfurt am Main im 15. Jahrhundert, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5 (1907) 173–196, 361–400
- Müller, Rainer A., Reichsstädte in Franken. Aufsätze, 2 Bde (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 15), München 1987
- Müller, Uwe, Reichsstadt Schweinfurt, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte II, Würzburg 1993, 169–194

- Muth, Hanswernfried/Schneiders, Toni, Tilman Riemenschneider und seine Werke, Würzburg 1978
- Naendrup-Reimann, Johanna, Territorien und Kirche im 14. Jahrhundert, in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, I (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, 117–174
- Neuhaus, Helmut, Das Reich in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 42), München 1997
- Neukam, Wilhelm, Territorium und Staat der Bischöfe von Bamberg und seine Außenbehörden (Justiz-, Verwaltungs-, Finanzbehörden), in: 89. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg (1949) 1–35
- Nitschke, August, Vom Wandel des Wirkens. Erläutert an der Tatbestandsaufnahme im Prozeßverfahren am Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Hans Süssmuth (Hg.), Historische Anthropologie. Der Mensch in der Geschichte, Göttingen 1984, 124–140
- Noflatscher, Heinz, Glaube, Reich und Dynastie: Maximilian der Deutschmeister (1558–1618) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 11), Marburg 1987
- Nolte, Paul, Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820 (Historische Studien 2), Frankfurt/M. u.a. 1990
- Oexle, Otto Gerhard/Paravicini, Werner (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997
- Oestreich, Gerhard, Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten am Beginn der Neuzeit, in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, 201–234
- Ott, Hans Friedel, Die weltliche Rechtsprechung des Bischofs im Hochstift Bamberg von den Anfängen bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts (Historischer Verein Bamberg, Beiheft 11), Bamberg 1980
- Paravicini, Werner, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), München 1994
- Patze, Hans, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, 1. Teil (Mitteldeutsche Forschungen 22), Köln-Graz 1962
- Patze, Hans/Schlesinger, Walter (Hg.), Geschichte Thüringens, II/1, III (Mitteldeutsche Forschungen 48), Köln-Graz 1974 (II/1), 1967 (III)
- Patze, Hans (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 2 Bde (Vorträge und Forschungen 13/14), Sigmaringen 1970/71
- Patze, Hans, Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters, in: Werner Paravicini/Karl Ferdinand Werner (Hg.), Histoire comparée de l'administration (IVe–XVIIIe siècles) (Beihefte der Francia 9), München 1980, 363–391
- Patze, Hans (Hg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 31), Sigmaringen 1987
- Petzolt, Helmut, Abtei Kitzingen. Gründung und Rechtslage, in: JffL 15 (1955) 69–83
- Pfeiffer, Gerhard, Die Rechtsstellung des Klosters Münchsteinach, in: JffL 23 (1963) 239–294
- Pfeiffer, Gerhard, Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft, in: JffL 22 (1962) 173–280

- Pfeiffer, Gerhard, Die königlichen Landfriedenseinungen in Franken, in: Hans Patze (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II (Vorträge und Forschungen 14)*, Sigmaringen 1971, 229–253
- Pfeiffer, Gerhard (Bearb.), *Quellen zur Geschichte der fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 69)*, München 1975
- Pfeiffer, Gerhard, Fürst und Land. Betrachtungen zur Bayreuther Geschichte, in: *Archiv für Geschichte von Oberfranken 57/58 (1978) 20*
- Philippi, Hans, Das Schicksal des Fuldaer Stiftsarchivs, in: *Fuldaer Geschichtsblätter 46 (1970) 115–118*
- Pölnitz, Sigmund Frhr. von, Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts. Unter besonderer Berücksichtigung der übrigen fränkischen Diözesen (WDGB 8/9), Würzburg 1941
- Polley, Rainer, Die Beziehungen zwischen Hessen und dem Hochstift Fulda, in: Berthold Jäger (Hg.), *Fulda im Alten Reich (59. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins)*, Fulda 1996, 169–201
- Pralle, Ludwig/Richter, Gregor, *Die Fuldaer Stadtpfarrei (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda 16)*, Fulda 1952
- Press, Volker, Geistliche Fürstentümer II, in: *Theologische Realenzyklopädie 11 (1983) 715–719*
- Press, Volker, Die Territorialstruktur des Reiches und die Reformation, in: Rainer Postel/Franklin Kopitzsch (Hg.), *Reformation und Revolution. Beiträge zum politischen Wandel und den sozialen Kräften am Beginn der Neuzeit. Festschrift für Rainer Wohlfeil zum 60. Geburtstag*, Stuttgart 1989, 239–268
- Press, Volker, Kaiser und Reichsritterschaft, in: Rudolf Endres (Hg.), *Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Kolloquien 5)*, Köln/Wien 1991, 163–194
- Press, Volker, Franken und das Reich in der Frühen Neuzeit, in: *JffL 52 (1992) 329–347*
- Priebatsch, Felix (Hg.), *Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3 Bde (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 59, 67, 71)*, Leipzig 1884, 1897, 1898
- Probst, Erwin, Vogt und Herr zu Dorf und Felde. Beiträge zur Geschichte des Rechtslebens in den ehemaligen klosterschwarzachischen Vogteidörfern, in: *WDGB 25 (1963) 145–168*
- Proksch, Constance, Die Auseinandersetzung um den Austrag des Rechts zwischen Fürsten und Ritterschaft in Franken vom Ende des 14. bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Dieter Rödel/Joachim Schneider (Hg.), *Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter*, Wiesbaden 1996, 168–195
- Quarthal, Franz, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16), Stuttgart 1980
- Quarthal, Franz, Landstände und Fürstenverträge süddeutscher Territorien im Spätmittelalter, in: Walter Ziegler (Hg.), *Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung (Beiträge zum Parlamentarismus 8)*, München 1995, 35–57
- Quirin, Heinz, *Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte*, Stuttgart, 5. Aufl. 1991

- Quirin, Heinz, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Süddeutschen Städtekriegs, in: JffL 31 (1971) 261–308
- Rabe, Horst, Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung, München 1991
- Rankl, Helmut, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526) (Miscellanea Bavarica Monacensia 34), München 1971
- Rechter, Gerhard, Das Reichssteuerregister von 1497 des Fürstentums Brandenburg-Ansbach-Kulmbach unterhalb Gebürgs, 2 Teilbde (Quellen und Forschungen zur fränkischen Familiengeschichte 1), Nürnberg 1985
- Rechter, Gerhard, „Lieber Getreuer“ oder „Euer Fürstlich Gnaden“? Zum Verhältnis zwischen dem Deutschen Orden und den Zollern in Franken (Triesdorfer Hefte 7), 1996
- Rechter, Gerhard, Zur adeligen Klientel Markgraf Friedrichs von Brandenburg-Ansbach um 1500, in: JffL 58 (1998) 187–218
- Redlich, Otto R., Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, 2 Bde (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28), Bonn u.a. 1907–1915 (ND 1986)
- Regesta Imperii s. Wiesflecker
- Reichert, Winfried, Herrschaftliche Raumerfassung und Raumgliederung im Westen des Reiches am Beispiel der Grafen von Luxemburg, 1200–1350, in: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1992) 257–316
- Reinhard, Wolfgang, Power Elites, State Servants, Ruling Classes, and the Growth of State Power, in: ders. (Hg.), Power Elites and State Building (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries, D), Oxford (New York) 1996, 1–18
- Reinhard, Wolfgang, Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historiographischer Diskurs, in: N. B. Leimgruber (Hg.), Die frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge, Paderborn u.a. 1997, 39–55
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameeralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, VIII/1–2, bearb. von Dieter Brosius/Ulrich Scheschkewitz/Karl Borchardt, Tübingen 1993; X, bearb. von Ulrich Schwarz (Ms., im Deutschen Historischen Institut in Rom)
- Reppen, Konrad, Über Lünigs „Teutsches Reichs-Archiv“ (1710–1722): Aufbau und Ziteierungsmöglichkeiten, in: ders. (Hg.), Forschungen und Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 12), Münster 1981, 240–285
- Reuschling, Heinzjürgen N., Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495–1642. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 10), Würzburg 1984
- Riedenaier, Erwin, Karlstadt (HAB Franken I/9), München 1963
- Riedenaier, Erwin (Hg.), Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16), München 1994

- Riedenauer, Erwin, Frühe Herrschaftsbildung der Herren und Grafen von Castell zwischen Main und Steigerwald, in: Alfred Wendehorst (Hg.), *Das Land zwischen Main und Steigerwald im Mittelalter* (Erlanger Forschungen A 79), Erlangen 1998, 233–283
- Riezler, Sigmund von, *Geschichte Baierns III*, Gotha 1889 (ND 1964)
- Riezler, Sigmund von (Hg.), *Vatikanische Quellen zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern*, Innsbruck 1891
- Robinson, Philip, *Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529* (St. Galler Kultur und Geschichte 24), St. Gallen 1995
- Rockinger, Ludwig, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen, in: *Abhandlungen der Historischen Classe der Königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften* 11/3 (1870) 149–254
- Rödel, Dieter/Sprandel, Rolf, Dorfanalysen und Dorfgeschichten nach spätmittelalterlichen Quellen vornehmlich Mainfrankens, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 42 (1994) 160–180
- Rödel, Dieter/Schneider, Joachim (Hg.), *Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg*, Wiesbaden 1996
- Rödel, Volker, *Reichslehenswesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederadel. Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Adels in den Mittel- und Oberheimlanden während des 13. und 14. Jahrhunderts* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 38), Darmstadt/Marburg 1979
- Roth, Elisabeth (Hg.), *Oberfranken im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit*, Bayreuth 21991
- Ruf, Theodor, *Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung*, 2 Bde (Mainfränkische Studien 32), Würzburg 1984
- Ruland, Anton, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone, mit Einschaltung der wichtigsten Stücke, in: *AU* 13/1–2 (1854) 111–210
- Rupprecht, Klaus, *Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit* (VGffG IX/42), Neustadt a.d. Aisch 1994
- Schaab, Meinrad, Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung, in: *Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg*, Stuttgart 1979, 129–155
- Schaab, Meinrad, Geleit und Territorium in Südwestdeutschland, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 40 (1980) 398–417
- Schaab, Meinrad, Die Zent in Franken von der Karolingerzeit bis ins 19. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel einer aus dem Frühmittelalter stammenden Organisationsform, in: Werner Paravicini/Karl Ferdinand Werner (Hg.), *Histoire comparée de l'administration (IVe-XVIIIe siècles)* (Beihefte der Francia 9), München 1980, 345–362
- Schäffler, August, Die „hohe Registratur“ des Magisters Lorenz Fries. Eine Einleitung zu Publicationen aus derselben, in: *AU* 22/1 (1873) 1–188
- Schäffler, August, Die Urkunden und Archivalbände des hochstiftisch wirzburgischen Archivs im 16. Jahrhundert, in: *Archivalische Zeitschrift* 10 (1885) 141–157, 11 (1886) 19–52
- Schannat, Johann Friedrich, *Historia Fuldensis in tres partes divisa. Accedit codex probationum*, Frankfurt/M. 1729

- Scharold, C. G., Zur Geschichte des Gerichtswesens in Würzburg, in: AU 6/3 (1841) 128–143
- Schedel, Hartmann, Das buch der Cronicken, Nürnberg 1493
- Scherg, Theodor J., Franconica aus dem Vatikan, in: Archivalische Zeitschrift NF 16 (1909) 1–156, 17 (1910) 231–315, 19 (1912) 87–204
- Scherzer, Walter, Die Anfänge der Archive der Bischöfe und des Domkapitels zu Würzburg, in: Archivalische Zeitschrift 73 (1977) 21–40
- Scherzer, Walter, Die fürstbischöfliche Kanzlei zu Würzburg und der Weg von den Urkunden zu den Akten, in: JffL 52 (1992) 145–152
- Scherzer, Walter, Morphologie des spätmittelalterlichen Hochstifts Würzburg, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 45 (1993) 92–102
- Scherzer, Walter, Ansbach – vom bischöflichen Eigenkloster zum markgräflichen Territorium, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 95 (1990/91) 1–12
- Scherzer, Walter, Das Hochstift Würzburg, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte II, Würzburg 1993, 17–84
- Schilling, Heinz, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe (Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte 48), Gütersloh 1981
- Schilling, Heinz, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: Historische Zeitschrift 246 (1988) 1–45
- Schilling, Heinz, Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: Wolfgang Reinhard/Heinz Schilling (Hg.), Die katholische Konfessionalisierung (Schriften des Vereins für Reformationgeschichte 198), Gütersloh 1995, 1–49
- Schindling, Anton, Reichskirche und Reformation. Zu Glaubensspaltung und Konfessionalisierung in den geistlichen Fürstentümern des Reiches, in: Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 3 (1987) 81–112
- Schindling, Anton/Ziegler, Walter (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, 7 Bde (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 49–53, 56, 57), Münster 1989–1997
- Schlesinger, Walter, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, Dresden 1941 (1964)
- Schlesinger, Walter, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit IX/1), Münster/Köln 1954
- Schlinker, Steffen, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 18), Köln 1999
- Schlunk, Andreas, Landeshoheit und Landgericht. Das sogenannte Kaiserliche Landgericht Bamberg als Instrument fürstbischöflicher und kurbayerischer Territorialpolitik, in: Horst Bielmeier/Klaus Rupprecht (Hg.), Festgabe Gerd Zimmermann zum 65. Geburtstag, Bamberg 1989, 53–77
- Schmid, Alois, Humanistenbischöfe. Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland, in: Römische Quartalschrift 87 (1992) 159–192



- Schmid, Alois, Die Anfänge der Domprädikaturen in den deutschsprachigen Diözesen, in: *Römische Quartalschrift* 89 (1994) 78–110
- Schmid, Peter, Das Haus Wittelsbach und die Reichssteuer des Gemeinen Pfennigs von 1495. Zur wittelsbachischen Reichspolitik am Ende des 15. Jahrhunderts, in: *ZBLG* 51 (1988) 51–75
- Schmid, Peter, Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 34), Göttingen 1989
- Schmidt, Günther, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit V/2), Weimar 1913
- Schneidt, Joseph Maria, *Thesaurus iuris Franconici*, I/1–3, Würzburg 1787 (Schnitzlein, Karl Wilhelm, Hg.), *Selecta Norimbergensia*, I–VI, Ansbach 1768–1779
- Schnurrer, Ludwig, Rothenburg und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter, in: *WDGB* 37/38 (1975) 485–509
- Schöler, Eugen, „Die Reichsritter von Eyb – Freie Herren in fürstlichen Diensten“. Ein Beitrag zur Geschichte des Markgrafentums Brandenburg-Ansbach, in: *Triesdorfer Hefte* 6 (1995) 1–28
- Schornbaum, Karl, Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524–1527, Nürnberg 1900
- Schrader, Franz, Weltliche und geistliche Jurisdiktion in den Herrschaften Egel und Hadmersleben, in: ders. (Hg.), *Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg* (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 11), Leipzig (1969), 229–275
- Schrader, Franz, Magdeburg, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, II (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 50), Münster 1990, 166–180
- Schrader, Ludwig, Der Herrscher nach Erasmus von Rotterdam, in: Hans Hecker (Hg.), *Der Herrscher. Leitbild und Abbild in Mittelalter und Renaissance* (*Studia humaniora* 13), Düsseldorf 1990, 179–201
- Schreibmüller, Hermann, Wanderungen und Wandlungen des Raumbegriffs Franken (1934), in: ders. (Hg.), *Franken in Geschichte und Namenwelt* (VGffG IX/10), Würzburg 1954, 1–5
- Schreiner, Klaus, „Grundherrschaft“. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Hans Patze (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, 27), Sigmaringen 1983, 11–74
- Schubert, Ernst, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (VGffG IX/23), Würzburg 1967
- Schubert, Ernst, Rudolf von Scherenberg, in: *Fränkische Lebensbilder* 2 (1968) 133–158
- Schubert, Ernst, Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414–1486), in: *Fränkische Lebensbilder* 4 (1971) 130–172
- Schubert, Ernst, Zur Konzeption des kaiserlichen Landgerichts Nürnberg: Eine unbeachtete Überlieferung des Memoriale des Alexander von Roes, in: *JffL* 31 (1971) 335–342

- Schubert, Ernst, Franken als königsnahe Landschaft unter Karl IV., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978) 865–890
- Schubert, Ernst, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979
- Schubert, Ernst, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1992
- Schubert, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München 1996
- Schubert, Ernst, Der rätselhafte Begriff „Land“ im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Concilium medii aevi 1 (1998) 15–27
- Schubert, Ernst, Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) 204–263
- Schuh, Robert, Anspruch und Inhalt des Prädikats „hoch“ in der politischen und Verwaltungssprache des Absolutismus, in: Erwin Riedenaer (Hg.), Landeshoheit (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16), München 1994, 11–38
- Schuh, Robert, Das vertraglich geregelte Herrschaftsgemeinde. Die territorialstaatsrechtlichen Verhältnisse in Franken im 18. Jahrhundert im Lichte von Verträgen des Fürstentums Brandenburg-Ansbach mit Benachbarten, in: JffL 55 (1995) 137–170
- Schuhmann, Günther, Dr. Johann Pfofel, markgräflicher Rat und Gesandter (1445–1511), in: Günther Rüger (Hg.), 900 Jahre Roth. Festschrift zur 900-Jahr-Feier der Stadt Roth, Roth 1960, 173–186
- Schuhmann, Günther, Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Eine Bilddokumentation zur Geschichte der Hohenzollern in Franken (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 90), Ansbach 1980
- Schulze, Hans K., Adelsherrschaft und Landesherrschaft. Studien zur Verfassungs- und Besitzgeschichte der Altmark, des ostsächsischen Raumes und des hannoverschen Wendlandes im hohen Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 29), Köln/Graz 1963
- Schulze, Manfred, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 2), Tübingen 1991
- Schwammberger, Adolf, Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken bis 1361 (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 16), Erlangen 1932
- Schwarz, Ulrich, Sixtus IV. und die deutschen Kurialen in Rom. Eine Episode um den Ponte Sisto (1473), in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 71 (1991) 340–395
- Schwarzenberg, Fürst Karl zu, Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg, 2 Bde (VGffG IX/16), Neustadt/Aisch 1963
- Schwinges, Rainer Christoph, Franken in der deutschen Universitätslandschaft des späten Mittelalters, in: Hanns-Albert Steger/Hans Hopfinger (Hg.), Die Universität in der Welt – Die Welt in der Universität (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, 33), Neustadt/Aisch 1994, 1–26
- Schwinges, Rainer Christoph (Hg.), Gelehrte im Reich (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 8), Berlin 1996

- Seiler, Alois, Deutscher Ritterorden, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte II, Stuttgart 1995, 610–636
- Seyboth, Reinhard, Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486–1515) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 24), Göttingen 1985
- Seyboth, Reinhard, „Raubritter“ und Landesherren. Zum Problem territorialer Friedenswahrung im späten Mittelalter am Beispiel der Markgrafen von Ansbach-Kulmbach, in: Kurt Andermann (Hg.), „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter (Oberrheinische Studien 14), Sigmaringen 1997, 115–131
- Simon, Thomas, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 77), Frankfurt am Main 1995
- Singer, Bruno, Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation (Humanistische Bibliothek I/34), München 1981
- Soder von Güldenstube, Erik, Rudolf von Scherenberg, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 9 (1995) 154–157
- Spieß, Karl-Heinz, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992) 181–205
- Sprandel, Rolf, Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter, in: JffL 36 (1976) 117–143
- Sprandel, Rolf, Die territorialen Ämter des Fürstentums Würzburg im Spätmittelalter, in: JffL 37 (1977) 45–64
- Sprandel, Rolf, Mittelalterliche Verfassungs- und Sozialgeschichte vom Blickpunkt einer Landschaft: Mainfranken, in: Zeitschrift für historische Forschung 7 (1980) 401–422
- Sprotte, Bernhard, Geleit im Tauberland. Als Nürnberger Kaufleute zur Frankfurter Messe zogen (Veröffentlichung des Historischen Vereins Wertheim 1), Wertheim 1975
- Staab, Franz, Beziehungen zwischen Mainz und Fulda. Ein Kräftefeld von Kirche und Staat bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches, in: Berthold Jäger (Hg.), Fulda im Alten Reich (59. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins), Fulda 1996, 117–151
- Stauber, Reinhard, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik (Münchener historische Studien/Abteilung bayerische Geschichte, 15), Kallmünz/Opf. 1993
- Stauber, Reinhard, Staat und Dynastie. Herzog Albrecht IV. und die Einheit des „Hauses Bayern“ um 1500, in: ZBLG 60 (1997) 539–565
- Stengel, Edmund E., Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes (1948), in: ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, Köln/Graz 1960, 133–173
- Stievermann, Dieter, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989
- Stingl, Martin, Reichsfreiheit und Fürstendienst. Die Dienstbeziehungen der von Bibra 1500 bis 1806 (VGffG IX/41), Neustadt/Aisch 1994

- Störmer, Wilhelm, Marktheidenfeld (HAB Franken I 10), München 1962
- Störmer, Wilhelm, Miltenberg. Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung (HAB Franken I 25), München 1979
- Störmer, Wilhelm, Die Gesellschaft. Lebensformen und Lebensbedingungen, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte II, Würzburg 1992, 405–442, 457–470
- Störmer, Wilhelm, Die Region Rhön-Saale in der Salier- und Stauferzeit. Eine territorialgeschichtliche Bestandaufnahme, in: Otto von Botenlauben. Minnesänger, Kreuzfahrer, Klostergründer (Bad Kissinger Archiv-Schriften 1), Würzburg 1994, 277–295
- Störmer, Wilhelm, Beobachtungen zu den fränkischen Bischöfen und ihren Hochstiften in der krisenhaften Endphase der Stauferzeit, in: Wolf D. Gruner/Markus Völkel (Hg.), Region – Territorium – Nationalstaat – Europa. Beiträge zu einer europäischen Geschichtslandschaft. Festschrift für Ludwig Hammermayer (Rostocker Beiträge zur Deutschen und Europäischen Geschichte 4), Rostock 1998, 27–40
- Stolz, Otto, Land und Landesfürst in Bayern und Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Bezeichnungen und Begriffe in Deutschland, in: ZBLG 13 (1942) 161–252
- Struve, Tilman, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16), Stuttgart 1978
- Studt, Birgit, Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung (Norm und Struktur 2), Köln u.a. 1992
- Stüve, Carl, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508, Jena 1853
- Taddey, Gerhard, Hohenlohe, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte II, Stuttgart 1995, 379–388
- Taddey, Gerhard, Brandenburg-Ansbach, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte II, Stuttgart 1995, 401–406
- Taddey, Gerhard, Limpurg, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte II, Stuttgart 1995, 407–411
- Tausenpfund, Alfred, Der Beitritt des Hochstifts Würzburg zum Schwäbischen Bund, in: WDGB 37/38 (1975) 411–438
- Tewes, Götz-Rüdiger, Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln 13), Köln u.a. 1993
- Thomas, Eugen, Sistem aller fuldischen Privatrechte. Ein Beitrag zur Sammlung teutscher Provinzialrechte und Verfassungen, 3 Bde, Fulda 1788–90
- Trusen, Winfried, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1), Wiesbaden 1962
- Trusen, Winfried, Aus den Anfängen des Würzburger Officialats, in: WDGB 37/38 (1975) 321–335
- Trusen, Winfried, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg am Ende des Mittelalters, in: Louis Carlen/Friedrich Ebel (Hg.), Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1977, 260–268
- Twellenkamp, Markus, Die Burggrafen von Nürnberg und das deutsche Königtum (1273–1417) (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 54), Nürnberg 1994

- Ulrichs, Cord, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beih. 134), Stuttgart 1997
- Ulsamer, Willi, Die „Rother Richtung“ 1460, in: Günther Rüger (Hg.), 900 Jahre Roth. Festschrift zur 900-Jahr-Feier der Stadt Roth, Roth 1960, 103–154
- Vierhaus, Rudolf (Hg.), Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 104), Göttingen 1992
- Die deutsche Literatur des Mittelalters: Verfasserlexikon 1 (1978) ff
- Vogel, Wilhelm, Des Ritters Ludwig von Eyb des Älteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggraffthums Nürnberg, Erlangen 1867
- Volkert, Wilhelm/Ziegler, Walter (Hg.), Im Dienst der bayerischen Geschichte (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 111), München <sup>2</sup>1999
- Wackerfuß, Winfried, Streitigkeiten zwischen dem Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach und dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz – Ein Beitrag zur Territorialgeschichte des 15. Jahrhunderts, in: ders. (Hg.), Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften III, Breuberg-Neustadt 1980, 147–192
- Wagenhöfer, Werner, Die Bibra. Studien und Materialien zur Genealogie und zur Besitzgeschichte einer fränkischen Niederadelsfamilie im Spätmittelalter (VGffG IX/45), Neustadt/Aisch 1998
- Wagner, Friedrich, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 10 (1885) 18–53, 13 (1888) 95–106
- Wagner, Friedrich, Die Aufenthaltsorte Markgraf Friedrichs des Älteren von Brandenburg (reg. 1486–1515), in: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 14/3 (1880) 5–26
- Wagner, Heinrich, Mellrichstadt (HAB Franken I 29), München 1992
- Wagner, Ulrich/Ziegler, Walter (Hg.), Lorenz Fries (1489–1550), fürstbischöflicher Rat und Sekretär. Studien zu einem fränkischen Geschichtsschreiber (Schriften des Stadtarchivs Würzburg 7), Würzburg 1989
- Walter, Helga/Schulze, Mathias, In Sachen Fürstbischof von Würzburg gegen Brandenburg-Ansbach betreffend Stadt und Burg Kitzingen, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 36 (1984) 148–160
- Weber, Heinrich, Kitzingen (HAB Franken I 16), München 1967
- Weede, Erich, Konfliktforschung. Einführung und Überblick, Opladen 1986
- Wefers, Sabine, Das politische System König Sigmunds, Stuttgart 1989
- Weig, Gebhard, Das *Ius Conducendi* der Bischöfe zu Würzburg. Eine Studie zur Rechtsstruktur, politischen Funktion und Organisation des Geleitsrechtes im Hochstift Würzburg während des 15. und 16. Jahrhunderts, phil. Diss. Würzburg 1970
- Weinfurter, Stefan, Herzog, Adel und Reformation. Bayern im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983) 1–39
- Weiß, Dieter J., Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter (VGffG IX/39), Neustadt/Aisch 1991
- Weiß, Dieter, Franken am Ausgang des späten Mittelalters, in: Andreas Kraus (Hg.), Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Handbuch der bayerischen Geschichte III/1), München <sup>3</sup>1997, 427–450

- Weiss, Hildegard, Lichtenfels – Staffelstein (HAB Franken I 7), München 1959
- Weiss, Hildegard, Die Zisterzienserabtei Ebrach. Eine Untersuchung zur Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Dorfgemeinde im fränkischen Raum (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 8), Stuttgart 1962
- Weiss, Hildegard, Stadt- und Landkreis Bamberg (HAB Franken I 21), München 1974
- Weiss, Frank, Die Entwicklung des Zivilrechts in der fränkischen Rhön im 19. Jahrhundert, in: Die Rhön. Land im Herzen Deutschlands, Fulda 1992, 144–152
- Welte, Adolf, Die räumlichen Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung in Franken, in: ZBLG 9 (1936) 349–375
- Wendehorst, Alfred, Das Bistum Würzburg I–III (Germania Sacra NF 1, 4, 13), Berlin (III: Berlin/New York) 1962, 1969, 1978
- Wendehorst, Alfred, Ein Fürstenspiegel für Fürstbischof Gerhard von Schwarzburg, in: WDGB 26 (1964) 131–139
- Wendehorst, Alfred, Gregor Heimburg, in: Fränkische Lebensbilder 4 (1971) 112–129
- Wendehorst, Alfred, Geschichte Frankens. Bemerkungen zu Raum und Periodisierung, in: Andreas Kraus (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, I (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 78), München 1984, 235–245
- Wendehorst, Alfred, Lorenz von Bibra, in: Neue deutsche Biographie 15 (1987) 169f
- Wendehorst, Alfred (Bearb.), Das Bistum Würzburg IV: Das Stift Neumünster in Würzburg (Germania Sacra NF 26), Berlin/New York 1989
- Wendehorst, Alfred, Bischöfe und Bischofskirchen von Würzburg, Eichstätt und Bamberg, in: Stefan Weinfurter (Hg.), Die Salier und das Reich, Sigmaringen 1991, 225–249
- Wendehorst, Alfred, Hochstift Würzburg, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte II, Stuttgart 1995, 513–525
- Wendehorst, Alfred (Hg.), Das Land zwischen Main und Steigerwald im Mittelalter (Erlanger Forschungen A 79), Erlangen 1998
- Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, Hannover/Leipzig 1905
- Werminghoff, Albert, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters, in: Historische Vierteljahrschrift 11 (1908) 153–192
- Werminghoff, Albert, Ludwig von Eyb der Ältere (1417–1502). Ein Beitrag zur Fränkischen und Deutschen Geschichte im 15. Jahrhundert, Halle a.S. 1919
- Wich, Günther H., Brückenau – Hammelburg (HAB Franken I 23), München 1973
- Wiesflecker, Hermann, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde, München 1971–1986
- Wiesflecker, Hermann, Ausgewählte Regesten des Kaiserreichs unter Maximilian I. 1493–1519 (J. F. Böhmer, Regesta Imperii 14), I–III, 1990–1998
- Willicks, Peter, Erhaltenen Besitz sichern und Rechtsansprüche wahren. Die Politik Erzbischofs Bertholds von Henneberg gegenüber den Landgrafen von Hessen am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 51 (1993) 13–73

- Willoweit, Dietmar, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln/Wien 1975
- Willoweit, Dietmar, Gebot und Verbot im Spätmittelalter. Vornehmlich nach südheissischen und mainfränkischen Weistümern, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30 (1980) 94–130
- Willoweit, Dietmar, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, I, 1983, 66–142
- Willoweit, Dietmar, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Dieter Simon (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (Ius Commune, Sonderhefte 30), Frankfurt/Main 1987, 19–44
- Willoweit, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands (Kurzlehrbücher für das juristische Studium), München <sup>2</sup>1992
- Willoweit, Dietmar, Katholische Reform und Disziplinierung als Element der Staats- und Gesellschaftsorganisation, in: Paolo Prodi (Hg.), Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28), München <sup>3</sup>1997, 113–132
- Willoweit, Dietmar, Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte III, Würzburg 1995, 219–249
- Willoweit, Dietmar, Spätmittelalterliche Staatsbildung im Vergleich. Zur Erforschung der deutschen hoch- und spätmittelalterlichen Territorialstrukturen, in: Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hg.), Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), Berlin 1996, 23–30
- Willoweit, Dietmar, Juristen im mittelalterlichen Franken. Ausbreitung und Profil einer neuen Elite, in: R. C. Schwinges (Hg.), Gelehrte im Reich (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 8), Berlin 1996, 225–267
- Willoweit, Dietmar, Fürstentum und Landesherrschaft im Konflikt. Die Schriftsätze der Hochstifte Würzburg und Bamberg 1462/63, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, 1390–1402
- Willoweit, Dietmar, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) 7–25
- Winkler, Richard, Bayreuth. Stadt und Altlandkreis (HAB Franken I 30), München 1999
- Wölfling, Günther, Das Henneberger Land als fränkisches Gebiet, in: Frankenland 45 (1993) 324–338
- Wöppel, Gerhard, Prichsenstadt. Entwicklung und Struktur einer Kleinstadt in Franken, phil. Diss. Würzburg 1968
- Wohner, Roland, Obernburg (HAB Franken I 17), München 1968
- Wolf, Armin, Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten, München <sup>2</sup>1996
- Wolgast, Eike, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16), Stuttgart 1995

- Wrede, Adolf s. Deutsche Reichstagsakten
- Würdinger, J., Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347 bis 1506, 2 Bde, München 1868
- Wüst, Wolfgang, Geistliche und weltliche Staatlichkeit in Ostschwaben. Ergebnisse der Historischen Atlasforschung, in: Andreas Kraus (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 78), München 1984, 55–68
- Wüst, Wolfgang, Die „partielle Landeshoheit“ der Markgrafen von Burgau, in: Erwin Riedenaier (Hg.), Landeshoheit (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16), München 1994, 69–92
- Wüst, Wolfgang, Das Fürstbistum Augsburg. Ein geistlicher Staat im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Augsburg 1997
- Wyduckel, Dieter, Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre (Schriften zur Verfassungsgeschichte 30), Berlin 1979
- Yun, Bartolomé, Economic Cycles and Structural Changes, in: Thomas A. Brady/Heiko A. Oberman/James D. Tracy (Hg.), Handbook of European History 1400–1600. Late Middle Ages, Renaissance and Reformation, Leiden u.a. 1994, 113–145
- Zeissner, Sebastian, Rudolf II. von Scherenberg, Fürstbischof von Würzburg 1466–1495, Würzburg <sup>2</sup>1952
- Zeissner, Sebastian, Zwei Mitarbeiter des Fürstbischofs Rudolf von Scherenberg, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 3 (1951) 127–138
- Zeumer, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2 Teile, Tübingen <sup>2</sup>1913
- Zickgraf, Eilhard, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Geschichte des Territoriums und seiner Organisation (Schriften des Instituts für Geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 22), Marburg 1944
- Ziegler, Walter, Der Historische Atlas von Bayern – Teil Franken – und sein Ertrag für die Geschichtsforschung, in: Andreas Kraus (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 78), München 1984, 69–88
- Ziegler, Walter, Territorium und Reformation. Überlegungen zur Entscheidung der deutschen Länder für oder gegen Luther, in: Walter Brandmüller/Herbert Immenkötter/Erwin Iserloh (Hg.), Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationgeschichte, Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet, Paderborn u.a. 1988, 161–177
- Ziegler, Walter, Territorium und Reformation: Überlegungen und Fragen, in: Historisches Jahrbuch 110 (1990) 52–75
- Ziegler, Walter, Würzburg, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung IV, Münster 1992, 98–126
- Ziegler, Walter, Die Hochstifte des Reichs im konfessionellen Zeitalter, 1520–1618, in: Römische Quartalschrift 87 (1992) 252–281
- Ziegler, Walter (Hg.), Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung (Beiträge zum Parlamentarismus 8), München 1995
- Zimmermann, Gerd, Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken, in: JffL 23 (1963) 379–408



- Zimmermann, Gerd, Grundlagen und Wandlungen der politischen Landschaft, in:  
Elisabeth Roth (Hg.), Oberfranken im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit,  
Bayreuth <sup>2</sup>1991, 11–52
- Zmora, Hilla, State and nobility in early modern Germany. The knightly feud in  
Franconia, 1440–1567, Cambridge 1997
- Zoepfl, Friedrich, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München/  
Augsburg (1955)

## Personen- und Ortsregister

Nicht berücksichtigt sind die Bezeichnungen für die Fürsten von Würzburg, Brandenburg-Ansbach/Kulmbach, Fulda und Mainz im Zeitraum 1470–1519, ihre Herrschaftsgebiete und ihre Residenzen. Ein \* weist darauf hin, daß das betreffende Stichwort nur in den Anmerkungen vorkommt.

- Absberg, Georg von 66  
 Adam von Bremen 181  
 Alberti, Antonius 68  
 Albertshofen 77\*  
 Albrecht II., Bischof von Würzburg 41  
 Albrecht IV., Herzog von Bayern-München 66\*, 185  
 Albrecht Alkibiades, Markgraf von Brandenburg 196, 204  
 Allendorf, Kloster 157  
 Allendorf, Johann von 54\*, 63, 165\*  
 Allwinder, Heinz 114  
 Amorbach, Kloster 92\*  
 Andechs, Grafen von 38, 181  
 Andreas von Gundelfingen, Bischof von Würzburg 40, 142  
 Anna, Markgräfin von Brandenburg (Gattin des Albrecht Achilles) 25\*  
 Ansbach, Kollegiatstift St. Gumbert 56\*, 67, 83f, 89–93, 162, 176  
 Arnstein 114f, 169f  
 Arnulf, König 887, Kaiser 896–899 155\*  
 Aschaffenburg (mainzisches Oberstift) 31, 33, 72  
 Aschaffenburg, Stift St. Peter und Alexander 67\*f  
 Aub 69\*, 76, 97, 99f, 104, 214  
 Auersberg, Burg und Amt 126–133, 158  
 Aufseß, Peter von 64, 69\*, 165\*  
 Auhausen, Kloster 89\*  
 Aura, Kloster 120  
 Aura, Zent 116f, 125, 217f, 220
- Baar, Landgrafschaft 192  
 Bad Brückenau 31, 111  
 Bad Windsheim 31, 101f, 152\*, 170  
 Baden, Markgrafschaft 16  
 Balbach s. Unterbalbach  
 Baldus de Ubaldis 144, 145\*
- Bamberg, Bistum 26, 30, 33, 35, 37f, 43, 46, 52, 69\*, 72, 75, 86, 140, 142\*, 150\*, 153f, 155\*, 167, 181f, 202  
 Bamberg s.a. Berthold, Heinrich  
 Banz, Kloster 89\*  
 Bartolus de Saxoferrato 144\*  
 Bastheim, Bernhard von 130  
 Batten 126–134, 145, 158, 160, 170  
 Baumbach, Hermann von 222  
 Baunach (gelehrter Rat) 65  
 Bayern, Herzogtümer 13, 32f, 45, 47\*, 48, 53, 55, 59\*, 66, 69\*, 71, 75, 137\*, 156\*, 167\*, 180, 185–192, 194–196, 201, 203f  
 Bayern s.a. Albrecht, Ludwig  
 Bebenburg, Lupold von 40  
 Bergeler Steige 75f, 80f, 101  
 Bergtheim 42  
 Berlichingen, Conrad von 89\*  
 Bern 190f  
 Bernhard von Rohr, Erzbischof von Salzburg 185  
 Berthold von Leiningen, Bischof von Bamberg 182  
 Bettenfeld 77\*  
 Biberehren 166\*  
 Bibereren, Albrecht von 69\*  
 Bibergau 98f  
 Bibra, Albrecht von 125, 222  
 Bibra, Hans von 78  
 Bibra, Kilian von 54, 63, 65\*, 89, 96, 108, 138, 174  
 Bibra, Wilhelm von 174\*  
 Bieberstein, Amt 130f  
 Birkenfeld, Kloster 83, 89\*, 90, 92\*f  
 Bischofsheim v.d. Rhön 111, 129  
 Böhmen 33, 38, 45, 50, 53  
 Bologna 194  
 Botenlaube, Burg 111  
 Brandenburg, Bistum 180

- Brandenburg, Kurfürstentum 42, 86\*, 153,  
 156, 163\*, 180, 186  
 Brandenburg s.a. Albrecht, Anna, Friedrich,  
 Georg Friedrich, Johann  
 Brauneck, Herrschaft 77\*  
 Brauneck, Andreas von 142\*  
 Bremen, Erzbistum 180  
 Brixen, Bistum 181  
 Brogel, Friedrich 65  
 Brogel s.a. Prugel  
 Brück (bei Dettelbach) 97, 99  
 Brückenau s. Bad Brückenau  
 Buch am Wald 76\*  
 Buchner, Conrad und Michael 78  
 Burgau, Markgrafschaft 191f  
 Burgund 84  
 Bütthard 137  
  
 Calixt III., Papst 1455–1458 60\*  
 Carjaval, Johannes, Kardinal 55  
 Castell 75, 76\*, 79  
 Castell, Grafschaft 31, 76\*, 78\*, 79, 102, 168\*f,  
 214  
 Castell s.a. Friedrich, Heinrich, Wilhelm  
 Clemens VIII., Papst 1592–1605 111  
 Coburg (Stadt und Land) 33, 128  
 Cochlaeus, Johannes 152\*  
 Copis, Johannes 60\*  
 Corvey, Abtei 180  
 Creglingen 75, 166  
 Cristan, Johann 67  
 Cronthal, Nicolaus 64f, 106  
  
 Dachsbach, Amt 88  
 Dammersfeld 126, 131, 160  
 Derdinger, Johannes 68  
 Dettelbach (Stadt) 95–99, 171  
 Dettelbach s. Tettelbach  
 Deutscher Orden 26, 30, 44, 137, 141, 165  
 Dietrich von Erbach, Erzbischof von Mainz  
 47\*, 79  
 Dinkelsbühl 32  
 Doles, Caspar 113\*, 115\*  
 Dunckel, Hans 78, 79  
  
 Eber, Johann 115\*  
 Ebersberg, Hans von 113  
 Eberstein, von (Familie) 131\*  
 Ebrach, Kloster 89\*, 101f, 105f, 165  
 Edelfingen 137  
 Eger 147, 188  
 Egloffstein, Hans von 88  
 Ehrenberg, Gerhard von 138, 165\*  
 Eicholzheim, Anselm von 138  
 Eichstätt (Stadt) 147  
 Eichstätt, Bistum 30, 32f, 69\*, 86, 154\*, 186\*,  
 187  
 Eidgenossenschaft 191, 194–196, 201  
 Erbach, Schenken von (Herrengeschlecht) 31f  
 Erbach s.a. Dietrich  
 Erfurt, Universität 67\*  
 Erlenbach 110  
 Esselbach 136  
 Estenfeld, Hans von 79  
 Eugen IV., Papst 1431–1447 45  
 Eyb, Hans von 49\*  
 Eyb, Ludwig von 49\*, 66, 156, 175  
  
 Felix V., Konzilspapst 1439–1449 45  
 Ferriz, Petrus, päpstlicher Referendar 55  
 Fetzelhofen 77\*  
 Feuchtwangen, Stift 57, 67, 84, 89\*  
 Feuerbach 78f, 151\*  
 Findlos 126–134, 145, 158, 160, 170  
 Frankfurt 89f, 157  
 Frauenaarach, Kloster 83, 89\*, 90, 92\*f, 176  
 Frauenroth, Kloster 120  
 Frauenthal, Kloster 75, 77\*, 83, 89\*, 90–92,  
 93\*, 166  
 Freising, Bistum 180, 185  
 Freising s.a. Johann  
 Freudenbach 77\*  
 Friedrich I. Barbarossa, König 1152, Kaiser  
 1155–1190 113, 155\*  
 Friedrich III., König 1440, Kaiser 1452–1493  
 42, 45, 48, 53–55, 58, 59\*–61\*, 150\*, 176\*,  
 193\*  
 Friedrich II., Kurfürst von Sachsen 44f  
 Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg 42,  
 54\*, 66  
 Friedrich II., Kurfürst von Brandenburg 55\*,  
 60\*f  
 Friedrich der Fette, Markgraf von Branden-  
 burg 60\*f  
 Friedrich III., Graf von Castell 79\*  
 Friedrich VI., Graf von Castell 168\*  
 Fries, Lorenz 27, 60\*, 74\*, 79\*, 107\*, 134\*,  
 155  
 Fuchs von Bimbach, Hans 64\*, 69\*, 78, 91,  
 96, 105\*, 175  
 Fuchs von Burgpreppach, Christoph 64\*  
 Fuchsstadt (bei Hammelburg) 115, 118–120,  
 122f, 125, 128, 145, 221  
 Fulda (Stadt) 67\*f, 110  
 Fulda s.a. Johann, Reinhard  
 Funck, Engelhard 65, 174\*  
 Fürstenberg, Grafen von 192  
  
 Gamesfeld 77\*  
 Gebstattel gen. Rack, von (Familie) 102  
 Gebstattel gen. Rack, Georg von 64\*  
 Geckenheim 59\*  
 Geckenheim, Conrad 108

- Geisa 128  
 Geißlingen 77\*  
 Gelchsheim 70\*, 147, 187f  
 Geldersheim 34  
 Georg Podiebrad, König von Böhmen 45, 50, 53, 56\*  
 Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg 81\*  
 Georg Wolfsbach, Abt von Münsterschwarzach 213–216  
 Gerchsfeld 152  
 Gerhard von Schwarzburg, Bischof von Würzburg 42, 137\*, 194\*  
 Gersfeld 113  
 Geykner, Conrad 56\*, 57  
 Giech, Georg von 54\*, 63f, 96, 153, 165\*, 175, 213  
 Gnodstadt 77\*  
 Gnotstat, Caspar und Anna von 212  
 Goldkronach 38\*  
 Gollhofen 102  
 Gottfried IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg 43\*, 45, 47f, 49\*, 62, 65\*, 79, 94, 194\*  
 Grabfeld 61\*  
 Graz 58f  
 Greßthal 114  
 Grieninger, Heinrich 64, 174  
 Großlangheim 77\*  
 Grünsfeld 137  
 Gundlach, Peter 212  
 Gutmann, Conrad 100, 169f
- Hammelburg 31, 108, 111–116, 118, 120f, 124, 145, 157, 160, 219, 221  
 Hartlaub (Familie) 108\*  
 Haselstein, Gerlach von 134  
 Havelberg, Bistum 180  
 Heidenheim, Kloster 89\*  
 Heidingsfeld 77\*  
 Heilbronn 32  
 Heilsbronn, Kloster 89, 93\*, 101f, 104\*  
 Heimbürg, Gregor 56\*, 64, 142, 145, 159\*, 189, 193f, 201  
 Heimbürg, Jakob 56\*  
 Heinrich I. von Bilversheim, Bischof von Bamberg 181f  
 Heinrich IV. von Absberg, Bischof von Regensburg 185  
 Heinrich Graf von Henneberg 194\*  
 Heinrich IV. Graf von Castell 173\*  
 Henneberg, Grafen/Grafschaft 26f, 31, 33, 36–39, 41, 46\*, 111, 116\*, 159\*, 168, 188\*, 194  
 Henneberg s.a. Heinrich, Wilhelm  
 Herbilstat, Barthelmes 64
- Herbolzheim 104  
 Hermann I. von Lobdeburg, Bischof von Würzburg 36  
 Hermann von Hessen, Erzbischof von Köln 184  
 Hersfeld, Abtei 163  
 Herzogenaarach 14  
 Hessen, Landgrafschaft 33, 46, 61\*, 68, 69\*, 128, 131f, 136, 155, 185f  
 Hessen s.a. Wilhelm  
 Hilders 67\*, 126, 128, 130–133  
 Hildesheim, Bistum 181  
 Himmelkron, Kloster 89\*  
 Hobach, Johann 64  
 Höchst, Kloster 157  
 Höchststadt a.d. Aisch 77\*  
 Hoeloch, Georg 65\*  
 Hof, Kloster 89\*  
 Hofbieber, Zent 131  
 Hoheneck, Amt 102  
 Hohenlohe (Herrengeschlecht; s.a. Krafft) 31, 168\*  
 Hohenlohe, Konrad von 142  
 Holstein 156  
 Holzkirchen, Kloster 110, 157  
 Homburg o.d. Wern 111, 120, 122  
 Horn, Johannes und Nikolaus 57  
 Hugo von Hohenlandsberg, Bischof von Konstanz 71\*  
 Hünfeld 67\*, 111  
 Hutten, Conrad von 64\*, 115\*  
 Hutten, Ludwig von 69\*, 118\*, 123\*, 169f
- Ilmmünster 67\*  
 Ingolstadt, Universität 66\*  
 Iphofen 73, 158\*
- Jakob II. von Baden, Erzbischof von Trier 71\*  
 Johann der Alchimist, Markgraf von Brandenburg 60\*f  
 Johann III. von Henneberg, Abt von Fulda 163  
 Johann, Herr von Schwarzenberg 64\*  
 Johann I. von Egloffstein, Bischof von Würzburg 42, 47, 62  
 Johann II. von Brunn, Bischof von Würzburg 42, 43, 44, 48, 53, 62, 74\*  
 Johann III. von Grumbach, Bischof von Würzburg 48, 50, 60, 62f, 65\*, 95, 146, 188\*  
 Johann IV. Tulbeck, Bischof von Freising 71\*  
 Johann, Graf von Wertheim 169\*  
 Johanniterorden 99\*  
 Jülich, Herzogtum 184–186  
 Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg 52, 140f, 204

- Karl IV., König 1346, Kaiser 1355–1378 41, 60, 150\*
- Karl V., König 1519, Kaiser 1530–1558 51\*, 153
- Karlstadt 118, 125, 128f
- Karsbach, von (Familie) 120
- Karsbach, Christoph von 120
- Kassel 69, 128, 131f
- Katterbach 80
- Keller, Leonardt 92
- Kere, Balthasar von der 54
- Kilian, Heiliger 34
- Kindt, Matthias 65
- Kist 152
- Kitzingen 66\*, 72, 75, 76\*, 77, 81, 83, 89\*, 90–101, 156, 158\*, 164\*, 166, 169–172, 210–213
- Kleinlangheim 75, 76\*, 78\*
- Kleve, Herzogtum 184
- Knorr, Peter 67, 159\*, 193, 194\*
- Kolmberg, Amt 76\*
- Köln (Stadt) 34, 184
- Köln, Kurfürstentum 174\*, 180f, 183f, 200, 202
- Komburg (Kloster bzw. seit 1488 Stift) 31, 58, 165, 173, 176
- Komburg-Rothenburg, Grafen von 34
- Königheim 136
- Königsberg, sächsisches Amt 59
- Königshofen a.d. Tauber 140f
- Konrad II. von Thüngen, Bischof von Würzburg 81\*, 129, 153
- Konrad IV. von Rietberg, Bischof von Osnabrück 71\*
- Konstanz s. Hugo
- Krafft, Graf von Hohenlohe 167
- Kraft, Hans 77, 172\*
- Kronthal s. Cronthal
- Külsheim 138
- Landshut 66\*
- Langendorf 118–121, 123\*, 124f, 129, 217
- Langenfeld 78
- Langenzenn, Kloster 89\*, 90
- Lauda 137, 141
- Lebus, Bistum 180
- Ledenter, Heinrich 108
- Leipzig 157
- Leone, Michael de 40
- Leonhard von Keutschach, Erzbischof von Salzburg 71\*
- Leubing, Heinrich 193
- Leuchtenberg, Landgrafen von 137
- Lichtenstein, Haug von 64\*, 69\*, 165\*
- Loher, Lorenz 65
- Lohr 138
- Lonnerstadt 77\*
- Ludwig der Bayer, König 1314, Kaiser 1328–1347 39, 41
- Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut 50, 53, 55, 185, 187–189, 191f
- Luther, Martin 51
- Lüttich, Bistum 180
- Luxemburg, Grafschaft 186\*
- Magdeburg, Erzbistum 180f, 186
- Mainbernheim 49\*
- Mainstockheim 97\*, 158\*
- Mainz 68\*
- Mainz s.a. Dietrich
- Mair, Martin 193
- Mansbach, Konrad von 67, 68\*
- Mantua 83
- Markt Bibart 59\*, 101, 105
- Marktheidenfeld 157
- Marktstef 77, 78\*
- Marstetten, Landgericht 192
- Martinsheim 77\*
- Matthias Corvinus, König von Ungarn 45
- Maximilian I., König 1486, Kaiser 1508–1519 61\*, 113, 150\*, 154\*, 173\*
- Mecklenburg 156
- Mehten, Velten von 134, 136
- Meinberger, Hans 212
- Meißen, Bistum 180
- Mergentheim 137, 165
- Merseburg, Bistum 180
- Michael, Graf von Hardegg 77\*
- Michel, Abt von Münsterschwarzach 214f
- Michel I., Herr von Schwarzenberg 66\*
- Michel II., Herr von Schwarzenberg 66, 69\*, 94, 170, 211–213
- Millinis, Johannes Baptista de 56
- Minden, Bistum 180
- Moninger, Hans 78
- Motten 111
- Münch, Kilian 64\*
- Münchaurach, Kloster 83, 89, 90, 92\*, 93\*
- München 66\*, 67\*
- Münchsteinach, Kloster 75, 83, 89\*, 90, 91, 92, 93\*
- Münnerstadt 113
- Münster, Bistum 180, 182
- Münsterschwarzach, Kloster s.a. Georg, Michel, Paul 78, 79, 89\*, 92\*, 213–216
- Münzmeister, Fritz 98
- Naumburg, Bistum 180
- Neuenburg (ehem. Burg bei Markt Bibart) 101, 105f
- Neustadt a.d. Aisch 25\*, 77, 161
- Nichten, Veit von s. Mehten

- Niklashausen 169\*  
 Nordheim 213–216  
 Nürnberg 31–33, 45f, 48, 51, 59, 63, 80, 152\*,  
 188\*  
 Nürnberg, Deutschordenskommende 166  
  
 Obbach 114  
 Oberaltertheim 152  
 Oberbalbach 141  
 Oberickelsheim 76\*  
 Obernbreit 76\*, 78\*  
 Oberndorf 136f  
 Obernesselbach 77\*  
 Oberpfalz 38  
 Ochsenfurt 46\*f, 77\*  
 Ockel, Thoma 113\*–115\*  
 Osnabrück, Bistum 180  
 Osnabrück s.a. Konrad  
 Österreich 185–187, 194  
 Otto I. von Lobdeburg, Bischof von Würz-  
 burg 36  
 Otto II. von Wolfskeel, Bischof von Würz-  
 burg 40f  
  
 Paderborn, Bistum 180f  
 Padua 63, 65\*, 193, 201  
 Passau, Bistum 180  
 Passau s.a. Ulrich  
 Paul II., Papst 1464–1471 56\*, 83  
 Paul, Abt von Münsterschwarzach 214  
 Pfalzgrafschaft bei Rhein 28\*, 46, 47\*, 48, 59\*,  
 75, 90, 165, 184f  
 Pfalz-Mosbach 90  
 Pfeffer, Claus 211f  
 Pfeuffelmann, Johann 64  
 Pfofel, Johann 66, 175  
 Philipp, Graf von Solms 128f, 132, 136, 166  
 Pippin, fränk. Hausmeier 741, König 751–768  
 154f  
 Piscator, Heinrich 88  
 Pommern 156  
 Prichsenstadt 75, 76\*, 80  
 Prosselsheim 95  
 Prugel, Johann 68  
  
 Quentzler, Heinrich 113\*f  
  
 Radenzgau 182\*  
 Rangau, Archidiakonats 56\*, 84  
 Rasdorf, Kollegiatstift 111  
 Recklinghausen, Vest 181  
 Regensburg, Bistum 180, 185  
 Regensburg s.a. Heinrich  
 Reinhard von Weilnaun, Abt von Fulda 67  
 Riemenschneider, Tilman 174  
 Rieneck, Grafen/Grafschaft 31, 39, 169\*  
  
 Rinderfeld 152  
 Rödelsee 161  
 Rohr, Kloster 157  
 Rosenberg, von (Familie) 141\*  
 Rosenberg, Asmus von 69\*, 105\*  
 Rosser, Conntz 212  
 Rothenburg o.T. 31, 39, 41, 59, 152\*, 170, 202  
 Rothenfels 152  
 Röttingen 137  
  
 Saaleck, Burg und Amt 111f, 121, 124, 140,  
 160, 217–220  
 Sachsen 13, 16, 26, 33, 45, 55\*, 59, 90, 153,  
 155\*f, 180, 189, 202  
 Sachsen s.a. Friedrich, Wilhelm  
 Salmünster, Kloster 157  
 Salzburg, Erzbistum 180, 185  
 Salzburg s.a. Bernhard, Leonhard  
 Schätzler, Johann 63  
 Schaumberg, Conrad von 64\*, 69\*, 113\*, 118,  
 175  
 Schenck von Stettlingen, Hertig 68, 69\*  
 Schenck von Stettlingen, Reinhard 67, 68\*,  
 175  
 Schenk von Limpurg (Herrengeschlecht) 31,  
 102  
 Schenk von Limpurg s.a. Gottfried  
 Schildeck (Burg bei Bad Brückenau) 111  
 Schildesche, Hermann von 40  
 Schiller, Konrad 194\*  
 Schlesien 156  
 Schliersee 67\*  
 Schlitz gen. von Görtz, Simon von 67  
 Schlüsselfeld 59\*, 88  
 Schott von Schottenstein, Johann 91  
 Schultheis, Friedrich 63  
 Schwaben 32f, 75\*, 167\*, 189, 191f, 194–196,  
 201, 204  
 Schwäbisch Hall 31\*, 32, 58, 147, 152\*, 170,  
 173, 176, 188, 202  
 Schwarzach, Kloster s. Münsterschwarzach  
 Schwarzach, Zent 78\*  
 Schwarzenberg (Herrengeschlecht) 31, 101  
 Schwarzenberg s.a. Johann, Michel, Sigmund  
 Schweinfurt 31, 34, 39, 67\*, 118, 122, 128,  
 170, 204  
  
 Seckendorff, von (Familie) 102  
 Seckendorff, Hans von 69\*  
 Seckendorff, Parzival von 106  
 Segnitz, Ditz und Barbara 212f  
 Seiferts 126–134, 145, 158, 160, 170  
 Seinsheim, von (Familie) 102  
 Seinsheim, Hans von 215f  
 Seinsheim, Philipp von 69\*  
 Sickershausen 77f

- Sieder, Johann 65, 174  
 Sigismund, König 1410, Kaiser 1433–1437  
 25\*, 42, 54\*, 193f, 201  
 Sigmund von Sachsen, Bischof von Würzburg  
 44f, 62\*  
 Sigmund, Herzog von Tirol 191, 194  
 Sigmund Herr von Schwarzenberg 66\*, 94,  
 99, 170, 214f  
 Sixtus IV., Papst 1471–1484 88  
 Solnhofen, Kloster 89\*, 157  
 Solothurn 191  
 Spet, Johannes 54  
 Speyer, Bistum 184  
 Steinach s. Münchsteinach  
 Sulz, Kloster 83, 90, 92, 176  
 Sützel (Familie) 141\*  
 Sützel, Wilhelm zu Mergentheim 137  
  
 Tauberbischofsheim 135–138, 141\*, 144  
 Tettelbach, Claus von 64, 69\*, 81  
 Thaiden 126–134, 145, 158, 160, 170  
 Thann, Karl von der 222  
 Thann, Melchior von der 69\*  
 Theres, Kloster 89\*  
 Thulba, Kloster 119–122, 124f, 217–219  
 Thüngen, von (Familie; s.a. Konrad) 120  
 Thüngen, Dietz von 122, 166  
 Thüngen, Georg von 64\*  
 Thüngen, Sigmund von 64\*  
 Thüringen 13, 33, 155, 185f  
 Tirol 190, 194, 201  
 Tirol s. a. Sigmund  
 Trient, Bistum 181  
 Trier, Kurfürstentum 180, 186  
 Trier s.a. Jakob  
 Trimberg, Burg und Amt 111, 116, 121–125,  
 160, 169f, 217–220  
 Trithemius, Johannes 154, 174  
 Trübenbach, Albrecht von 67, 69\*, 125, 163,  
 175  
 Truchseß, Melchior 56\*, 57  
 Truchseß von Wetzhausen, Ditz 64\*  
  
 Uffenheim 75, 76\*, 101f, 104, 105\*  
 Ühlfeld 77\*, 86\*  
 Ulrich III. von Nußdorf, Bischof von Passau  
 55  
 Ulsenheim 72, 101–107, 170  
 Ungarn 45, 193  
 Ungerider, Peter 113\*  
 Unterbalbach 137–143, 148, 151f, 158\*f, 172  
 Ussigheim, Arnold von 211f  
 Utrecht, Bistum 180  
  
 Vacha 110  
 Vestenberg, Veit von 69\*  
  
 Virnsberg, Deutschordenskommende 166  
 Vogler, Conrad 65  
 Voit von Salzburg, Hans 54\*  
 Volker, Johann 66, 69\*, 175  
 Vorderösterreich 16\*  
  
 Wahler, Hans 118–120  
 Weiblingen, Rudolf von 68\*  
 Weikersheim 59\*  
 Weinsberg, Philipp d.Ä. von 166\*  
 Weißenburg 31  
 Weißenhorn, Herrschaft 192  
 Werberg (Burg bei Bad Brückenau) 111  
 Werdenfels, Haug Graf von 86\*  
 Wertheim (Stadt) 137f  
 Wertheim, Grafen/Grafschaft 27, 31, 39, 137,  
 168\*f, 204  
 Wertheim s.a. Johann  
 Westfalen 180f, 186, 190  
 Westheim (bei Hammelburg) 24, 112, 116–  
 126, 134, 138, 145, 146\*, 151f, 160, 165,  
 169f, 216–222  
 Weygand, Friedrich 135–137  
 Weygant, Conrad 65, 166\*  
 Weyler, Oswalt von 121\*  
 Wiesenbronn 76  
 Wildberg (ehem. Burg bei Ulsenheim) 104\*  
 Wilhelm III., Herzog von Sachsen 59  
 Wilhelm II. der Mittlere, Landgraf von Hes-  
 sen 128, 131  
 Wilhelm II., Graf von Henneberg 194\*  
 Wilhelm II., Graf von Castell 79\*  
 Wilhelm Werner, Graf von Zimmern 173  
 Willung, Cuntz 77f, 172\*  
 Wimpfen 32  
 Windsheim s. Bad Windsheim  
 Worms, Bistum 184  
 Wülzburg, Kloster 89\*  
 Württemberg 185f  
 Würzburg (Stadt) 35f, 39f, 74, 76\*, 77f, 97, 108  
 Würzburg s.a. Albrecht, Andreas, Gerhard,  
 Gottfried, Hermann, Johann, Julius, Kon-  
 rad, Otto, Sigmund  
 Würzburg, Dompropstei 77\*  
 Würzburg, Deutschordenskommende 165  
 Würzburg, Stift Neumünster 65\*  
 Würzburg, Stift Haug 121\*  
 Würzburg, Kloster St. Marx 101f, 106  
 Würzburg, St. Stephan 98, 99\*  
 Wüstenfelden 73, 158\*  
  
 Zellingen 120  
 Ziegenhain, Grafschaft 33\*  
 Zimmern s. Wilhelm Werner  
 Zobel von Giebelstadt, Stephan von 141\*  
 Zugenreut, Hans von 90

## Sachregister

Nicht berücksichtigt sind die Begriffe „Fürst“ und „Fürstentum“. Ein \* weist darauf hin, daß das betreffende Stichwort nur in den Anmerkungen vorkommt.

- Absolutismus 18, 204f  
 Acht (s. a. Regalien) 78, 140, 159\*  
 Adel (s. a. Hochadel, Ritteradel) 12, 17, 32f, 36, 39–41, 43, 46, 55, 65, 69, 71, 80, 94\*, 111, 121, 125, 140f, 144, 146–148, 160\*, 163f, 166–170, 173, 175f, 189f, 194, 195\*, 196f, 199, 201, 203f  
 Anlaß s. Verträge  
 Appellation 74, 95, 97f, 142, 162, 171, 191, 217  
 Archidiakon, Archidiakonat 40, 74, 82\*, 84, 87, 110, 163  
 Atzung (Recht eines Herrn mit seinen Leuten und Pferden auf Verpflegung bzw. ein dafür zu entrichtendes Geld) 90, 92, 99, 116, 118, 121f, 126, 151, 160, 218  
 Außenbeziehungen, Außenpolitik 18f  
 Bann, Exkommunikation, Interdikt 74, 78, 80, 82, 87–89, 97, 161f, 171, 184f, 203, 213–216, 221  
 Bauermeister 104  
 Bede, Landsteuer 71, 93\*, 95, 119, 120\*, 123, 125f, 133, 151, 190, 217–219  
 Bergrecht, Bergbau (s. a. Regalien) 38, 148, 163\*  
 Blutgerichtsbarkeit s. Gericht  
 Bistum s. Diözese  
 Brückengericht s. Gericht  
 Burggrafenamt 38  
 Cadolzheimer Abschied s. Verträge  
 Credenzbrief (Beglaubigungsschreiben für fürstliche Gesandte) 69, 78, 211f  
 Dienst (Frondienst) 90, 105f, 119, 123, 125f, 130–133, 146, 151, 190, 217f  
 Diözese, Diözesanjurisdiktion (s. a. Gericht) 21\*, 34, 36f, 40f, 44, 46, 51, 55, 74f, 82–84, 86–93, 95, 99, 105, 107–112, 122, 125, 137–139, 142–145, 152f, 155, 157, 161–163, 167, 173, 176f, 180–183, 186, 195, 200, 202–204, 209  
 Dorfgericht s. Gericht  
 Dorfherrschaft, Ortsherrschaft 44, 79\*, 101–107, 121f, 125f, 133f, 138, 141, 145, 151f, 217  
 Dorfmeister 99  
 Eigen, Eigentum 78–80, 112, 119, 121, 124, 129, 131f, 134, 138, 145f, 150, 151\*, 159, 202  
 Erbhuldigung 94, 116, 118, 119\*, 121, 140, 191, 219  
 Exkommunikation s. Bann  
 Fiskal 92  
 Folge (militärisches Aufgebot) 116, 123, 125, 133, 136, 185, 190f, 217–219  
 Fraisch s. Zent  
 Frondienst s. Dienst  
 Fronhof s. Grundherrschaft  
 Gebot und Verbot 79\*, 117, 119, 133, 138\*, 140, 218  
 Geistliches Gericht s. Gericht  
 Geleit (s. a. Regalien) 13, 91, 100, 108, 123f, 131, 140, 148, 159, 164\*, 192  
 Gemeiner Pfennig s. Reichssteuer  
 Generalvikar 40, 62f, 74, 91  
 Gericht, Gerichtsbarkeit (s. a. Vogtei) 13, 36f, 72, 81f, 93\*, 128, 142f, 145–148, 150, 154, 171f, 181f, 192, 200, 221  
 – Blutgerichtsbarkeit 13, 16, 94\*, 103, 132f, 140, 143f, 148, 190f, 195f, 201  
 – Brückengericht 74, 78f, 81f, 96–98, 112, 144, 171  
 – Dorfgericht 101, 104f, 107, 118\*, 125, 133, 138\*, 140, 217f, 220  
 – Geistliches Gericht (s. a. Diözese) 21\*, 74, 78–82, 95\*, 97, 108, 110, 136, 140, 143f, 161f, 171, 183–186, 203f, 213–216, 221  
 – Grundherrliches Gericht (Hubgericht, Zinsgericht) 98, 119, 124, 218  
 – Halsgericht 37, 133, 185  
 – Hochgericht 13, 15, 74, 83, 130, 142\*, 144, 147\*, 151, 192, 195, 202  
 – Hofgericht 65, 98, 136, 150\*, 172  
 – Landgericht 41, 60f, 161\*, 190–192  
 – Nürnberg 38, 48, 60f, 74–81, 98\*, 147f, 154, 172, 193, 201f  
 – Rothenburg 39, 41  
 – Schweinfurt 39



- Würzburg 37–41, 43, 61\*, 74–82, 96, 97\*, 112–116, 122, 136, 138, 140, 144f, 146\*, 147f, 151\*, 152, 154f, 159\*, 161f, 167\*f, 169, 171, 172\*, 194, 202f, 210–213
- Niedergericht 13, 83, 130, 133, 191f, 195f
- Stadtgericht 95, 97, 108, 112f, 115\*, 124, 162, 171, 210–213
- Sendgericht 82\*, 83f, 95\*, 163
- Zent 37, 74, 93–100, 116f, 119\*, 122, 124f, 130–134, 136, 141, 144f, 146\*, 150\*, 151f, 158–160, 171f, 217f, 220f
- Gesetzgebung 17, 144
- Gnadenvertrag s. Verträge
- Goldene Freiheit s. Privilegien
- Graf, Grafschaft s. Hochadel
- Grenze (s. a. Landwehr) 126, 131f, 142\*, 146, 188, 208
- Grundherrliches Gericht s. Gericht
- Grundherrschaft 13f, 16, 44, 77\*, 104–106, 119–121, 123, 129, 133, 142, 145, 200
- Guldenzoll s. Zoll
- Halsgericht s. Gericht
- Haßfurter Vertrag s. Verträge
- Heimbürge 119f, 217
- Hochadel (Graf, Grafschaft, Herrenstand) 13, 15f, 26, 34, 37, 40f, 43f, 48f, 94, 154\*f, 167–169, 183, 192, 196, 200f
- Hochgericht s. Gericht
- Hochstift 21, 174–176, 183
- Hofgericht s. Gericht
- Hofmeisteramt 64, 65\*, 68, 89\*, 91, 137\*, 166
- Hubgericht s. Gericht
- Huldigung s. Erbhuldigung
- Humanismus 22, 50
- Immunität 13, 37, 41\*, 61\*, 150, 202
- Interdikt s. Bann
- Interregnum 36, 39
- Jagd s. Wildbann
- Jurisdiktion s. Gericht, Diözese
- Kaiser s. König
- Kanzleramt 63f, 67f, 129\*, 138, 165\*
- Kirchweihschutz 107, 151, 218
- Klöster s. insbes. unter den Orten Ansbach, Birkenfeld, Frauenaarach, Frauenthal, Kitzingen, Münchaurach, Münchsteinach, Münsterschwarzach, Sulz, Thulba
- Konfessionalisierung 17f, 52, 204
- König und Reich, Königshof 15, 18\*, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36–43, 45, 48f, 53f, 56, 58f, 75, 142, 148f, 151–157, 159, 163, 165, 168\*f, 173–175, 179, 188f, 191, 193–196, 199, 201
- Kurie 28, 39, 55–57, 59, 60\*, 65f, 67\*, 87f, 108, 110, 138\*, 173, 185
- Lager (Recht eines Herrn mit seinen Leuten und Pferden auf Übernachtung bzw. ein dafür zu entrichtendes Geld) 90, 99, 126, 151, 218
- Landesherrschaft 13, 16f, 19f, 71, 146, 168, 197, 204
- Landeshoheit 12–16, 19f, 112\*, 168, 197
- Landfrieden 32, 43, 48, 167\*
- Landgericht s. Gericht
- Landstände 17, 44f, 167
- Landsteuer s. Bede
- Landwehr (s. a. Grenze) 143\*
- Lehen, Lehnswesen 17, 36, 43, 53, 60\*, 79f, 93, 98\*, 106\*, 121, 124f, 148, 154, 167f, 179, 188, 193\*, 195\*, 196, 203, 214, 217f, 220
- Leibeigenschaft 119–121, 122\*, 124, 126, 133, 141, 219
- Marschallamt 64, 67f, 92, 113\*, 118, 125, 129, 143f, 165
- Maß und Gewicht 116f, 125, 217
- Niedergericht s. Gericht
- Offizial (officialis curiae), Offizialat 40f, 74, 78, 79\*, 221
- Öffnungsrecht 140
- Ortsherrschaft s. Dorfherrschaft
- Papst s. Kurie
- Patronat 86, 88\*, 161
- Pfaffensteuerstreit 72, 84–88, 93, 162, 172, 184, 208–210
- Pfandschaft, Verpfändung 50, 70–72, 93f, 100f, 104, 111f, 130f, 137, 148, 158, 168\*, 173, 191f
- Pfändung (Strafpfändung) 92, 97, 101, 104, 113, 118, 125, 130–132, 160, 218
- Polizei 95
- Privilegien 53–61, 71\*, 95\*, 150f, 159f, 199
  - für Bamberg 150\*
  - für Brandenburg-Ansbach 60f, 81\*, 83, 146f
    - Fürstenwürde 1363 37f, 60, 76, 147, 150, 159, 188f, 213
    - Landgericht 60, 78
  - für Fulda 61, 108f, 113, 146\*
  - für Henneberg 37
  - für Mainz 140, 148, 150
  - für Würzburg 40f, 43, 152
    - Herzogtum 1168 34–36, 40, 55, 60, 94, 112f, 143, 150, 153, 159, 202
    - Landgericht 1347 41, 60, 153
    - Guldenzoll 1468 43, 49f, 55–60, 138, 153, 172, 194\*
- Recht
  - fränkisches 74, 112, 114–116, 154, 169f
  - fuldishes 114, 116, 154, 169f
  - kanonisches 74, 82, 171

- römisches 17, 22, 50, 131f, 140, 144–146, 148–150, 159, 183, 193f, 201f, 209
- Reformation 21f, 51, 81, 93, 107, 164, 177, 184, 187, 189\*, 196, 203f
- Regalien (s.a. Acht, Bergrecht, Geleit, Gericht, Straßenrecht, Wildbann, Zoll) 53, 58, 60\*, 91, 100, 131, 139–141, 143, 145, 148–151, 153, 155, 159, 165, 200
- Reich s. König
- Reichskammergericht 28, 59\*, 107, 116, 129, 133, 161\*
- Reichskreise 30–32, 46\*, 51, 154
- Reichsreform 12\*, 21f, 195
- Reichsritterschaft s. Ritteradel
- Reichssteuer 45, 49, 84, 86–93, 111, 123, 157, 172, 184f, 208–210
- Reichstage 173, 195
  - Augsburg 1494 185
  - Augsburg 1510 92
  - Köln 1505 92
  - Konstanz 1507 92
  - Lindau 1496 90
  - Nürnberg 1480 84, 208f
  - Nürnberg 1481 87
  - Nürnberg 1491 89\*
  - Worms 1495 89f, 113
  - Worms 1521 51
- Reise s. Folge
- Ritteradel (s.a. Amtleute) 15, 26, 29, 37, 43f, 47–49, 51, 70, 74, 167, 169, 196, 203
- Rodung 121f
- Rother Richtung s. Verträge
- Runder Vertrag s. Verträge
- Salbuch s. Urbare
- Schaftrieb 104, 106, 120, 122, 219
- Schankrecht 105–107, 151, 218
- Schuldklagen, Schulprozesse 74, 96f, 108, 171, 212
- Schutz und Schirm (s.a. Verspruch) 83, 86, 92f, 121, 133, 165f, 210, 219
- Schwäbischer Bund 81\*, 138
- Sendgericht s. Gericht
- Souveränität 12
- Sozialdisziplinierung 52
- Staat 11–13, 17, 19f, 52, 184\*, 191, 199
- Stadtgericht s. Gericht
- Steuer s. Bede, Reichssteuer, Subsidium caritativum
- Straßenrecht 140, 148
- Subsidium caritativum (bischöfliche Steuer) 82, 86, 88–90, 92f, 176f
- Tagsatzungen, Verhandlungstermine 68f, 166
  - (betr. Rhöndorfer) 1487 128
  - Aub 1496 69\*, 76, 97, 104
  - Aub 1497 104
  - Aub 1510 99f, 214
- Auersberg 1509 129
- Fuchsstadt 1497 118
- Fuchsstadt 1500 118, 128
- Fuchsstadt 1503 115, 118, 128
- Fuchsstadt 1506 118, 125
- Hammelburg 1500 118
- Hilders 1487 67\*
- Hilders 1496 128, 130
- Karlstadt 1493 118\*
- Karlstadt 1508 118, 125, 128f
- Karlstadt 1511 129
- Karlstadt 1515 129
- Kassel 1507 69\*, 128, 131f
- Kitzingen 1489 97
- Kitzingen 1491 97
- Kitzingen 1494 89\*
- Kitzingen 1507 99
- Langendorf 1508 118, 125, 129
- Lohr 1492 138
- Schweinfurt 1497 67\*, 118, 128
- Schweinfurt 1498 122
- Wertheim 1490 138
- Westheim 1496 118
- Westheim 1499 118
- Würzburg 1484 97
- Türkensteuer s. Reichssteuer
- Urbare 52, 101, 131, 158
- Verhandlungen s. Tagsatzungen
- Verspruch (Schutzverhältnis; s.a. Schutz und Schirm) 86, 105f, 131
- Verträge 52, 79f, 107f, 116, 118, 119\*, 125, 129, 133, 135f, 137\*, 151, 159, 165, 216–222
  - „Runder Vertrag“ (1435) 44, 94\*
  - Rother Richtung (1460) 48, 61\*, 75, 81, 83
  - „Gnadenvertrag“ (1461) 167
  - Haßfurter Vertrag (1465) 48
  - Cadolzheimer Abschied (1480) 96f
- Verwaltung 17, 62–72, 101–107, 111f, 169f, 193
- Viehbede s. Bede
- Villikationsverfassung s. Grundherrschaft
- Vogtei 13f, 15\*, 16, 31\*, 38, 77, 79, 83, 104, 126, 130–134, 138\*, 140, 150f, 159, 173, 191, 199f, 213–216, 218, 220
- Wahlkapitulation 44, 79\*, 164
- Weistum 78\*f, 101, 117, 119–121, 130, 158, 214\*
- Werbung (durch Gesandte übermittelte Botschaft) 69, 89\*f, 209, 211–213
- Wildbann 13, 61\*, 131, 136f, 140, 142, 144, 148, 159, 192
- Wüstung 101f, 105f, 126–133, 159, 190
- Zehnt 59, 110, 121\*
- Zent s. Gericht
- Zinsgericht s. Gericht
- Zoll 43, 49f, 54–59, 70, 100, 123, 136–142, 153, 172, 221